P R O T O K O L L

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der **STADTGEMEINDE MÖDLING** am Freitag, dem 27. Juni 2025 im Sitzungsaal des Mödlinger Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr Ende: 22:42 Uhr

Anwesend:

Frau Bürgermeisterin Silvia Drechsler
Herr Vizebürgermeister Rainer Praschak
Herr Stadtrat Ing. Michael Danzinger
Herr Stadtrat Markus Gilly
Frau Stadträtin Mag[a] Barbara Kreuzer
Herr Stadtrat Hofrat DI Dr. Leopold Lindebner
Herr Stadtrat Hofrat Peter Maschat, MAS
Frau Stadträtin Nicolina Mitevski, BA
Herr Stadtrat Tim Pöchhacker, LL.B.
Herr Stadtrat Stephan Schimanowa
Frau Stadträtin Dagmar Steiner
Herr Stadtrat Abg.z.NR Ing. Harald Thau
Herr Gemeinderat Mehmed Alajbeg, MA
Frau Gemeinderätin Mag[a] Susanne Bauer-Rupprecht
Herr Gemeinderat Julien El-Bahy
Herr Gemeinderat Ing. Günther Huber
Frau Gemeinderätin Mag[a] Mirela Jasic
Frau Gemeinderätin Hofrätin Sabine Karl-Moldan
Frau Gemeinderätin Hannah Keller, MA
Herr Gemeinderat Christoph Kny
Frau Gemeinderätin Nicole Kolar, BEd MEd
Herr Gemeinderat Mag. Reinhard Koller
Herr Gemeinderat Ondrej Krajcik
Herr Gemeinderat Mag. Dr. Wolfgang Loibl
Frau Gemeinderätin Eva Maier
Frau Gemeinderätin Ing.[in] Vivien Marx, BA MA
Herr Gemeinderat Georg Mayer
Herr Gemeinderat Johannes Mutschlechner ab 17:04 Uhr, TOP 1
Frau Gemeinderätin Veronika Nagy
Herr Gemeinderat Askin Öztürk
Frau Gemeinderätin Claudia Schwarz
Herr Gemeinderat Ing. Simon Skerlan
Herr Gemeinderat Andreas Stock
Frau Gemeinderätin Mag.[a] Anna-Theres Teichgräber
Frau Gemeinderätin Susanne van Eckert, BA
Frau Gemeinderätin Mag.[a] Teresa Voboril
Frau Gemeinderätin Michaela Wilde
Herr Gemeinderat DI Mag. Walter Windsteig
Herr Gemeinderat KommR Gert Zaunbauer
Herr Gemeinderat Timo Zetek
Frau Gemeinderätin Roswitha Zieger

außerdem anwesend:
Stadtamtsdirektor Hofrat Mag. Raimund Schneider
Stadtamtsdirektor-Stv: Mag. Julia Heinisch, MA MBA, Mag. Thomas Kramsall
Abteilungsleitungen: Ing. Werner Deringer, Peter Dörner, Doris Hickelsberger, Ing. Yves Mattis, Helga Schlechta und Ing. Alexander Steppan
Tonaufnahme: Simone Findeis
Schriftführer: Herbert Wimmer

TAGESORDNUNG:

Bürgermeisterin Silvia Derchsler

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles vom 16. Mai 2025

3. Bericht der Bürgermeisterin

4. Schriftliche Anfragen

Bürgermeisterin Silvia Derchsler (Finanzen)

5. Ankauf Vereinsbus von „Mobil Sport- u. Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co.KG“

6. Abwasserbeseitigung – Anpassung der Stundensätze für Verrechnung von Dienstleistungen

7. Investitionsbeitrag 2025 für die Sanierung der Gebäude und Objekte des Vereins der Naturfreunde in Mödling im Jahre 1877

8. Mitgliedschaft der Stadt Mödling beim Urban Forum – Egon Matzner-Institut für Stadtforschung

9. Avantpark Parking Solutions Österreich GmbH, Vertragsnovierung Bewirtschaftung Tiefgarage Lerchengasse

10. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Stadträtin Nicolina Mitevski, BA (Schulen, Kindergärten, Familien und Frauen)

11. Tagesheim VS Hyrtl-Platz – Diverse Serviceleistungen

12. Tagesheim VS Karl Stingl – Diverse Serviceleistungen

13. VS Harald Lowatschek – Auftragserteilung Reinigungsarbeiten

Stadtrat Hofrat Peter Maschat, MAS (Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten)

14. Abschluss eines Benützungsübereinkommens mit dem Verein Kunst und Kultur „Essingers Art Club“ (Essinger-Haus, F. Schiller-Straße 34a)

15. Abschluss eines Mietvertrags mit Herrn Jürgen Krenn bezüglich der Nutzung einer Räumlichkeit im 1. Stock des FZZ mit einer Nutzfläche von rd. 18,88 m² (ehemaliger Fußpflegeraum)

Stadträtin Mag.ª Barbara Kreuzer (Personal, Verwaltungsinnovation, Digitalisierung und Bürgerservice)

16. Erlassung von Richtlinien für die Anrechnung der Zeiten von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung gemäß § 67 NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025

Vzbgm. Rainer Praschak (Stadtentwicklung, Klima- und Umweltschutz)

17. Umwelt – Förderungen zur Reduktion von Treibhausgasen

18. Errichtung einer 10,8 kWp PV-Anlage inkl. Stromspeicher Kindergarten Josef-Schöffel

19. Errichtung einer 46,8 kWp PV-Anlage inkl. Stromspeicher Kindergarten Hyrtlstraße

20. Liegenschaft Babenbergergasse 5 – Abgeltung der Leerstehung

21. Liegenschaft Franz Skribany-Gasse 3 - Verlängerung des Baurechts

22. Liegenschaft Jakob Thoma-Straße 28a - Verlängerung des Baurechts

23. Wirtschaftshof Gebäudereinigung – Vertragsverlängerung

Stadtrat Markus Gilly (Städtische Betriebe und Infrastruktur)

24. Fuhrpark - Reinigung der Kraftstofftanks der Tankstelle Wirtschaftshof im Zuge der Umstellung auf HVO 100 Diesel

25. Weinfest Mödling - Naturalsubvention 2025

26. Kanalsanierung BA 26 - Vergabe der Bauleistungen offene Bauweise

Stadtrat Tim Pöchhacker, LL.B. (Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen)

27. Verordnung gemäß § 15 des NÖ Naturschutzgesetzes

28. Erstellung eines Planentwurfs zur Umgestaltung der Grundstücke am Mödlingbach (ehem. Tankstelle) – Beauftragung eines Planungsbüros zur Verfahrensbegleitung und Einbindung der Bevölkerung

29. Bergrettung Jahressubvention

30. Aktualisierung Straßenbauprogramm 2025

Stadtrat Stephan Schimanowa (Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit)

31. Subventionen des Kulturreferates

32. Veranstaltungen des Kulturreferates im 2. Halbjahr

33. Hobby Lobby NÖ Standort Mödling - Jahressubvention

34. Stadtverkehrsmuseum – Jahressubvention

35. Stadtfest 150 Jahre Mödling

Stadträtin Dagmar Steiner (Wirtschaft und Stadtmarketing)

36. "Shopflächen-Monitoring" - Verlängerung der Vereinbarung

TOP 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Silvia Drechsler, eröffnet um 17:00 Uhr die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da zu mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, das sind 27 Mitglieder, anwesend sind.

Vor Eingehen in die weitere Sitzung gibt die Vorsitzende bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung vor Beginn der Sitzung eingebracht wurden:

1. DA des Referates für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen betr. Erhöhung des Essensbeitrages in den NÖ Landeskindergärten, Horten und Tagesheimen

2. DA des Referates für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten betr. Abschluss eines Mietvertrags hinsichtlich der Tagesbetreuungseinrichtung Weisleinmühle, Neuweg 2

3. DA des Referates für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz betr. Vermietung von 10 Stellplätzen in der Tiefgarage Enzersdorferstraße 4 an die ST Immobilien Verwaltung GmbH

4. DA des Referates für Städtische Betriebe und Infrastruktur betr. Freizeitzentrum Stadtbad Mödling - Anpassung der Eintrittspreise

5. DA des Referates für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit betr. Subventionen des Kulturreferates b) Theater zum Fürchten – Theater im Bunker

6. DA der ÖVP und FPÖ betr. Videostream der Gemeinderatssitzungen

7. DA der FPÖ betr. Änderung des Halte- und Parkverbots in ein reines Parkverbot in der Sackgasse vor dem Schulsportzentrum

8. DA der FPÖ betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Guntramsdorfer Straße/Friedhof Tor 2

9. DA der FPÖ betr. Beratungs- und Sicherheitspersonal am Bahnhof

Diese Dringlichkeitsanträge können gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung nur dann auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Bgm.in Drechsler weist darauf hin, dass gemäß der Geschäftsordnung über diese Anträge sofort und ohne Beratung abzustimmen sind. Der Antragssteller/Die Antragstellerin hat jedoch das Recht, seinen/ihren Antrag im Gemeinderat zu verlesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Anträge werden somit am Schluss der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung unter TOP 37 - 45 behandelt.

TOP 2) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles vom 16. Mai 2025

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2025 liegen vor und wurden von allen Protokollfertigern und Protokollfertigerinnen unterfertigt. STR Schimanowa stellt den Antrag, die Protokolle ohne Verlesung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

TOP 3.) Bericht der Bürgermeisterin
Vorsitz: Vzbgm. Rainer Praschak

Zunächst darf ich den Mitgliedern des Gemeinderates berichten, dass die Stadtgemeinde Mödling gemäß der Mitteilung des Sozialministeriumsservices vom 16. Mai 2025 die Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu 100% erfüllt hat. Es freut mich in diesem Zusammenhang besonders, dass die Stadtverwaltung im Bereich des Personals ihrem sozialem Auftrag nachkommt und so einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung von begünstigten Behinderten leistet.

Zur Anfrage der NEOS hinsichtlich der City Management Mödling GmbH (City Management) und der Veranstaltung einer „Langen Einkaufsnacht" kann ich berichten, dass ich als Bürgermeisterin zwar Mitglied in der Generalversammlung der Gesellschaft bin, aber in Hinblick auf den angefragten Themenkreis nicht direkt involviert war. Seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde mir zu den einzelnen Fragen berichtet, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft gesetzeskonform in jedem Quartal getroffen hat, jedoch von der Vertretung des Vereines Stadtmarketing kein Wunsch nach Abhaltung einer „Langen Einkaufsnacht" im ersten Halbjahr 2025 vorgebracht wurde. Zur Frage der Terminabstimmungen wurde mir berichtet, dass die Termine für die Veranstaltungen „Lange Einkaufsnacht" seit jeher vom Verein Stadtmarketing festgelegt wurden und sodann erst eine Beauftragung des City Managements erfolgt. Den Hauptteil dieser Veranstaltung wie z.B. Terminfindung, Werbung, Festlegung des Rahmenprogrammes und Musikdarbietungen wird dabei stets vom Verein Stadtmarketing getragen, das City Management unterstützt den Verein größtenteils durch „Naturalleistungen", da im Jahresbudget der Gesellschaft hiefür keine weiteren Mittel vorgesehen sind. Zur Frage hinsichtlich des Zeitpunktes von möglichen Vorbereitungshandlungen für die „Lange Einkaufsnacht" hat mir das City Management wiederholend berichtet, dass die Festlegung von Terminen für diese Veranstaltung dem Verein Stadtmarketing obliegt und diesbezüglich kein Terminwunsch geäußert wurde. Zur Anfrage hinsichtlich der Tätigkeiten des City Managements im Allgemeinen wurde mir berichtet, dass ausschließlich Veranstaltungen, die von der Eigentümern als Dauerauftrag gewünscht und auch budgetär bedeckt sind, durchgeführt werden; dies sind z.B. der „Mödlinger Advent", die „Genussmeile", das „Osternest", die „Pflanzentauschbörse" und das „Fahrrad-Opening". Andere Veranstaltungen werden vom City Management nach Beauftragung erbracht. Zur Anfrage hinsichtlich der Tätigkeiten von Herrn Ing. Michael Danzinger als Geschäftsführer kann ich berichten, dass er auch in seiner Zeit als Bürgermeister seinen Beruf als Geschäftsführer gemäß Dienstvertrag ausgeübt hat, lediglich die Vertretung in der Generalversammlung wurde zeitlich befristet übertragen. Der Kontakt zum Verein Stadtmarketing wurde in dieser Zeit wie üblich gepflegt. Es wurde jedoch, wie bereits ausgesagt, kein Wunsch in Hinblick auf eine „Lange Einkaufsnacht" im Mai 2025 geäußert, sondern Gespräche für eine solche Veranstaltung im größeren Umfang für den Herbst geführt. Herr Stadtrat a.D. Kommerzialrat Gert Zaunbauer hätte weder als Stadtrat noch als Mitglied des Aufsichtsrates eine „Lange Einkaufsnacht" beauftragen können, da wie bereits eingangs festgestellt, die Veranstaltung einer „Langen Einkaufsnacht" als „Flagship-Event" ausschließlich beim Verein Stadtmarketing liegt.

Zur Anfrage von Frau Gemeinderätin Michaela Wilde zum Thema der medienöffentlichen Auftritte von Gemeinderatsmitgliedern darf ich grundsätzlich festhalten, dass gemäß § 38 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung die offizielle Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten und über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde mir als Bürgermeisterin obliegt. Als wesentliche Medien hiefür stehen z.B. die Mödlinger Stadtnachrichten aber auch andere Formate wie die Kooperation mit dem Sender „Donaukanal TV" zur Verfügung. Ich habe von meinen Vorgängern im Amt die Übung übernommen, dass diese Medien neben meiner Person auch von den Mitgliedern des Stadtrates in Absprache mit mir in Anspruch genommen werden können. Ich ersuche jedoch um Verständnis, dass es leider nicht möglich ist, auch allen übrigen Mitgliedern des Gemeinderates, denen keine besonderen Aufgaben zugewiesen wurden, eine mediale Präsenz als Vertretungen der Stadtverwaltung zu bieten. Es versteht sich aber aus meiner Sicht in diesem Zusammenhang von selbst, dass diese medialen Auftritte als offizielle Vertretungen der Stadt klar von parteipolitischen Aktionen zu trennen sind. Parteipolitische Werbung in welcher Art und Form auch immer darf daher nicht auf Basis einer amtlichen Berichterstattung erfolgen. Diese Tatsachen sollten zwar allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt sein, ich musste aber leider in einem Einzelfall eine neu im Gemeinderat vertretene Mandatarin gesondert darauf hinweisen. In solchen Fällen ist mein Umgang stets respektvoll und wertschätzend, sodass sich ein näheres Eingehen auf den diesbezüglichen Teil der Anfrage erübrigt – insbesondere da die Frage so formuliert war, dass nur von fiktiven Möglichkeiten einer Interaktion ausgegangen wurde. Um die kollektive Zusammenarbeit zu fördern, empfehle ich vor allem den im Gemeinderat neu vertretenen Mandatarinnen und Mandataren, sich in den jeweiligen Gemeinderatsklubs über ihre Aufgaben und Möglichkeiten als Vertretungen der Stadtgemeinde Mödling zu informieren, sodass allfällige aus Unkenntnis entstehende Konflikte von Anfang an vermieden werden können. Initiativen für

Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit finden meine volle Unterstützung und deren Inhalte werden von mir als Bürgermeisterin selbstverständlich stets vollständig umgesetzt.

Zum vom Gemeinderat einstimmig beschlossenen Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich einer Prüfung der Mödlinger Haushaltsgebarung kann ich berichten, dass ich in Vollziehung dieses Beschlusses den Inhalt dieses Antrages an den Bundes-Rechnungshof mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übermittelt habe.

Zum Dringlichkeitsantrag der ÖVP hinsichtlich der Anbringung von Werbeflyern auf Fahrrad-Gepäckträgern im öffentlichen Raum hat mir das hiefür zuständige Referat für Recht und Verwaltung in Absprache mit dem Referat Stadtprokuratur mitgeteilt, dass die Anbringung von Werbemitteln auf Fahrzeugen zivilrechtlich zu beurteilen ist. Denkbar wäre in einem solchen Fall mit Besitzstörungsklage vorzugehen, wobei jeder einzelne Fall vom betroffenen Fahrradeigentümer einzubringen wäre und sodann individuell von den Zivilgerichten zu beurteilen ist.

Zur Anfrage von Herrn Gemeinderat Ing. Simon Skerlan hinsichtlich der zukünftigen Verwendung bzw. Verwertung der Liegenschaft Babenbergergasse 5 darf ich berichten, dass diese Angelegenheit im Verwaltungsbereich der Eigentümerin der Liegenschaft, der Mödling Wohnen GmbH, liegt und auf Ebene der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu klären ist. Hinsichtlich der Frage bezüglich eines allfälligen Verkaufes kann ich darauf verweisen, dass ein solcher gemäß dem Statut der Mödling Wohnen GmbH vom Gemeinderat mit 2/3-tel Mehrheit zu beschließen ist.

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich der Aufstellung von Pfandautomaten bei den Müllinseln hat mir die hiefür zuständige Abteilung IV berichtet, dass zur Rücknahme der pfandpflichtigen Leergebinde gemäß der einschlägigen Verordnung die diversen Verkaufseinrichtungen verpflichtet sind und diese Rücknahme in Koordination mit der Recycling Pfand Österreich GmbH auch gut angenommen wird. Eine Aufstellung von zusätzlichen Pfandautomaten bei allen 33 Müllinseln würde für die Stadtgemeinde Mödling Anschaffungskosten von rund € 895.000,00 bzw. bei Anmietung der Automaten eine jährliche Miete von rund € 170.000,00 verursachen. Zu diesem Kosten müsste noch der mit dem System verbundene Verwaltungs- und Serviceaufwand berücksichtigt werden. Die Automaten wären täglich zu kontrollieren und zu reinigen, nach der Entleerung ein Zwischenlager für die gesammelten Pfandgebinde einzurichten und müsste die Stadtgemeinde Mödling auch hinsichtlich der über die Automaten ausbezahlten Pfandbeträge in Vorleistung treten. Aus diesen Gründen wird in Absprache mit der Abteilung IV eine Aufstellung der angesprochenen Automaten derzeit nicht empfohlen.

Zur Anfrage von Herrn Gemeinderat Ing. Simon Skerlan hinsichtlich der Durchsetzung von verordneten Verkehrsmaßnahmen in der Fußgängerzone Mödling hat mir die hiefür zuständige Abteilung V berichtet, dass die Kontrolle des fließendes Verkehrs von der Polizei durchzuführen ist und nicht der Stadtgemeinde Mödling obliegt. Da Kontrollen durch die Polizei nur unregelmäßig durchgeführt werden, hat die Stadtgemeinde Mödling über die City Management Mödling GmbH zwei Aufsichtspersonen bereitgestellt, die auf eine rechtskonforme Benützung der Fußgängerzone hinwirken sollen. Seitens des Verkehrsreferates wurde in Ergänzung dazu die Polizei ersucht, die diesbezüglichen Kontrollen in der Fußgängerzone zu verstärken.

Zur Anfrage der FPÖ hinsichtlich der Anbringung von manipulierten QR-Codes an Parkautomaten und Elektro-Ladesäulen hat mir die hiefür zuständige Abteilung V berichtet, dass solche Vorfälle derzeit in Mödling nicht bekannt sind. Bei den Kontrollen dieser Einrichtungen wird regelmäßig auf eine allfällige Manipulation der Aufkleber bzw. auch auf zusätzliche Aufkleber geachtet und auch entsprechende Überprüfungen der einzelnen QR-Codes vorgenommen.

Zur Anfrage der FPÖ hinsichtlich des Umbaus der Demelgasse und der damit verbundenen Verkehrsmaßnahmen hat mir die hiefür zuständige Abteilung V berichtet, dass das verordnete Umleitungskonzept seitens des Verkehrsreferates laufend evaluiert und angepasst wird. Der Busverkehr am Bahnhofsplatz verläuft derzeit reibungslos und werden auch mögliche Alternativrouten der Busse intensiv mit dem Verkehrsdienstleistern verhandelt und umgesetzt. Eine Umleitung des PKW-Verkehrs über den Bahnhofsplatz, die Bachgasse und die untere Demelgasse wurde mit der zuständigen Verkehrsbehörde zwar diskutiert jedoch nicht umgesetzt, da die dort vorhandenen Verkehrsflächen nicht geeignet sind, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Zum Dringlichkeitsantrag von Herrn Gemeinderat Ing. Simon Skerlan hinsichtlich der Einbahnregelung im „Schleussnerviertel“ hat mit die hiefür zuständige Abteilung V berichtet, dass die derzeitige Regelung von der BH Mödling als Verkehrsbehörde verhandelt und verordnet wurde. Im Vorfeld der

Verhandlungen wurden umfassende Verkehrsuntersuchungen wie z.B. Verkehrszählungen und Ampelberechnungen durchgeführt, die eine Rechtfertigung dieser Maßnahmen ergeben haben. Hinsichtlich des Verkehrs durch die Friedrich Lehr-Straße wurde mir vom Verkehrsreferat berichtet, dass dieser Straßenzug nicht gezwungenermaßen für Fahrten Richtung Westen benutzt werden muss, sondern alternativ auch der Schulweg und sodann die Friedrich Schiller-Straße in Richtung Westen zur Verfügung stehen, sodass so Umwege und Staus im angefragten Bereich vermieden werden können. Zu den Einsatzfahrzeugen wurde mir seitens des Verkehrsreferates berichtet, dass diese im Einsatzfall auch Einbahnstraßen in Gegenrichtung befahren dürfen. Zur Verdeutlichung dieser Möglichkeit ist die Stadtgemeinde Mödling bereits an die Verkehrsbehörde mit dem Vorschlag herangetreten, eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zu erlassen; dies wurde vom zuständigen Amtssachverständigen jedoch bisher nicht befürwortet. Das Verkehrsreferat wird jedoch diesbezüglich eine neuerliche Prüfung bei der BH-Mödling als zuständige Verkehrsbehörde beantragen. Zur Frage hinsichtlich der Garagenzufahrt beim Objekt Josef Schleussner-Straße 9 – 11 hat mir das Verkehrsreferat berichtet, dass diese Regelung in Hinblick auf eine bessere Sichtbarmachung der Verordnung gewählt wurde und auch zur Vermeidung von Fahrten gegen das sodann kurze Einbahnstück beiträgt. Seitens des Verkehrsreferates wurde auch darauf hingewiesen, dass bei einer Ausnahme dieses Straßenstückes von der Einbahnregelung vier zusätzliche Stellplätze aufgrund des sodann möglichen Zwei-Richtungsverkehrs wegfallen würden.

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich der Reduktion von „Lichtverschmutzung“ hat mir die hiefür zuständige Abteilung VI berichtet, dass sich die Stadtgemeinde Mödling bereits seit dem Jahr 2013 mit den Inhalten der diesbezüglich tätigen „Dark Sky Initiative“ auseinandersetzt. In Folge der Empfehlungen dieser Initiative wurde in Etappen die öffentliche Straßenbeleuchtung mit energieeffizienten Leuchten ausgestattet, die gleichzeitig auch auf eine Vermeidung von Lichtverschmutzung ausgerichtet sind. Bereits im Jahr 2022 wurden zusätzlich noch sämtliche Bodenstrahler in der Altstadt außer Betrieb genommen und auch so in diesem Bereich ein Beitrag zur Vermeidung der Lichtverschmutzung geleistet.

TOP 4) schriftliche Anfragen

Es liegen acht schriftliche Anfragen (1x Neos, 1x ÖVP, 6x FPÖ) an die Bürgermeisterin vor. Diese werden in der nächsten GR-Sitzung von ihr beantwortet.

Somit ist die Tagesordnung erschöpft, die Sitzung wird um 22:42 Uhr geschlossen.

Der Schriftführer: Die Vorsitzende:

Herbert Wimmer Bgm.in Silvia Drechsler

Die Protokollfertiger:

Für die SPÖ: Für die GRÜNEN:

GR Mehmed Alajbeg, MA STR Tim Pöchhacker LL.B.

Für die ÖVP: Für die NEOS:

GR Christoph Kny GR Andreas Stock

Für die FPÖ: Wir für Mödling:

STR Abg.z.NR Ing. Harald Thau GR Eva Maier

volkspartei
mödling

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling
z.H.v.: BGM Silvia Drechsler
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

Von Michaela Wilde (GRin, MVP)

TOP 4/1

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Anfrage gem. §22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: Verbesserung der Professionalität in der Terminkoordination von Ausschüssen, rechtzeitige Weiterleitung von Terminen und Einladungen sowie Stärkung einer ordentlichen Gesprächskultur in Gemeinderatssitzungen

Vorbemerkung:

Im Sinne einer konstruktiven und verantwortungsvollen Zusammenarbeit im Gemeinderat möchten wir auf mehrere Punkte hinweisen, bei denen wir Verbesserungsbedarf sehen - insbesondere in Bezug auf die Terminkoordination, die rechtzeitige Informationsweitergabe sowie die Gesprächskultur in den Sitzungen.

Ein zentrales Anliegen betrifft die Professionalität in der Terminkoordination der Ausschüsse. Die Geschäftsordnung für die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Mödling (§4) sieht vor, dass jedes Mitglied des Gemeinderates berechtigt ist, an sämtlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Dieses wichtige demokratische Recht kann allerdings nur dann sinnvoll ausgeübt werden, wenn Ausschusssitzungen zeitlich so geplant sind, dass keine Überschneidungen stattfinden. Ein aktuelles Beispiel illustriert die Problematik: Am 2. Juni 2025 fanden zwei Ausschüsse gleichzeitig bzw. mit Überschneidung statt – einerseits der Prüfungsausschuss (Beginn: 17:00 Uhr), andererseits der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtmarketing (17:30–18:00 Uhr). Der Prüfungsausschuss dauerte jedoch bis ca. 19:30 Uhr, sodass eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Sitzungen für gewisse Gemeinderatsmitglieder faktisch unmöglich war. Gerade der Prüfungsausschuss ist von zentraler Bedeutung, weshalb es bedauerlich ist, wenn engagierte Gemeinderatsmitglieder aufgrund solcher Kollisionen nicht in der Lage sind, sich vollumfänglich in beiden Ausschüssen einzubringen. Wir suchen dabei keineswegs die Schuld bei einzelnen Personen, möchten jedoch eindringlich anregen, dass bei künftiger Planung auf überschneidungsfreie Terminierung geachtet wird. Eine koordinierte und professionelle Terminplanung liegt im Interesse aller Fraktionen und fördert die Transparenz sowie die Möglichkeit zur Mitsprache.

Ein weiterer Aspekt betrifft die rechtzeitige Weiterleitung von Einladungen und Terminen zu gemeinderelevanten Veranstaltungen. Es wäre wünschenswert, wenn Gemeinderatsmitglieder derartige Informationen zeitgerecht erhalten würden, um sich organisatorisch darauf einstellen zu können.
Beispielhaft sei hier das Stadtbadfest angeführt, dessen Einladung laut E-Mail-Protokoll erst am 12. Juni 2025 versendet wurde, obwohl die Veranstaltung bereits zwei Tage später am 14. Juni stattfand. Ebenso verhält es sich mit dem Sommer-Grillfest des Senioren-Arbeitskreises der Pfarre Herz Jesu, für das Herr Herbert Feigl die Einladung laut Mailvermerk bereits am 10. Juni um 8:40 Uhr an die Gemeinde gesendet hat. Die tatsächliche Weiterleitung an die Gemeinderatsmitglieder erfolgte jedoch erst am 16. Juni, während die Veranstaltung bereits am 17. Juni stattfand. Eine Frist von nur einem Tag ist – insbesondere für beruflich und privat stark eingebundene Gemeinderatsmitglieder – nicht ausreichend, um eine Teilnahme realistisch zu ermöglichen. Wir bitten daher höflich, künftige Veranstaltungsinformationen und Einladungen unverzüglich nach Einlangen und gleichzeitig an alle Fraktionen und Gemeinderatsmitglieder weiterzuleiten. Die organisatorische Entlastung durch eine frühzeitige Information würde die gemeindepolitische Teilnahmebereitschaft erheblich verbessern.

TOP 4/2

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

FPÖ MÖDLING

Anfrage an den Bürgermeister

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Silvia,

beim Umbau der Kreuzung Lerchengasse / Jakob-Thoma-Straße wurde auch der Sackgassenteil der Lerchengasse erneuert. Zu meiner Verwunderung wurde dieser Streckenabschnitt praktisch zu einem Privatparkplatz der dortigen Bewohner (siehe Bild).

Deshalb habe ich folgende Fragen:

1) Haben die Anrainer von Lerchengasse 30 und 35 einen Kostenbeitrag zur Straßensarnierung geleistet?
2) Sind die Anrainer von Lerchengasse 30 und 35 für die Instandhaltung und den Winterdienst dieses Streckenabschnittes zuständig?
3) Falls die Antworten zu den ersten beiden Fragen „Nein" ist: Warum bezahlt die öffentliche Hand praktisch Privatparkplätze von Anrainern und führt daher zu einer Ungerechtigkeit von Straßenbenützern?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. DI Walter Windsteig

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

FPÖ MÖDLING

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

2/2

TOP 4/3

FPÖ MÖDLING

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Anfrage an den Bürgermeister

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Silvia,

in unmittelbarer Nähe zu den in einer Schutzzone einbezogenen Objekten (ehemaliger Föhrenhof, Schweizerhaus und ehemaliges liechtensteinisches Forsthaus) entsteht ein Objekt mit Flachdach und riesigen Glasfensterfronten! Eine solche Bauweise gibt es nirgends in der Husarentempelgasse, Meiereigasse und Jägerhausgasse.
Angeblich wurde der Bauherr dieses Gebäudes vom Gestaltungsbeirat zu dieser Bauweise gedrängt. Der Bauherr eines kürzlich errichteten – etwas weiter weg vom ehemaligen Forsthaus als dieser Bau (Meiereigasse 11d) – musste rigide und strikte Auflagen des Gestaltungsbeirates erfüllen. Auch bei einem anderen älteren Bauwerk etwas weiter weg (Meiereigasse 14) hat der Gestaltungsbeirat den Einbau von Wärmeschutzfenstern verhindert.

Deshalb habe ich folgende Fragen:

1) Ist dies korrekt, dass der Gestaltungsbeirat diese Bauweise befürwortete bzw. vorschlug?
2) Welche Vorgaben hat der Gestaltungsbeirat für seine Beurteilungen?
3) Welche Kompetenzen hat der Gestaltungsbeirat bei der Erstellungen von Vorgaben für Bauwerber? Auf welcher gesetzlichen Grundlage sind diese basierend?
4) Auf welcher Basis (Kriterien) sind die Schutzzonen definiert? Wie wurden diese Kriterien erstellt?
5) Ist der Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2003 („Änderung des Bebauuungsplans im Bereich Meiereiwiese / Husarentempelgasse"), in dem u.a. Steildächer vorgeschrieben werden, nicht mehr gültig? Falls ja, seit wann ist dieser nicht mehr gültig?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. DI Walter Windsteig

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

1/2

FPÖ MÖDLING

Neubau neben dem ehem. Forsthaus und der Föhrenhof-Ruine:

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

TOP 4/4

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

FPÖ MÖDLING

Anfrage an den Bürgermeister

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Silvia,

in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2022 wurde im Rahmen eines Dringlichkeitsantrags der FPÖ Mödling beantragt, dass die Ausfahrtskontrolle bei der P&R-Anlage am Mödlinger Bahnhof an Wochenenden und an Feiertagen ausgesetzt werden soll. Da durch die Umstellung der Kontrolle im Herbst 2022 nun gerade an den Wochenenden Mödling-Besuchern (u.a. auch des Mödlinger Stadions) die Benutzung der P&R-Anlage ohne Bahnticket € 50,- kostet, ist kein besonderer Mehrwert mehr für Mödling erkennbar – insbesondere weil der Bahnhof für Mödlinger leicht zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Bus leicht erreichbar ist. Deshalb wird die P&R-Anlage in erster Linie von Nicht-Mödlingern genutzt, aber nur Mödling die Kosten von jährlich über € 200.000,- (1. NTVA 2025: € 223.600,-) für den Betrieb trägt (VA-Nummer: 899110).
Der Antrag vom 1. Juli 2022 wurde dem Ausschuss zugewiesen. Im Bericht des Bürgermeisters vom 7. Oktober 2022 wurde erklärt, dass zwar die ÖBB eine solche Ausnahme nicht gestatten will, aber aufgrund dieses Wunsches auch von zahlreichen anderen Gemeinden ein diesbezüglicher ÖBB-interner Diskussionsprozess gestartet wurde, wobei zugesagt wurde, die Stadtgemeinde Mödling nach der Entscheidungsfindung zu informieren.

Deshalb habe ich folgende Fragen:

1) Welche Informationen wurden dazu seitdem von der ÖBB übermittelt?
2) Welche Entscheidungen gibt es dazu von Seiten der ÖBB?
3) Inwieweit sind Maßnahmen zur Reduktion der Betriebskosten geplant, wenn die ÖBB kein Entgegenkommen zeigt?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. DI Walter Windsteig

Windsteig

Quellen:

- https://bahnhof.oebb.at/de/niederoesterreich/moedling/moedling-parken
- https://bahnhof.oebb.at/de/faq/faq-niederoesterreich

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

TOP 4/5

FPÖ MÖDLING

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Anfrage an den Bürgermeister

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Silvia,

in der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2021 wurde beschlossen, dass die offizielle Fahne des Landes NÖ angekauft und am 15. Mai (internationaler Tag der Familie) gehisst wird.

Deshalb habe ich folgende Fragen:

1) Wann wurde diese Fahne angeschafft und wo wird sie gelagert?
2) Warum wurde heuer am 15. Mai diese Fahne nicht gehisst?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. DI Walter Windsteig

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

Tel.: 0676 / 47 44 441
E-Mail: walter.windsteig@fpoe-md.at

FPÖ MÖDLING

TOP 4/6

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Schriftliche Anfrage

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Bei der Bürgerversammlung im Schwarzrockpark am 4.6. wurde ich von Anrainern in Kenntnis gesetzt, dass trotz mehrfacher Meldung bei der Stadtgemeinde Mödling eine dort befindliche Stolperfalle (Senkung des Asphalts) lange Zeit weder abgesichert noch saniert wurde.
Erfreulicherweise haben mittlerweile Sanierungsarbeiten inklusive Gefahrenstellen-absicherung begonnen.

Ich bitte Sie daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird seitens der Stadtgemeinde Mödling über telefonische und schriftliche Beschwerden bzw. Missstandsmeldungen Buch geführt?

2. Wenn ja: Wie groß ist die Anzahl der gemeldeten Missstände im Zeitraum von 2024 bis heute? Welcher Art waren die gemeldeten Missstände?

3. Wenn nein: Werden Sie eine statistische Erfassung der Fälle zukünftig veranlassen?

4. Werden Sie eine Weisung zur Absicherung von Gefahrenstellen bis zur tatsächlichen Behebung des Missstandes erteilen?

5. Kam es im genannten Zeitraum durch nicht rechtzeitig behobene Missstände zu Unfällen mit Personenschaden?

6. Wenn ja: In welcher Anzahl? Mit welchen Konsequenzen für die Stadtgemeinde Mödling?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. Reinhard Koller

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

FPÖ MÖDLING

TOP 4/7

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Schriftliche Anfrage

Mödling, 27. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Erfreulicherweise bedienen Sie sich einer klaren und verständlichen Sprache ohne so genannte „Gender-Sternchen" in hörbarer Form u.dgl.

Auch auf der Homepage „moedling.at" wird größtenteils auf ideologisch konnotierte und schwer lesbare Genderformen verzichtet. Unrühmliche Ausnahmen bilden das seltsame Wortkonstrukt „Hauptwohnsitzer:innen" und das orthographisch falsche Wort „Einwohner:innen".

In der schriftlichen Kommunikation einiger Gemeinderatsausschüsse ist es um die Klarheit der Sprache und korrekte Orthographie leider bedeutend schlechter gestellt.

Ich bitte Sie daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Sie sich für eine Korrektur der orthographischen Fehler auf der Homepage einsetzen?

2. Werden Sie eine Richtlinie oder Weisung an die Gemeindemitarbeiter erlassen, dass diese sich künftig an das Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung zu halten haben?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Mit den besten Grüßen
GR Mag. Reinhard Koller

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling
Postfach 28
A-2340 Mödling

E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

An den Gemeinderat der Gemeinde **Mödling**
z.H.v.: Silvia Drechsler
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

NEOS

TOP 4/8

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025

Von: **Andreas Stock** (*GR, NEOS*)

Anfrage(n) gem. § 22 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung

Erfahrungsaustausch zu gesetzten Anreizen für Mödlinger Bürger:Innen mit der Initiative 1.000 Bäume für Mödling

Österreich hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, bis spätestens **2040 klimaneutral** zu sein. Städte spielen dabei eine zentrale Rolle: Sie verursachen etwa drei Viertel der globalen CO2-Emissionen und sind für 78 % des weltweiten Energieverbrauchs verantwortlich[1].

Mödling ist noch unter der vorigen Stadtregierung Teil der EU-Initiative „**Klimaneutrale Stadt**" geworden, um sich dieser Herausforderung zu stellen. Unbestritten spielen **Stadtbäume eine zentrale Rolle** in der **Klimastrategie** moderner Städte.

- **Schatten und Kühlung:** Bäume senken die Umgebungstemperatur durch Schatten und Verdunstungskühlung – ein effektives Mittel gegen städtische Hitzeinseln.
- **CO_2-Bindung:** Sie absorbieren Kohlendioxid und tragen so zur Reduktion von Treibhausgasen bei.
- **Luftreinigung:** Stadtbäume filtern Feinstaub, Stickoxide und andere Schadstoffe aus der Luft.

Heute wird im Gemeinderat zu einer Verordnung diskutiert, die den Schutz von Bäumen in der Stadt dienen soll. Dabei sind Regelungen vorgesehen, die in die Privatautonomie der Bürger eingreifen werden. Für uns NEOS sollten Eingriffe in die Privatautonomie nur dann erfolgen, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet und erforderlich sind und einer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne entsprechen.

Der **Zweck der Verordnung** steht in der Präambel. Erreicht werden soll die Erhaltung und Verbesserung des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Mödling unter anderen aufgrund der ökologischen und klimatischen Bedeutung der Stadtbäume.

Frage an die Bürgermeisterin:

- **Ist die Baumschutzverordnung auch wirklich geeignet den besehenden Baumbestand zu schützen, wenn große Bäume durch kleine weniger starke Bäumchen ersetzt werden dürfen?**

Viele ältere Bäume werden ja nicht aus einer Laune heraus gefällt, sondern weil auch Gefahren von ihnen ausgehen können z.B. bei Sturm. Und sicher werden viele Bäume danach auch ohne Zwang von den Eigentümern der Grundstücke neu gepflanzt. So dass interessant wäre zu erfahren:

*Frage an die Bürgermeisterin bzgl. der „**Geeignetheit**" der Baumschutzverordnung :*

- **ob es valide Studien gibt, die belegen, dass bei einer Baumschutzverordnung tatsächlich Bäume auch den Umfang von mindestens 40 cm erreichen oder ob**

[1] https://www.ffg.at/initiative/klimaneutrale-stadt

An den Gemeinderat der Gemeinde **Mödling**
z.H.v.: Silvia Drechsler
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025

NEOS

Bürger sich entschließen, lieber keine Bäume mehr zu pflanzen oder diese vor dem Erreichen der 40 cm beseitigen?

Ganz wichtig zur Klärung, ob es eine Baumschutzverordnung für Mödling bedarf wäre daher auch zu erfahren, ob es überhaupt erforderlich ist, dass eine erlassen wird, denn es gibt ja viele Bäume bedingt durch den auf Mödlinger Stadtgebiet bestehenden Wienerwald und diverser Parks und öffentlichen Grünflächen neben den privaten Gärten.

*Frage an die Bürgermeisterin: bzgl. der „**Erforderlichkeit**" der Baumschutzverordnung:*

- **Ist der Baumbestand in Mödling in den letzten Jahren rückläufig? Oder ist zu erwarten, dass er ohne Baumschutzverordnung rückläufig wird? Wenn ja, wie wurde das erhoben und kann hierzu näheres erläutert werden? Wenn nicht, woraus ergebe sich ansonsten die Erforderlichkeit der Maßnahme?**

Die vorige Stadtregierung hatte eine Initiative gestartet unter dem Motto: 1.000 Bäume für Mödling. Bei der Erläuterung dieser Initiative stand:

„…, dass im Schatten dicht belaubter Bäume die Lufttemperatur gegenüber versiegelten Freiflächen um sechs bis zehn Grad Celsius geringer ist, dass während der Nacht Abkühlung durch Bäume unterstützt wird sowie Bindung von Feinstaub und die Speicherung von CO2 erfolgt."

Deshalb wurde unter der vorigen Stadtregierung der Versuch gestartet den Baumbestand auf freiwilliger Basis aufzustocken. Unterstützt werden Private daher mit bis zu 100 € pro Baum, wenn diese auf privaten Grundstücken gepflanzt werden.

*Frage an die Bürgermeisterin bzgl. der „**Verhältnismäßigkeit i.e.S.**" der Verordnung :*

- **Wie erfolgreich war diese Initiative bei den privaten Haushalten in Mödling?**
- **Wieviele Bürger haben sich entschlossen einen oder zwei dieser geförderten Bäume anzuschaffen?**
- **Welche Art von Bäumen wurde dabei von unserem Mitbürger in Anspruch genommen? Eher Bäume die im Wuchs kleiner bleiben oder klassische Laub- und Nadelbäume die**
- **Warum erscheint die Förderung von privaten Baumpflanzungen nicht mehr als das richtige Mittel zur Zielerreichung mehr Stadtbäume für Mödling zu schaffen?**
- **Weshalb ist die Maßnahme eines Eingriffs in die Eigentumsrechte der Mitbürger angemessen? Was rechtfertigt genau hier den Eingriff?**

Andreas Stock

Gemeinderat Andreas Stock

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/25-2025
Betrifft: Ankauf Vereinsbus von "Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co.KG"

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	08
Stadtrat	18.06.2025	Top:	05
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	05

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/029100-040000/000	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Im Frühjahr 2025 erhält die Stadtgemeinde Mödling einen neuen Vereinsbus. Dieser Bus wurde durch Werbeeinschaltungen von Mödlinger Betrieben finanziert, durchgeführt von der Firma Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co.KG in Linz, Leonfelderstraße 133.

Seitens der Firma Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co.KG liegt nun ein Kaufanbot zu einem Preis von € 21.480,00 inkl. 20% Ust. für den 5 Jahre alten Ford Custom Kombi (MD 637KW) vor. Dieser weist einen Kilometerstand von rd. 63.000 auf, ist servicegepflegt und in einem guten Allgemeinzustand. Der Ankaufspreis wurde vom Fuhrparkleiter überprüft und als angemessen erklärt, die Preise ähnlicher Fahrzeuge zum Vergleich abgefragt.

Die Fahrzeuge MD-540FV (Mitsubishi Canter) und MD344FB (Fiat Ducato, BJ 2008, 190.000km) sollen verkauft werden, wobei mit einem Erlös von rd. € 6.000,00 für beide gerechnet wird. Der Differenzbetrag wird durch eine Umschichtung von € 15.480,00 vom Haushaltskonto 1/821100-452000 bedeckt, da hier eine Einsparung in Folge von gesunkenen Treibstoffpreisen eingetreten ist (Jahresverbrauch wurde bereits im 1. Quartal 2025 angekauft). Gleichzeitig soll der älteste Bus MD 213GY (Fiat Ducato, Baujahr 2008, 190.000km) nur mehr als Poolfahrzeug in Reserve am Wirtschafts-hof bzw. für die Vereine eingesetzt werden.

Die Bedeckung ist durch die beabsichtigten Fahrzeugverkäufe sowie die o.a. Umschichtung vollständig gegeben. Eine Nachdotierung ist damit nicht erforderlich. Die Umsetzung erfolgt im 1. NTVA 2025.

Damit hätte die Stadtgemeinde Mödling wieder 3 Vereinsbusse zur Verfügung, wobei erwähnenswert ist, dass kaum ein Wochenende im Jahr vergeht, an dem die Busse nicht durch Vereine genützt werden und sowohl österreichweit aber auch im Ausland unterwegs sind. Im Jahr 2024 wurden rd. 32.000 km gefahren und Ersätze von rd. € 6.400,00 (€ 0,20 / km) geleistet.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, wie im Sachverhalt beschrieben, den Ford Transit Custom Kombi (MD637KW) zum Preis von € 21.480,00 inkl. 20% Ust. von der Firma Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co.KG in Linz, Leonfeldferstraße 133, anzukaufen.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-A-1-2025
Betrifft: Abwasserbeseitigung - Anpassung der Stundesätze für Verrechnung von Dienstleistungen

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	09
Stadtrat	18.06.2025	Top:	06
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	06

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
2/851000-810000/000	€ 22 000,00	€ 0,00	€ 4 267,20	€ 17 732,80
2/851000-810800/000	€ 150 000,00	€ 0,00	€ 24 145,00	€ 125 855,00

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Dienststelle Abwasserbeseitigung der Abteilung IV verfügt derzeit über 11 Mitarbeiter bestehend aus einem Vorarbeiterwagen, einem Pritschenwagen für kleinere Verstopfungen und Betreuung der Pumpstationen und 3 Kanalspül-Hochdruck LKW für Reinigungsarbeiten am öffentlichen Kanalnetz und Hausanschlüssen.

Auf Anfrage werden Kanalverstopfungen und Kanalreinigungen mittels Hochdrucks auch außerhalb der kommunalen Tätigkeiten gegen Verrechnung durchgeführt, sofern es den regulären Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt.
Weiters besteht mit den Nachbargemeinden Gumpoldskirchen, Wr. Neudorf und Hinterbrühl ein aufrechter Wartungsvertrag für die Betreuung des öffentlichen Kanalnetzes sowie eine Rufbereitschaft rund um die Uhr, die Kanalgebrechen im Bedarfsfall jederzeit behebt.

Da seit 1. Februar 2011 die Stundensätze für entsprechende Dienstleistungen der Abwasserbeseitigung nicht valorisiert wurden, sollen diese nun aufgrund gestiegener Kosten von Personal, Gerätschaften und Wartung in den vergangenen 14 Jahren inflationär angepasst werden.
Grundlage für die Berechnung bildet der Verbraucherpreisindex 2010.
Der Indexwert hat sich von Februar 2011 bis März 2025 um 50% verändert, welcher nun als Steigerungsfaktor für die Anpassung herangezogen wird.

Im Jahr 2024 wurde über die Kanalreinigungsarbeiten in privaten Haushalten und den Nachbargemeinden ein Umsatz von rund € 230.000, - netto erzielt.

Privat	2025 exkl. 20%	2025 inkl. 20%		2011 exkl. 20%	2011 inkl. 20%

Kanalspülwagen mit 2 Mann	**153,00 €**	**183,60 €**		**101,60 €**	**121,92 €**
Kanalspülwagen mit 3 Mann	**198,00 €**	**237,60 €**		**131,70 €**	**158,04 €**
An- und Abfahrtspauschale	**77,00 €**	**92,40 €**		**50,80 €**	**60,96 €**
Pritschenwagen mit 2 Mann	**99,00 €**	**118,80 €**		**66,00 €**	**79,20 €**
An- und Abfahrtspauschale	**50,00 €**	**60,00 €**		**33,00 €**	**39,60 €**
Privat	**2025 exkl. 10%**	**2025 inkl. 10%**		**2011 exkl. 10%**	**2011 inkl. 10%**
Senkgrubenentleerung je m³ Wr. Neudorf	22,00 €	24,20 €		14,53 €	15,98 €
Senkgrubenentleerung je m³ andere	24,00 €	26,40 €		15,48 €	17,03 €
An- und Abfahrtspauschale	77,00 €	92,40 €		50,80 €	60,96 €
Nachbargemeinden laut Wartungsvertrag	2025 exkl. 10%	2025 inkl. 10%		2011 exkl. 10%	2011 inkl. 10%
Kanalwagen mit 2 Mann	143,00 €	157,30 €		95,00 €	104,50 €
Aufsichtsdienst des Werkmeisters	45,00 €	49,50 €		30,00 €	33,00 €
Kanalarbeiter Kontrolle am Kanalnetz	45,00 €	49,50 €		30,00 €	33,00 €
Kanalarbeiter- und Werkzeugtransport	53,00 €	58,30 €		35,00 €	38,50 €

Um zukünftig jährlich eine entsprechende Inflationsanpassung durchführen zu können, sollen die angeführten Kostensätze jährlich geprüft werden und richten sich künftig nach dem Verbraucherpreisindex 2025 der Statistik Austria mit Basis März 2025.
VPI-Erhöhungen unter 5% bleiben unberücksichtigt, ab einer Veränderung des VPI von 5% werden die Erhöhungen vollinhaltlich wirksam.
Die Valorisierung erfolgt immer zum 1. Juli des Jahres mit Bezugsmonat April desselben Jahres.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenen Beträge sind stets auf den nächstfolgenden ganzen Betrag aufzurunden (z.B. errechneter Betrag nach VPI-Erhöhung: € 25,32 = gerundet € 26,00).

Dienstleistungen an Dritte außerhalb der regulären Arbeitszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen während der Rufbereitschaft werden mit den gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, die Stundensätze für die Dienstleistungen der Abwasserbeseitigung ab 1. Juli 2025 wie im Sachverhalt angeführt anzupassen.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/27-2025
Betrifft: Investitionsbeitrag 2025 für die Sanierung der Gebäude und Objekte des Vereins der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	10
Stadtrat	18.06.2025	Top:	07
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	07

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/789000-757000/000	€ 120 000,00	€ 0,00	€ 5 880,68	€ 114 119,32

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Das Anningergebiet ist das Naherholungsgebiet der Anningergemeinden - Gaaden, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Mödling und Wr. Neudorf - und hat für den regionalen und überregionalen sanften Tourismus große Bedeutung. Als touristische Infrastruktur kommt den beiden Schutzhäusern, der „Krausten Linde“ und dem Anningerschutzhaus, sowie der Wilhelms- und Jubiläumsaussichtswarte und den Wanderwegen ein hoher Stellenwert zu.

Diese Einrichtungen werden vom „Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877“ gemeinnützig bewirtschaftet.

Die Gründung des Vereins der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877 geht auf den wirtschaftlichen Aufschwung der Jahre 1867 bis 1872 in Österreich und die Profitgier von Grundstücksspekulanten, die den Wienerwals abholzen wollten, zurück.

Der nachmalige Bürgermeister der Stadt Mödling Josef Schöffel kämpfte als Naturschützer in jenen Jahren der Hochkonjunktur gegen das rücksichtslose Treiben der Spekulanten. Der Kampf wurde bekanntlich gewonnen, auch wenn ihm nachträglich gesehen wahrscheinlich der Börsenkrach von 1873 dabei behilflich war.

Die vorausgegangenen dramatischen Ereignisse im Großraum Wien und das neu entdeckte Bewusstsein für die Naturschönheiten und die Qualitäten des Wienerwaldes führten 1877 zur Vereinsgründung.

Anfangs stand vor allem der generelle Schutz des Anningergebietes im Fokus, später - mit der weiteren Entwicklung des Wander- und Ausflugs-Tourismus – gewann die Betreuung der Schutzhäuser immer mehr an Bedeutung.

Der Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877 leitet aktuell das Anningerhaus und die „Krauste Linde“ sowie die Jubiläums- und die Wilhelmswarte. Auch zeichnet der Verein für etwa 100 km Wanderwege verantwortlich.

Nun ist über die Jahre ein gewisser Investitionsbedarf bei den Gebäuden und Objekten des Vereins entstanden, der allein aus den Mitgliedsbeiträgen (540 Mitglieder, Jahresbeitrag € 10,00) und den Pachterträgen (ca. € 27.000,00/Jahr) nicht zu finanzieren ist.

Um den Verein auf solide Beine stellen zu können, nachhaltige Investitionen in die Bausubstanz tätigen und eine hochwertige Sanierung ermöglichen zu können, wird vom neuen, am 9. April 2019 angelobten, Vereinsvorstand folgendes Finanzierungsmodell vorgeschlagen:

Jede Anningergemeinde leistet einen jährlichen Investitionsbeitrag in der Höhe von € 1,- je Einwohner, vorerst einmal auf maximal 5 Jahre limitiert, die Teilbeträge werden jedes Jahr nach den neuesten Indexdaten vorgeschrieben und sollen Jahr um Jahr von den gemeindeinternen Gremien beschlossen werden. Aufgrund der für Gemeinden generell herauffordernden Finanzlage sollen für 2025 lediglich € 0,50 je Einwohner zur Beschlussfassung gelangen.

Damit ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Zahlen:

Anningergemeinde	Einwohner/Gde.		Investitions-summe 2025 in €
Gaaden	1.598		**799,00**
Gumpoldskirchen	4.024		**2.012,00**
Guntramsdorf	9.366		**4.683,00**
Hinterbrühl	3.327		**1.663,50**
Mödling	**20.580**		**10.290,00**
Gesamt			**19.447,50**

Neben der klassischen Ein- und Ausgabenrechnung wird der Verein in Zukunft auch eine moderne, transparente Vermögensaufstellung führen, alle in Frage kommenden Förderszenarien werden genützt bzw. in Anspruch genommen werden. Ebenso kommt ein Sponsoring durch lokale Unternehmen in Frage. Innerhalb der Vereinsstruktur werden das weitere Vorgehen und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch den „Ausschuss der Anninger-Bürgermeister“ begleitet.

Der „Verein 1877“ sorgt für den Erhalt wichtiger touristischer Einrichtungen in der Region (2 Berggasthäuser, 2 Aussichtswarten, 9 Quellen und Brunnen, Wald) und ein 130 km-weites Wanderwegenetz. Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden keine relevanten Investitionen mehr getätigt.

Im Jahr 2025 sind folgende Investitionen geplant:

In die Gaststube der „Krausten Linde“ dringt in Folge einer Undichtigkeit im Dachbereich Wasser in den Gastraum ein. Ein Angebot der Fa. Rehberger über € 60.000,00 zur Behebung des Schadens wurde eingeholt. Das Anninger-Schutzhaus wird über den Brunnen der „Ochsenquelle“ mit Trinkwasser versorgt. Hier ist eine Neuerrrichtung der Hygienisierungsanlage geplant, um die Versorgung der Gäste auch künftig mit einem hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Diesbezügliche Angebote werden gerade eingeholt, liegen aber noch nicht vor.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung

Antrag:

Es möge beschlossen werden, einen Investitionsbeitrag für das Jahr 2025 für die Sanierung der Gebäude und Objekte des Vereins der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877 in der Höhe von € 10.290,00 zu genehmigen und die Auszahlung zu den im Sachverhalt angeführten Konditionen zu veranlassen. Die Bedeckung ist gegeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/30-2025
Betrifft: Mitgliedschaft der Stadt Mödling beim Urban Forum - Egon Matzner-Institut für Stadtforschung

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	11
Stadtrat	18.06.2025	Top:	08
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	08

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/060000-726000/000	€ 118 000,00	€ 0,00	€ 118 365,49	-€ 365,49

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Stadt Mödling soll Fördermitglied beim überparteilichen Verein Urban Forum – Egon Matzner-Institut für Stadtforschung werden. Das Urban Forum ist außerordentliches Mitglied des Österreichischen Städtebundes und bietet wissenschaftlich fundierte, praxisnahe Unterstützung für Städte, insbesondere bei Themen, die Städte mit zentralörtlicher Funktion gegenüber dem Umland betreffen.

Die Plattform stellt Know-how, Vernetzung und wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung und kann – im Sinne der Stadtentwicklung – auch kooperative Projekte mit Partnerhochschulen (z. B. Bachelor- oder Masterarbeiten zu relevanten Themen für Mödling) initiieren.

Vor dem Hintergrund zunehmender finanzieller und struktureller Herausforderungen für Städte – auch durch überörtliche Aufgaben wie Infrastruktur, Mobilität, Daseinsvorsorge oder Klimaanpassung – ist die interkommunale Zusammenarbeit essenziell. Das Urban Forum fördert diese überregional und überparteilich.

Zahlreiche Städte wie Linz, Klagenfurt oder Bad Vöslau sind bereits Mitglied. Die Mitgliedschaft bringt Zugang zu Studien, Fachveranstaltungen, Urbanitätsdaten, Publikationen und Beratungsleistungen im Bereich Stadtentwicklung, Digitalisierung, Verwaltungsmodernisierung und Nachhaltigkeit.

Die Jahresmitgliedschaft beträgt EUR 3.000,–. Für 2025 wird bei unterjährigem Beitritt ein anteiliger Beitrag von EUR 1.500,– vorgeschlagen.
Im Anhang befindet sich das Ansuchen für die Mitgliedschaft und eine Präsentation des Urban Forums

Die Bedeckung wird im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 unter der Haushaltsstelle 1/060000 – 726000 vorgesehen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Die Mitgliedschaft bietet langfristig durch wissenschaftlich fundierte Strategien zur nachhaltigen Stadtentwicklung auch Beiträge zur Klimastrategie der Stadt.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Stadtgemeinde Mödling mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2025 als Fördermitglied beim Urban Forum – Egon Matzner-Institut für Stadtforschung (ZVR-Zahl: 169347700) aufzunehmen und für das Jahr 2025 einen anteiligen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 1.500,– zu entrichten.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltungen: STR Ing. Danzinger, STR HR DI Dr. Lindebner, STR HR Maschat, MAS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

GR Stock stellt den Zusatzantrag, dass man nach einem Jahr eine Evaluierung erstellt, wie viele Studien bis dahin tatsächlich abgerufen wurden.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimme: GR Maier
Stimmenthaltung: Klub der ÖVP

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag: einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/31-2025
Betrifft: Avantpark Parking Solutions Österreich GmbH, Vertragsnovierung Bewirtschaftung Tiefgarage Lerchengasse

Behandelt im Gemeinderat 27.06.2025 Top: 09

Berichterstatter: Bürgermeisterin Silvia Drechsler

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Erhebungen haben ergeben, dass die Tiefgarage in der Lerchengasse nicht ganz ausgelastet ist und es Interessenten für die Anmietung von Parkplätzen gibt. Aus diesem Grund soll der Vertrag mit der Avantpark Parking Solutions Österreich GmbH, um 10 Stellplätze, die sich aufgrund ihrer Lage dazu anbieten, gesondert vergeben zu werden, gekürzt werden. Die Stadtgemeinde Mödling ist mit dem Service von Avantpark sehr zufrieden, diese trägt alle Investitionen, deren schrankenloses System der Überwachung erspart kostenintensive Reparaturen an einer sonst erforderlichen Schrankenanlage. Daher soll die Möglichkeit geboten werden, die verbleibenden 40 Stellplätze (statt bisher 50) ab Juli 2025 zu einer leicht erhöhten Provision von 22% (ursprünglich 20%) für die Stadt weiterzubetreiben. Die Abmachung hat den Vorteil, dass diese 10 Parkplätze, die infolge fehlender Auslastung ohnehin nicht wirtschaftlich sind, langfristig vermietet und Einnahmen lukriert werden können. Für Avantpark bietet sich die Möglichkeit, den Vertrag um die ursprüngliche Laufzeit verlängern und so unternehmerische Sicherheit zu gewinnen sowie eine geringfügige Erhöhung ihres Erlösanteils um 2%. Der Vertrag soll jetzt ab 1. Juli 2025 um 46 Monate verlängert werden, das sind vom Ablauf des ursprünglichen Vertrages mit 30.04.2026 an gerechnet 36 Monate bzw. 3 Jahre. Auch die Laufzeit des ursprünglichen Vertrages betrug 3 Jahre. Danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit bzw. kann von jeder Vertragspartei mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eins Kalenderquartals gekündigt werden.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den Vertrag zur Bewirtschaftung der Tiefgarage Lerchengasse mit der Avantpark Parking Solutions Österreich GmbH, Ernst-Melchior-Gasse 24/5/2, A–1020 Wien, FN 580916 p zu den im Sachverhalt im Detail angeführten Bedingungen ab 1. Juli 2025 inkl. der beschriebenen Änderungen neu zu fassen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/20-2025
Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	12
Stadtrat	18.06.2025	Top:	09
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	10

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde erstellt, um für die absolut erforderlichen Ausgaben der Gemeinde eine Bedeckung sicherzustellen und wurde inhaltlich und formal gemäß den Vorgaben der VRV 2015, des neuen Rechnungs- und Buchhaltungswesens, erstellt. Es ergeben sich folgende Schlusssummen:

Ergebnishaushalt:	€uro:
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit inkl. Transfers & Finanzertäge	78.886.900
Personal-, Sach-, Transfer & Finanzaufwand (**inkl. AfA/Abschreibung 6,1596 Mio.**)	87.947.900
Saldo Nettoergebnis:	**- 9.061.000**
zuzüglich Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	8.257.900
abzüglich Zuweisung (Dotierung) von Haushaltsrücklagen	- 80.600
Summe Haushaltsrücklagen	**8.177.300**
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	**- 883.700**

Der Saldo des Ergebnishaushalts verbessert sich im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 gegenüber dem Voranschlag 2025 geringfügig um € +97.000. Gegenüber dem Voranschlag 2025 steigen die Erträge um € 420.000,00 und die Aufwendungen um € 529.300,00. Damit verschlechtert sich das Nettoergebnis um € -109.300, die Rücklagenentnahmen (v.a. jene aus der Haushalts-potentialrücklage) erhöhen sich im 1. NTVA 2025 € 206.300 und führen so zur ausgewiesenen Differenz von € +97.000 (s. Seite 24).

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage1b) inkl. Interne 'Vergütungen	€uro:
Einzahlungen operativen Verwaltungstätigkeit inkl. Transfers & Finanzertäge	77.775.700
Auszahlungen aus Personal-, Sach-, Transfer & Finanzaufwand	80.112.000
Geldfluss Operative Gebarung:	**- 2.336.300**
Einzahlungen Investitionstätigkeit **inkl. Kapitaltransfers & Förderungen**	1.213.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit inkl. Kapitaltransfers, davon: 190.500	9.276.400
Geldfluss der Investiven Gebarung	**- 8.063.300**
Nettofinanzierungssaldo	**- 10.399.600**
Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden	5.019.800
Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden inkl. Leasingverbindlichkeiten	4.131.900
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**887.900**
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**- 9.511.700**

Der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung verschlechtert sich ggü. dem Voranschlag 2025 von €-7.971.000 um € -1.540.700 auf € -9.511.700. Ein Grund dafür liegt in der Darstellung lt. VRV 2015, welche lediglich das aktuelle Jahr (01.01.–31.12.2025) umfasst, ohne den Liquiditäts-stand am Jahresende 2024 zu berücksichtigen, welcher € +5.854.491,85 betrug. Er resultiert weiters aus den notwendigen Ausgabenerhöhungen in allen Bereichen. Weiters wurden die Bedeckungen im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 bei Vorhaben, welche im Rechnungsabschluss 2024 einen Überschuss aufwiesen (€ 1.283.500,00), entsprechend gekürzt, was diesen Saldo weiter verringert, jedoch Voraussetzung für die gefordert ausgeglichene Darstellung im Nachweis der Investitionstätigkeit ist. Die Überschüsse sind im Liquiditätsüberschuss des RA 2024 enthalten, zu deren Verbrauch ist daher die Bedeckung zu reduzieren. Das Haushaltspotential, die tatsächliche Kenngröße für Liquiditätsreserven bzw. -defizite hat sich gegenüber dem Voranschlag 2025 von € -7.990.800 um das positive Ergebnis im Rechnungsabschluss 2024 von € +4.896.949,20 wesentlich auf einen Betrag von € -3.122.950,80 verbessert.

Haushaltspotential im Voranschlag 2025	-7.990.800,00
zzgl. Haushaltspotential lt. Rechnungsabschluss 2024	4.896.949,20
Differenzumschichtung aus allgemeiner Rücklage (Diff. HHP VA - HHP 1.NTVA)	- 29.100,00
Haushaltspotential kumuliert inkl. Mehraufwand OP-Geb. 1. NTVA 2025	-3.122.950,80

Veränderungen im Finanzierungshaushalt gesamt gegenüber dem Voranschlag 2025	€uro:
Einzahlungen operativen Verwaltungstätigkeit inkl. Transfers & Finanzertäge	410.500
Auszahlungen aus Personal-, Sach-, Transfer & Finanzaufwand	514.800
Geldfluss Operative Gebarung:	**- 104.300**
Einzahlungen Investitionstätigkeit **inkl. Kapitaltransfers & Förderungen** (v.a. KIP-Mittel)	- 863.100
Auszahlungen Investitionstätigkeit, *= +1.218.300 f. Projekte, +143.900 OP-G, +11.00 Zuschüsse /KT*	1.373.200
Geldfluss der Investiven Gebarung	**-2.236.300**
Nettofinanzierungssaldo	**-2.340.600**
Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden	**799.900**
Auszahlung aus der Tilgung Finanzschulden	-
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**799.900**
Veränderung des Geldflusses aus der VA-wirksamen Gebarung im 1. NTVA 2025:	**-1.540.700**

Operativer Haushalt:

Nach Umgliederungen und unter Berücksichtigung verschiedener Einsparungen ergaben sich im Operativen Bereich saldierte Mehrausgaben von € +104.300 zzgl. der ***Investitionen ohne Projekt zum Erwerb von Vermögen in der Kontenklasse 0.*** Die größten Veränderungen ergeben sich ausgabeseitig bei diesen Bereichen:

Mehr- / Minder-ausgaben der	Gruppe OP-Geb.	Bezeichnung
11.400,00	Gruppe 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung (z.B. Ankauf Vereinsbus)
9.200,00	Gruppe 1	Öff. Ordnung und Sicherheit (Brandverhütung: Notleuchten, Schlüssel, Instandhaltung & Wartung Defis, Zivilschutz)
143.300,00	Gruppe 2	Schule Unterricht Sport & Wissenschaft (Aufzugrep. VS Hyrtl +14.000, VS Stingl, Absturzsicherung Bach +23.000, Notbeleuchtung: +14.000 , Instandsetzungen ASO +14.000 , Kdg. Quellenstraße E-Inst. BMA, Haus der Jugend: BMA, Lichtkuppel,
129.100,00	Gruppe 3	Kunst, Kultur & Kultus (Umschichtungen MFV Fasching; Abg. Leerstehung Theater, 150 Jahre Mödling +80.000 , Kirchliche angelegenheiten: Versicherungen, Wartung, BMA)
-1.200,00	Gruppe 4	Allg. Wohlfahrt + Wohnbauförderung (Audit Familienfreundliche Gemeinde, Alternatiivenergieförderungen
9.500,00	Gruppe 5	Gesundheit; Medizinische Bereichsversorgung: Gde.ärztl. Dienst, Instandhaltungen, Muuztterberatung
129.100,00	Gruppe 6	Strassenbau, Wasserbau und Verkehr Brückengeländer Schulweg +22.600 , Entgelte Bodenmarkierungen +60.000, Maßn. u. Einr. n. d. STVO, Verk.konzept +68.000)
0,00	Gruppe 7	Wirtschaftsförderung
77.400,00	Gruppe 8	Dienstleistungen (Rep. Salzsilo, Miete Arbeitsmachinen/Parks, Friedhof +8.300 , WH, FP, H-Tankstelle -7.300 , Wasser: Trinkbrunnen, Gaswarngeräte +8.300 , Kläranlage: +37.000 Grundwassersonden, Frühwarnsystem, Torerneuerung, Rep. Presse , Frei- & Hallenbad - HBA +61.000 , Instandh. -38.000 Gärtnerei & Forst +7.500 , P & R +27.000 v.a. Instandh. aufzug &Rep. Bodenreinigungsmaschine
7.000,00	Gruppe 9	Finanzwirtschaft Zinsen, Geldverkehrsspesen, Hundemarken
514.800,00		

Die Mehreinnahmen der Operativen Gebarung summieren sich auf € 410.500.

Investitionshaushalt / Inanspruchnahme von Fördermitteln:

Das Abrechnungsmodell der vom Bund zur Verfügung gestellten KIP-Mittel („Kommunales Investitionsprogramm“) wurde insofern umgestellt, als die noch nicht abgerufenen Fördermittel als Zuschuss automatisch fließen und nicht mehr nachweispflichtig sind, die Auszahlung aber nicht wie bisher antragsbezogen sofort fließt, sondern in Tranchen bis 2028 erfolgt. Daher musste für einen Betrag von € 900.400,00 eine andere Bedeckung durch Darlehensaufnahmen gefunden werden. Die tatsächlich im Oktober 2025 zur Ausschüttung gelangenden Mittel iHv. € 391.400,00 wurden zu einem einzigen Projekt umgeschichtet (AO89: Umstellung der Beleuchtung in Schulen & Kindergärten auf LED). Umschichtungen erfolgten gleichfalls bei verschiedenen Photovoltaikanlagen, der Mehraufwand für Projekte insgesamt ergibt im 1. NTVA 2025 saldiert den Betrag von € 1.218.300,00.

Dieser Mehr- und Minderaufwände verteilen sich im Projekthaushalt wie folgt:

Projekt / AO	Bezeichnung des Projektes / Vorhaben	Veränderung in €uro + / -
2	Kindergarten Quellenstraße, Palisadenumbau	4.100,00
3	Straßenbau(Demwelg/Schwammstadt,Vorplatz Hyrtl, Radweg Br.st	520.000,00
4	Musikschule Umschichtung Ausgaben	- 108.000,00
5	Kanalbau Abwasserbsetigungsanlage Nachdotierung lt. Zusage	500.000,00
9	Kindergarten Hyrtlpark, Errichtung PV-Anlage	74.000,00
12	Wasserversorgungsanlage saldiert	50.000,00
23	Kindergarten Haydngasse, Errichtung PV-Anlage	4.000,00
28	Kindergarten Haydngasse, Errichtung PV-Anlage	34.000,00
46	Kläranlage, Schneckentausch, Erneuerung Fällungsmitteltank	34.000,00
73	Pfarre St. Othmar Absturzsicherung & Erweiterung Brandmeldeanl.	61.200,00
80	Stadtplanung, Schleussnerpark & Umgestaltung Tankstellenareal	35.000,00
95	Freiwillige Feuerwehr, Neuerrichtung BA-Zentrale	10.000,00
	Mehraufwand Projekthaushalt saldiert 1. NTVA 2025 gesamt.	**1.218.300,00**

Mehraufwand Projekthaushalt lt. o.a. Aufstellung	1.218.300
zusätzlicher Finanzierungsbedarf Auszahlungsverschiebung KIP Förderungen	900.400
Finanzierungsbedarf Projekthaushalt 1. NTVA 2025	**2.118.700**

Dieser finanziert sich wie folgt:	
Überschüsse Projekthaushalt lt. RA 2024 (Darlehensanpassung)	1.283.500
Mindereinnahmen Auszahlungsverschiebung KIP-Mittel 2025 - 2026,2027,2028	- 900.400
Mehreinnahmen durch Abtausch der Förderungen durch Darlehensaufnahmen	900.400
zusätzliche Darlehensaufnahmen saldiert (siehe Seite 50)	799.900
sonstige Förderungen (Land NÖ) und Rücklagenentnahmen	35.300
Finanzierung gesamt 1. NTVA 2025	**2.118.700**

Allgemeines

Da Rücklagen in den nächsten Jahren nicht mehr oder in sehr geringer Größe zur Verfügung stehen werden, müssen künftig erhebliche Einsparungspotenziale oder dauernde Mehrerlöse gefunden werden, um künftig den Finanzierungshaushalt wieder ausgeglichen budgetieren zu können.

Vorhaben im Rahmen des Projekthaushalts müssen in Hinblick auf Dringlichkeit, Umfang und grundsätzlicher Notwendigkeit genauestens überprüft werden, genauso wie in besseren Zeiten entstandene Subventionskulissen in allen Bereichen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft zu verbessern bzw. wiederherzustellen.

Aktuell startet die Stadtgemeinde Mödling gemeinsam mit dem KDZ ein Haushaltskonsolidierungsprojekt um die finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern, Ausgabenblöcke kritisch zu hinterfragen und Möglichkeiten der Lukrierung von Mehreinnahmen zu erörtern.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 vollinhaltlich zu genehmigen.
Die Beilage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltungen: STR Ing. Danzinger, STR HR DI Dr. Lindebner, STR HR Maschat, MAS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der FPÖ
Stimmenthaltung: Klub der ÖVP, GR Maier

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-H-3-2025
Betrifft: Tagesheim VS Hyrtl-Platz – Diverse Serviceleistungen

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	18
Stadtrat	18.06.2025	Top:	14
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	11

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Auch im Schuljahr 2025/26 ist es notwendig diverse Serviceleistungen im Tagesheim der VS Hyrtl-Platz zu vergeben. Im Konkreten soll eine Person das Team des Tagesheims beim Anrichten des Essens, der Essensausgabe sowie beim Reinigen des Geschirrs und der Küche unterstützen. Der Zeitaufwand beträgt dabei 5 Stunden täglich (werktags, Montag bis Freitag). Dies gilt im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026.

Es wurden drei entsprechende Angebote von Reinigungsunternehmen abgefordert.
Die monatliche Pauschale beträgt wie folgt:

Fa. Rundum Sorglos Reinigung, Grenzgasse 40, 2340 Mödling: € 4.442,40 inkl. 20% Ust.

Vergleichsangebot:
Fa. Montecleano, Friedrich-Schiller-Straße 97, 2340 Mödling: € 4.598,46 inkl. 20% Ust.
Fa. BGN Reinigungsservice GmbH, Salurnergasse 5, 2340 Mödling: nicht abgegeben

Die Angebotspreise sind unveränderliche Fixpreise bis 30.06.2026.
Für den Vertrag soll eine Verlängerungsoption bis 30.06.2027 mit den letztgültigen Preisen vereinbart werden.

Die Bedeckung ist derzeit unter der HHSt. 1/250010-728071 gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den Auftrag für die im Sachverhalt beschriebenen Leistungen im Tagesheim der Volkschule Hyrtl-Platz im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026 an die **Fa. Rundum Sorglos Reinigung**, Grenzgasse 40, 2340 Mödling mit einer Monatspauschale von **€ 4.442,40 inkl. 20% Ust**., zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-5-St-2025
Betrifft: Tagesheim VS Karl Stingl – Diverse Serviceleistungen

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	19
Stadtrat	18.06.2025	Top:	15
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	12

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Auch im Schuljahr 2025/26 ist es notwendig diverse Serviceleistungen in der VS Karl Stingl zu vergeben. Im Konkreten soll eine Person das Team des Tagesheims beim Anrichten des Essens, der Essensausgabe sowie beim Reinigen des Geschirrs und der Küche unterstützen. **Da der Zeitaufwand variiert, sollen die tatsächlich angefallenen Stunden auf Regiebasis abgerechnet** werden. Grundsätzlich sind max.4 Stunden täglich (werktags, Montag bis Freitag) vorgesehen. Dies gilt im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026

Es wurden drei entsprechende Angebote von Reinigungsunternehmen abgefordert.
Der Stundensatz beträgt, wie folgt:

Fa. BGN Reinigungsservice GmbH,
Salurnergasse 5,
2340 Mödling: **€40,38 inkl. 20% Ust./Std.**
(max. € 3.000,00 Monat)

Vergleichsangebot:

Fa. Montecleano, Friedrich-Schiller-Straße 97, 2340 Mödling: € 48,29 inkl. 20% Ust.
Fa. Rundum Sorglos Reinigung, Grenzgasse 40, 2340 Mödling: € 49,98 inkl. 20% Ust.

Die Angebotspreise sind unveränderliche Fixpreise bis 30.06.2026

Für den Vertrag soll eine Verlängerungsoption bis 30.06.2027 mit den letztgültigen Preisen vereinbart werden.

Die Bedeckung ist derzeit unter der HHSt. 1/250020-728071 gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Keine

Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, den Auftrag für Reinigungsarbeiten im Tagesheim der Volksschule Karl Stingl im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026 an die **Fa. BGN Reinigungsservice GmbH**, Salurnergasse 5, 2340 Mödling mit einem Regiestundensatz € **40,38 inkl. 20% Ust**., zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-1-L-2025
Betrifft: VS Harald Lowatschek – Auftragserteilung Reinigungsarbeiten

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen	12.06.2025	Top:	20
Stadtrat	18.06.2025	Top:	16
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	13

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Auch im Schuljahr 2025/26 ist es notwendig den Auftrag für Reinigungsarbeiten in der VS Harald Lowatschek zu vergeben. Im Konkreten soll eine Person den Schulwart bei der Unterhaltsreinigung unterstützen. Der Zeitaufwand beträgt dabei 4 Stunden täglich (werktags, Montag bis Freitag). Dies gilt im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026

Es wurden drei entsprechende Angebote von Reinigungsunternehmen abgefordert.
Die monatliche Pauschale beträgt wie folgt:

Fa. Rundum Sorglos Reinigung, Grenzgasse 40, 2340 Mödling: € 3.553,68 inkl. 20% Ust.

Vergleichsangebot:
Fa. Montecleano, Friedrich-Schiller-Straße 97, 2340 Mödling: € 3.678,77 inkl. 20% Ust.
Fa. BGN Reinigungsservice GmbH, Salurnergasse 5, 2340 Mödling: nicht abgegeben

Die Angebotspreise sind unveränderliche Fixpreise bis 30.06.2026

Für den Vertrag soll eine Verlängerungsoption bis 30.06.2027 mit den letztgültigen Preisen vereinbart werden.

Die Bedeckung ist derzeit unter der HHSt. 1/211200-728071 gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Keine
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, den Auftrag für Reinigungsarbeiten in der Volksschule Harald Lowatschek im Zeitraum von 01.09.2025 bis 30.06.2026 an die **Fa. Rundum Sorglos Reinigung**, Grenzgasse 40, 2340 Mödling mit einer Monatspauschale von **€ 3.553,68 inkl. 20% Ust.**, zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am 12.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-E-5-2025
Betrifft: Abschluss eines Benützungsübereinkommens mit dem Verein Kunst und Kultur „Essingers Art Club“ (Essinger-Haus, F. Schiller-Straße 34a)

Behandelt im			
Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten	17.06.2025	Top:	06
Stadtrat	18.06.2025	Top:	19
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	14

Berichterstatter: GR KommR Gert Zaunbauer / STR Hofrat Peter Maschat, MAS

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling ist Alleineigentümerin des an der Liegenschaftsadresse Friedrich Schiller-Straße 34a in 2340 Mödling situierten Essinger-Hauses und der im Souterrain des Essinger-Hauses gelegenen Räume und hat diese durch Instandhaltungsarbeiten im Jahr 2016 auf ihre Kosten in einen sehr guten Zustand versetzt. Ein Benützungsübereinkommen hinsichtlich der Überlassung der Räumlichkeiten des Ateliers und der Räumlichkeiten des Salons des Essinger-Hauses, beide im Souterrain gelegen, mit dem Verein Kunst und Kultur „Essinger Art Club“, ZVR-Zahl: 998152096 (in weiterer Folge als „benützender Verein“ bezeichnet), wurde fortlaufend seit 2016 (zuletzt genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2023 zur Zahl STAD-E-3-2023, für den Zeitraum 01. Juli 2023 bis 30. Juni 2025), abgeschlossen. Aufgrund der Befristung wird nunmehr der Abschluss eines neuen Benützungsverhältnisses notwendig.

Vertragsgegenständlich ist der im Souterrain des Essinger-Hauses gelegene Vorraum (Nr. 1), Küche (Nr. 2), WC (Nr. 3), Bad (Nr. 4), Wohnzimmer (Nr. 5), Flur (Nr. 6), Zimmer (Nr. 7) und Zimmer (Nr. 8 und Nr. 8a) (Nr. 1 – Nr. 8a fortan „Salon“ genannt) und die Räume Abstellraum (Nr. 9), Abstellraum (Nr. 10), Flur (Nr. 11), Musikzimmer (Nr. 12) und Raum Atelier (Nr. 13) (Nr. 9 – Nr. 13 fortan „Atelier“ genannt). Die Verwendung aller sonstigen Räume des Objektes Friedrich Schiller-Straße 34a soll ohne schriftliche Zustimmung durch das Kulturreferat strikt ausgeschlossen sein. Der benützende Verein ist über das Gebäude und seine Lage sowie über den Zustand der vertragsgegenständlichen Räume in Kenntnis, zumal der Verein die Räumlichkeiten bereits in der Vergangenheit zur Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen innehatte und sohin bestätigen kann, dass diese Räume für den vertragsgegenständlichen Zweck tauglich und geeignet sind.

Hinsichtlich der fortlaufenden Kosten iSd § 21 MRG für den Betrieb und die Kosten für die Versorgung des Essinger-Hauses mit Strom, Gas, Energie und Warmwasser wird vereinbart, dass diese von der Stadtgemeinde Mödling getragen werden. Da das Benützungsverhältnis ausschließlich der Förderung der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung, der (Volks-)bildung und der Heimatpflege und –kunde dient, verpflichtet sich der benützende Verein, von Besuchern grundsätzlich keinen Eintritt zu verlangen, außer das Eintrittsgeld wird karitativen Zwecken vollumfänglich weitergegeben. Wie bereits in der

Vergangenheit, sieht das Benützungsübereinkommen eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund seitens der Stadtgemeinde Mödling vor (siehe dazu Pkt. III des Benützungsübereinkommens) und soll das Vertragsverhältnis auf eineinhalb Jahre, sohin von 01. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026, abgeschlossen werden.

Die diesem Sachverhalt zu Grunde liegende Entscheidung hinsichtlich der Überlassung an den benützenden Verein, Zweck der Überlassung sowie allfälligen Provisionen etc. wird (bzw. wurde) parallel im Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit am 10.06.2025 beschlossen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die beiliegende Vereinbarung zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen mit dem Verein Kunst und Kultur „Essingers Art Club“ mit Sitz in Rossauer Gasse 7/5, 1090 Wien, vertreten durch die Obfrau Frau Mag. Florentina Welley, abzuschließen und das Kulturreferat mit der Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen.

Im Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-K-9-2025
Betrifft: Abschluss eines Mietvertrags mit Herrn Jürgen Krenn bezüglich der Nutzung einer Räumlichkeit im 1. Stock des FZZ mit einer Nutzfläche von rd. 18,88 m² (ehemaliger Fußpflegeraum)

Behandelt im			
Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten	17.06.2025	Top:	07
Stadtrat	18.06.2025	Top:	20
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	15

Berichterstatter: GR KommR Gert Zaunbauer / STR Hofrat Peter Maschat, MAS

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Sachverhaltsgegenständlich ist der Abschluss eines Mietvertrags mit Herrn Jürgen Krenn (in weiterer Folge „Mieter"), geb. am 08.04.1981, wohnhaft in Enzersdorfer Str. 5/31, 2340 Mödling, der bereits langjähriger Mieter des Gymnastiksaals im 2. Stock des FZZ, wo er als Einzelunternehmer Fitness- und Bewegungskurse anbietet ist und zuletzt mit Mietvertrag vom 01.01.2025 zusätzliche Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss angemietet hat. Der Mieter beabsichtigt nunmehr seine Tätigkeiten im „Freizeitzentrum Stadtbad Mödling" zu erweitern und dafür eine weitere Räumlichkeit anzumieten. Beschlossen werden soll daher die Vermietung einer Räumlichkeit im 1. Stock des Stadtbades Mödling mit einer Nutzfläche von rd. 18,88 m² (ehemaliger Fußpflegeraum) welche ohne Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, jedoch samt einiger Fallschutzmatten zur freien Verwendung zu Trainingszwecken an den Mieter übergeben wird. Ausschließlich zulässiger Verwendungszweck ist die Abhaltung von Fitness- und Bewegungskursen. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Mödling. Allfällig behördliche Bewilligungen (welcher Art auch immer) die für die Nutzung des Mietgegenstandes bzw. für den Betrieb durch den Mieter erforderlich sind, hat der Mieter auf eigenen Namen und eigene Kosten zu erwirken. Das Mietverhältnis soll am 1.9.2025 beginnen und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Davon unbenommen bleibt eine Kündigung aus Gründen des § 1118 ABGB. Als Mietzins wird ein Pauschalmietzins iHv EUR 200,-- brutto (dies inkl. aller Mietzinsbestandteile gemäß § 15 Abs. 1 Z 1-4 MRG sowie den Kosten der Müllentsorgung) vereinbart. Der Pauschalmietzins zzgl. USt ist jeweils monatlich im Vorhinein, spätestens am 3. eines jeden Kalendermonates, auf das Konto der Stadtgemeinde Mödling zu überweisen. Der als Pauschalmiete vereinbarte Mietzins wird wertgesichert vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2025 errechnete endgültig verlautbarte Indexzahl. Der Mieter erklärt den Vertragsgegenstand in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, die gemietete Räumlichkeit schonend zu behandeln. Für Schäden die der Vermieterin aufgrund unsachgemäßer oder sonstiger vertragswidriger Nutzung des Mietgegenstandes bzw. durch mangelnde Wartung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Mieter. Es ist dem Mieter nicht gestattet ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin am Mietgegenstand

bauliche Änderungen welcher Art auch immer vorzunehmen. Der Mieter hat grundsätzlich für die von ihm zum Geschäftsbetrieb benötigten Betriebsmittel, wie etwa Licht und Strom (Subzähler vorhanden), Telefon, Telekabel, usw. selbst mit dem entsprechenden Versorgungsunternehmen Verträge abzuschließen und dementsprechend für die sich daraus ergebenden Kosten selbst und direkt aufzukommen. Weiters finden sich im Mietervertrag usuelle Bestimmungen über die Möglichkeit der Einschränkung der Nutzung des Mietgegenstandes im Falle der Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, sowohl an allgemeinen Teilen des Gebäudes wie auch zur Behebung von ernsten Schäden des Hauses (im Mietgegenstand selber oder in anderen Objekten). Der Mieter verpflichtet sich eine Betriebshaftpflicht über mind. EUR 1,5 Mio. abzuschließen sowie seine Sport- und Fitnessgeräte – sofern er solche einzubringen vor hat - aus Eigenem zu versichern. Da für das Gebäude ein Versicherungsvertrag über Sturmschäden und Glasbruch sowie über Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschäden bereits abgeschlossen ist, sind die anteiligen Prämienkosten des Mieters bereits im Pauschalmietzins enthalten und damit abgegolten. Dem Mieter ist die Weitergabe des Mietgegenstandes ausdrücklich untersagt. Die vom Mieter zu erlegende Kaution beläuft sich - wie üblich - auf drei Bruttomonatsmieten und dient der Sicherstellung allfällig anlaufender Mietzinsrückstände sowie zur Absicherung allfälliger vom Mieter zu vertretenden Umständen, welche die ordnungsgemäße Übernahme des Mietgegenstandes durch die Vermieterin ohne Kosten bzw. Schadenersatz nicht ermöglichen. Eine vorzeitige Auflösung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses wird aus wichtigen Gründen vereinbart, wobei die Auflösungsgründe des § 1118 ABGB, ein allfällig über das Vermögen des Mieters mangels Kostendeckung nicht eröffnete Insolvenzverfahren, der Umbau des Gebäudes bzw. eine Generalsanierung sowie die widmungswidrige Verwendung und ein Verstoß gegen das Untermiet- und Weitergabeverbot als außerordentliche Kündigungsgründe vertraglich festgehalten sind. Weiters, dass es einen außerordentlichen Kündigungsgrund statuiert, wenn Kunden des Mieters bzw. der Mieter selbst allgemeine kostenpflichtige Teile des FZZ Stadtbad Mödling in Anspruch nehmen ohne hierfür das vorgeschriebene Entgelt zu begleichen. Der Mietgegenstand ist in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zurückzustellen, dies mit Ausnahme der durch den üblichen, schonenden Gebrauch entstandenen Abnutzung. Da das Mietobjekt über keine sanitären Räumlichkeiten verfügt, wird dem Mieter, seinem allfälligen Personal und Kunden die Mitbenutzung der im allgemeinen Teil gelegenen und in der dem Vertrag beiliegenden Planbeilage farblich dargestellten Toilette gestattet. Weiters ist es dem Mieter untersagt, Gerätschaften aus dem stadtbadeigenen Fitnesscenterraum in das Mietobjekt zu verbringen. Die Montage allfälliger Werbeanlagen ist mit der Stadtbadleitung im Vorfeld zu besprechen, wobei die Kosten der Errichtung, Wartung und Instandhaltung sowie Entfernung der Werbeanlagen vom Mieter zu tragen sind. Es obliegt ihm diesfalls auch auf eigene Gefahr und Kosten eine allfällig erforderliche behördliche Genehmigung für Werbung an der Außenfassade einzuholen. Sofern Medientermine bzw. öffentliche Werbeaktionen im Mietgegenstand geplant sind, ist die Stadtbadleitung 14 Tage im Voraus von diesem Umstand zu informieren. Die Rechtsgeschäftsgebühr iHv EUR 72,- die mit dem Abschluss dieses Mietvertrages entsteht trägt der Mieter.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, einen Mietvertrag mit Herrn Jürgen Krenn zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen abzuschließen.

Im Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-P-1/R-159-2025
Betrifft: Erlassung von Richtlinien für die Anrechnung der Zeiten von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung gemäß § 67 NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025

Behandelt im			
Ausschuss für Personal, Verwaltungsinnovation, Digitalisierung und Bürgerservice	17.06.2025	Top:	24
Stadtrat	18.06.2025	Top:	41
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	16

Berichterstatter: STRin Mag.a Barbara Kreuzer

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Anrechnung von Vordienstzeiten wurde durch die Bestimmungen des neuen NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) im Vergleich zur Regelung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG 1976) bzw. der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung (NÖ GBDO 1976) vollkommen neu gestaltet.
Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist deswegen von großer Bedeutung, da sich daraus grundlegend die Einstufung der Bediensteten in den jeweiligen Verwendungsgruppen ableitet.
Wesentlich ist, dass nunmehr generell Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung aber auch Zeiten einer zwingenden Vorbildung angerechnet werden können.
Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Die Zeiten einer zwingenden Vorbildung sind, wenn diese Zeiten für die Verwendung als zwingende Vorbildung definiert sind (wie z.B. die Zeiten eines Studiums in der Entlohnungsgruppe V3) ebenfalls anzurechnen.
Um die Gleichbehandlung aller Vertragsbediensteten zu gewährleisten und auch wesentliche Bestimmungen über die Anrechnungen näher zu definieren, wird vorgeschlagen, die beiliegende Richtlinie für die Anrechnung von Zeiten von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung zu erlassen.

Die Personalvertretung wurde von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende „Richtlinie für die Anrechnung der Zeiten von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung gemäß § 67 NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025“ zu erlassen.

STADTGEMEINDE MÖDLING
PERSONALREFERAT

Zahl: STAD-P-1/R-159-2025 Mödling, 30. Juni 2025

Betreff: Richtlinie für Anrechnungen gemäß § 67 GBedG 2025

RICHTLINIE FÜR DIE ANRECHNUNG DER ZEITEN VON BERUFSERFAHRUNG UND ZWINGENDER VORBILDUNG

A. Regelungsgegenstand der Richtlinie

1. Diese Richtlinie regelt die Anrechnung von Berufserfahrungen und zwingender Vorbildung durch das Personalamt zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling.

2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Personen, die zur Stadtgemeinde Mödling in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (Vertragsbedienstete) und für die das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) gilt sowie für alle Personen, die das Optionsrecht gemäß § 121 NÖ GBedG 2025 in Anspruch nehmen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 66 NÖ GBedG 2025 beginnt der für alle von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte entscheidende Zeitraum mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die gesetzliche Grundlage für die Anrechnung einer Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung ergibt sich aus § 67 NÖ GBedG 2025.

In Entsprechung des § 68 NÖ GBedG 2025 bilden der

- gemäß § 66 NÖ GBedG 2025 definierte Zeitraum und die Summe der
- gemäß § 67 NÖ GBedG 2025 angerechneten Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung

den für den Erfahrungsanstieg maßgebenden Gesamtzeitraum. Für die Einstufung am Beginn des Dienstverhältnisses sind allein die angerechnete Berufserfahrung oder zwingende Vorbildung maßgebend.

C. Anrechnung von Berufserfahrung

Die Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung hat sich nach den untenstehenden Beurteilungskriterien zur richten.

1. Berufseinschlägigkeit

1.1. Beurteilungskriterien

Die Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Bedienstete am Tag der Aufnahme innehat. Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wurde, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

1.2. Ort der berufseinschlägigen Tätigkeit

Die berufseinschlägige Tätigkeit muss jedenfalls in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat bzw. in einem Land, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt, ausgeübt worden sein.

1.3. Form der berufseinschlägigen Tätigkeit

Die Vortätigkeit kann in unselbstständiger oder selbstständiger Form ausgeübt worden sein.
Zeiten einer Ausbildung, wie z.B. in einem Lehrverhältnis oder in einem Pflichtpraktikum, sind nicht anrechenbar. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Ausbildungszeiten handelt, die zwingend zu absolvieren sind, um den jeweiligen Beruf, der sich aus Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil ableiten lässt, überhaupt ausüben zu dürfen.
Grundsätzlich muss mit der Vortätigkeit ein Erwerbszweck verfolgt worden sein.
Ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen weder ein Entgelt noch ein Honorar lukriert wurde oder bei denen bloß symbolische Aufwandentschädigungen bezogen wurden, sind nicht anrechenbar. Ein wesentliches Definitionsmerkmal eines Berufes ist nämlich, dass dieser auf Erwerb gerichtet ist.
Die nähere Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen die frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ist nicht relevant. Erfasst sind daher insbesondere: Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer, freie Berufe auf Honorarnotenbasis (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Architektinnen und Architekten) und gewerbliche Tätigkeiten.

1.4. Zeiten vor Abschluss der Ausbildung

Tätigkeiten, die vor Abschluss der für den neuen Dienstposten unbedingt erforderlichen Ausbildung ausgeübt wurden, sind nicht als berufseinschlägig anrechenbar, da ein Beruf ohne die dafür vorgesehene Mindestausbildung nicht ausgeübt werden darf.

1.5. Anrechenbare Dauer der berufseinschlägigen Tätigkeit

Berufseinschlägige Tätigkeiten können bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren angerechnet werden. Zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiträume auf jeweils volle Monate aufgerundet werden.

Ausnahmen hievon beschließt der Gemeinderat aufgrund einer entsprechenden gesonderten Begründung, wenn „Gleichwertigkeit“ oder „Identität“ der beruflichen Erfahrungen vorliegt. Berufseinschlägige Tätigkeiten sind dann gleichwertig, wenn diese sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zumindest zu drei Viertel (75 %) übereinstimmen. Bei einer völligen Übereinstimmung (100 %) spricht man von identen Tätigkeiten.

1.6. Mindestdauer der berufseinschlägigen Tätigkeit

Tätigkeiten von verhältnismäßig kurzer Dauer sind grundsätzlich nicht anrechenbar, da ein wesentlicher Teil zu Beginn einer Tätigkeit z.B. für die Eingliederung in die jeweilige Organisation oder für die

Einarbeitung benötigt wird. Als Faustregel gilt daher, dass die jeweilige Vortätigkeit mindestens einen Monat gedauert haben muss. Dies entspricht auch der bei Arbeitsverhältnissen üblichen Dauer der Probezeit (sog. „Probemonat“).

1.7. Beschäftigungsausmaß der berufseinschlägigen Tätigkeit

Grundsätzlich sind auch berufseinschlägige Tätigkeiten, die in Form einer Teilbeschäftigung absolviert wurden, in vollem Ausmaß anzurechnen. Die Zeiten einer Teilbeschäftigung sind daher nicht zu aliquotieren. Tätigkeiten in einem sehr geringen Ausmaß sind jedoch generell nicht geeignet, überhaupt eine anrechenbare Berufserfahrung zu vermitteln. Tätigkeiten, die nicht einmal im Ausmaß eines Normalarbeitstages pro Woche ausgeübt wurden, das entspricht einem Beschäftigungsausmaß von 20 % oder 8 Wochenstunden, sind daher nicht anrechenbar.

1.8. Abwesenheiten während der berufseinschlägigen Tätigkeit

Zeiten, in denen die eigentlich, als berufseinschlägig zu bewertende Tätigkeit nicht ausgeübt wurde, sind nicht anzurechnen, so z.B.: allgemeine Karenzurlaube, Bildungskarenz, Sabbaticals, Sonderurlaube mit oder ohne Bezüge, etc.

Folgende Zeiten von Abwesenheiten sind jedoch einzurechnen:

- Krankenstände
- Beschäftigungsverbote (Mutterschutz)
- Eltern-Karenz
- Unterbrechungen aufgrund der Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes

1.9. Ausschluss von der Anrechnung

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

Für Bedienstete der Verwendungszweige A1 (Hilfsdienst) und A2 (Assistenzdienst) ist eine Anrechnung der Zeiten einer Berufserfahrung nicht möglich.

Weiters können die nachstehenden Zeiten nicht angerechnet werden:

1. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
2. Zeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das vom Dienstgeber vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
3. Zeiten, für die ein Ruhegenuss bezogen wird oder auf Grund einer nach Abs. 1 anrechenbaren Beschäftigung ein Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben wurde.

D. Anrechnung von zwingender Vorbildung

Eine Anrechnung von nachgewiesenen Studienzeiten (Mindeststudiendauer) hat zu erfolgen, wenn diese für die Verwendung als zwingende Vorbildung definiert sind wie z.B. in der Entlohnungsgruppe V3. Dabei darf ein Ausmaß von insgesamt 6 Jahren nicht überschritten werden.
Nachgewiesene Zeiten eines abgeschlossenen Schulbesuchs an einer höheren Schule können mit Beschluss des Gemeinderates bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden, soweit

diese für die Verwendung als zwingende Vorbildung definiert sind wie z.B. in der Entlohnungsgruppe V2 oder T2.

E. Erbringung von Nachweisen

Die Vertragsbediensteten sind bei Dienstantritt, bei Ausübung des Optionsrechtes gemäß § 121 NÖ GBedG 2025 bzw. bei Änderung der Verwendung nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung zu belehren. Sie haben sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten einschlägigen Zeiten unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen.
Diese Nachweise sind spätestens sechs Monate nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Berufserfahrung oder zwingende Vorbildung nicht anrechenbar.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Silvia Drechsler

Im Ausschuss für Personal, Verwaltungsinnovation, Digitalisierung und Bürgerservice am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Personal, Verwaltungsinnovation, Digitalisierung und Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-U-2-2025
Betrifft: Umwelt - Förderungen zur Reduktion von Treibhausgasen

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	07
Stadtrat	18.06.2025	Top:	46
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	17

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/489000-778000/000	€ 50 000,00	€ 0,00	€ 31 410,00	€ 18 590,00

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 01.12.2022 (Zahl: IV-E-1/69-2022) suchte Frau Dr. Manuela Jansa um Gewährung eines Zuschusses für Wärmedämmmaßnahmen und um Fenstertausch an der Adresse Templergasse 10 in 2340 Mödling an. Aufgrund massiver baulicher Verzögerungen suchte Frau Dr. Jansa um Verlängerung der Frist an. Zum Nachweis der Reduktion der Energiekennzahl um 40 % wurde der Energieausweis vor und nach der Sanierung vorgelegt.
Somit kommt laut Förderrichtlinie für die **Dämmmaßnahmen** und den **Fenstertausch** der maximal mögliche Förderbetrag von **€ 1.400, -** zum Tragen.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/01-2025) suchte Herr Walter Kreuter um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Liechtensteinstraße 20 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 21.04.2025 vorgelegt.
Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 12,9 kWp.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 19,2 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen. Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher** beträgt somit zusammen **€ 2.000.-.**

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/02-2025) suchte Herr Peter Lowatschek um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher und einer E-Ladestation an der Adresse Beethovengasse 23 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 19.05.2025 vorgelegt.
Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 9,89 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 22 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen. Die E-Ladestation hat eine Ladeleistung von 11 kW. Die Förderhöhe beträgt **€ 200,-**.

Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher und E-Ladestation** beträgt somit zusammen **€ 2.200.-**.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/03-2025) suchte Frau Regina Fischer um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Leinerinnengasse 12 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 14.04.2025 vorgelegt. Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 7,83 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 5,10 kWh. Somit kommt laut Förderrichtlinie ein Förderbetrag von € 510,- zum Tragen.
Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher** beträgt somit zusammen **€ 1.510.-.**

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/04-2025) suchte Frau Karin Wolf um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Brixner Gasse 21 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 14.04.2025 vorgelegt. Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 10,12 kWp.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 11,04 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen. Die Förderhöhe für die PV-Anlage inkl. Stromspeicher beträgt somit zusammen € 2.000.-.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/05-2025) suchte Frau Mag. Edith Werderits um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Neugasse 1 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnung wurde ebenfalls am 01.01.2025 vorgelegt. Die Leistung der PV-Anlage beträgt 8,0 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 16,56 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen. Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher** beträgt somit zusammen **€ 2.000.-**.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/06-2025) suchte Herr DI Michael Skoric um Gewährung eines Zuschusses für den Anschluss an die Fernwärme an der Adresse Maria-Theresien-Gasse 21 in 2340 Mödling an. Alle erforderlichen Unterlagen wurden am 23.04.2025 vorgelegt. Die Installation eines **Fernwärmeanschlusses** in bestehenden Wohngebäuden an das Mödlinger Fernwärmenetz wird mit **€ 500,-** gefördert.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/07-2025) suchte Herr Michael Beck um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Biomasseheizung (Pelletskessel) an der Adresse Brühler Straße 67c/6 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnung wurde am 07.05.2025 vorgelegt. Die Leistung des **Pelletskessels** beträgt 14 kW. Somit kommt laut Förderrichtlinie ein Förderbetrag von **€ 800,-** zum Tragen.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/08-2025) suchte Frau Patricia Plahcinski um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Kurze Gasse 5 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 07.05.2025 vorgelegt. Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 9,68 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 10 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher** beträgt somit zusammen **€ 2.000.-**.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/09-2025) suchte Herr Ing. Johannes Pfabigan um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und E-Ladestation an der Adresse Spitalmühlgasse 14/4 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden am 07.05.2025 vorgelegt. Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 12,4 kWp.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die **E-Ladestation** hat eine Ladeleistung von 9 kW. Die Förderhöhe beträgt **€ 200,-**.
Die Förderhöhe für die **PV-Anlage und E-Ladestation** beträgt somit zusammen **€ 1.200.-**.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/10-2025) suchte Herr Mag. (FH) Bernhard Lovrek um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher an der Adresse Bachgasse 5 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden ebenfalls am 01.01.2025 vorgelegt. Die Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt 8,37 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Kapazität des installierten Stromspeichers beträgt 13,8 kWh.
Somit kommt laut Förderrichtlinie der maximal mögliche Förderbetrag von € 1.000, - zum Tragen.
Die Förderhöhe für die **PV-Anlage inkl. Stromspeicher** beträgt somit zusammen **€ 2.000.-**.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/11-2025) suchte Frau Mag. Regine Stornik-Zedlacher um Gewährung eines Zuschusses für den Anschluss an die Fernwärme an der Adresse Friedrich-Schiller-Straße 22 in 2340 Mödling an. Alle erforderlichen Unterlagen wurden am 24.04.2025 vorgelegt. Die Installation eines **Fernwärmeanschlusses** in bestehenden Wohngebäuden an das Mödlinger Fernwärmenetz wird mit **€ 500,-** gefördert.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 (Zahl: IV-E-1/12-2025) suchte Herr Karl Spenger um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Adresse Gabrielerstraße 9 in 2340 Mödling an. Die Endabrechnungen wurden ebenfalls am 28.04.2025 vorgelegt. Die Leistung der **Photovoltaik-Anlage** beträgt 2,64 kWp. Somit kommt laut Förderrichtlinie ein Förderbetrag von **€ 528,-** zum Tragen.

Die Bedeckung ist nicht vollständig gegeben. Der übersteigende Anteil (€ 48,--) wird durch interne Umschichtungen gedeckt.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Positiv

Durch die Förderung von PV-Anlagen, Stromspeichern, Fernwärmeanschlüssen, thermischen Sanierungen und E-Ladestationen leistet die Stadtgemeinde Mödling einen Beitrag, um den Anteil an erneuerbarer Energie zu erhöhen und damit langfristig den CO2-Ausstoß zu senken.

ANTRAG:
Es möge beschlossen werden, die im Sachverhalt angeführten Maßnahmen, 2 Photovoltaikanlagen, 7 Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher, 1 Biomasseheizung, 2 Fernwärmeanschlüsse, 1 Fenster-Sanierung und Dämmmaßnahmen sowie 2 E-Ladestationen mit dem **Gesamtbetrag von € 18.638, -** zu fördern.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-E-2-2025
Betrifft: Errichtung einer 10,8 kWp PV-Anlage inkl. Stromspeicher auf dem Kindergarten Josef-Schöffel

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	04
Stadtrat	18.06.2025	Top:	47
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	18

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/240828-050000/000	€ 0,00	€ 0,00	€ 3 000,00	-€ 3 000,00

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Auf dem Dach des Kindergartens Josef-Schöffel soll eine PV-Anlage inkl. Stromspeicher errichtet werden kann. Die Stadtgemeinde Mödling versucht – in Abhängigkeit der elektrotechnischen Gegebenheiten (netz- und gebäudeseitig) - bei der Neuerrichtung einer PV-Anlage, eine (sinnvolle) Maximalbelegung der vorhandenen Dachflächen anzustreben, auch wenn der Stromverbrauch im jeweiligen Gebäude unter Umständen geringer ist als die Erzeugung der PV-Anlage. Dies trägt maßgeblich zur Erreichung der NÖ Klimaziele bei und i.d.R. können dadurch auch Mehrkosten durch spätere Erweiterungen reduziert oder vermieden werden.

Als Grundlage für die Errichtung der PV-Anlage dient das schriftliche Gutachten der Ziviltechniker-Firma Katzkow & Partner GmbH vom 10.03.2025, aus welchem hervor geht, dass das Dach für die zusätzliche Last der PV-Anlage ausreichend dimensioniert ist.
Die Planungen der PV-Anlage erfolgten in enger Abstimmung mit allen relevanten Abteilungen und Referaten (Sozialamt, Facility-Management sowie Referat für Zivil- und Katastrophenschutz). Es wurde festgehalten, dass das Gebäude aus Sicht des Referates für Zivil- und Katastrophenschutz, unter Berücksichtigung der derzeitigen Katastrophenschutzpläne und relevanten Objekte als Leuchttürme, zurzeit keine hohe Priorität aufweist, weshalb keine Notstromversorgung im Zuge der Errichtung der PV-Anlage notwendig ist.

Die 10,8 kWp-PV-Anlage ist als Eigenversorgungsanlage mit Überschusseinspeisung geplant. Der Überschussstrom wird ins Netz eingespeist. Ein Teil des Überschussstroms wird innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Mödling genutzt. Der übrige Anteil des Überschussstroms wird zum Markttarif von dem Energielieferanten (i.d.R. Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)) abgenommen.

Am 18.03.2025 wurden drei Firmen kontaktiert und Kostenvoranschläge angefordert, die alle notwendigen Arbeiten und Leistungen bis hin zur Inbetriebnahme enthalten sollten:

Kosten einer PV-Anlage als Komplettpaket

- PV-Module
- OPTIONAL: LEISTUNGSOPTIMIERER (je nachdem ob diese gemäß Simulationsergebnis wirtschaftlich sinnvoll oder notwendig sind hinsichtlich der Nahverschattung durch die Bäume)
- OPTIONAL: ca. 10 kWh Stromspeicher inkl. Montage
- Hybridwechselrichter inkl. Netzwerkeinbindung
- Smart Meter bzw. Power Meter inkl. Netzwerkeinbindung
- PV-Unterkonstruktion und Montagematerial für ein Flachdach mit ca. 6 cm Kiesschüttung inkl. Ballastierung
- diverse DC, AC, Erdungs- und ggf. Netzwerkkabel
- diverse Rohrleitungen, Schläuche und Kleinmaterial
- Montagearbeiten inkl. Anschluss an den bestehenden Blitzschutz
- Feuerwehrschalter inkl. Einbindung in die Brandmeldeanlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachfirma (Schrack Seconet)
- Kran-, Transport-, Verpackungs- und Entsorgungsarbeiten
- Anlagendokumentation (Schaltschema, Prüfprotokoll, etc.)
- Erstellung eines Benutzerkontos in der App des Wechselrichter-Herstellers sowie kurze Einschulung

Kosten für den Anschluss an das Netz

- Zählpunkts-Anfrage und Koordinierung mit den Wiener Netzen
- Verkabelung vom Wechselrichter bis zum Elektroverteilerkasten
- Überspannungs- und Leitungsschutzeinrichtungen
- Adaptierungsarbeiten am Zählerplatz bzw. deren elektrotechnischen Einrichtungen
- Falls erforderlich, gemäß Wiener Netze (je nach PV-Leistung) und baulich möglich:
    - Installation einer Messwandlerzählung
    - Einbau einer Schaltstelle/Entkupplungsstelle bzw. ENS inkl. AC-Anschluss
    - Einziehen bzw. Vorbereitung eines entsprechenden Steuerkabels für die Wirkleistungsregelung vom Wechselrichter bis zum Zählerplatz

Die Firma Greenlemon GmbH aus Brunn am Gebirge hat eine 11,04 kWp-Anlage inkl. 10 kWh Stromspeicher um € 21.772,60 inkl. MwSt. angeboten. Zuzüglich zu erwartender Zusatzkosten (Brandmeldeanlage) insgesamt ca. € 24.772,6 inkl. MwSt. (2.243,89 €/kWp und kWh)

Die Firma Nikko Photovoltaik GmbH aus Bad Vöslau hat eine 10,8 kWp-Anlage inkl. 9,7 kWh Stromspeicher um € 20.000 inkl. MwSt. angeboten. Zuzüglich zu erwartender Zusatzkosten (Brandmeldeanlage) insgesamt ca. € 23.600 inkl. MwSt. (2.185,19 €/kWp und kWh)

Die Firma epan GmbH hat aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen kein Angebot abgegeben.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz (ASchG) und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV, § 7)) müssen auf Dächern, auf denen in regelmäßigen Abständen Wartungstätigkeiten durchgeführt werden – z.B. für PV-Anlagen, Klimageräte, etc. – geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden sein, da die Stadtgemeinde Mödling als Eigentümerin des Gebäudes die Verkehrssicherungspflicht trägt. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Planungen das Dach mit einer Fachfirma für Absturzsicherungssysteme evaluiert und ein Angebot für die Errichtung eines Absturzsicherungssystems eingeholt. Aufgrund der Gegebenheiten wurde ein Auflastballastiertes Geländer als geeignetes System vorgeschlagen. Um einen Teil der Investitionskosten über die Landesförderung des Schul- und Kindergartenfonds gefördert zu bekommen, soll dieses im Zuge der PV-Anlage errichtet werden.
Für dieses Absturzsicherungssystem soll die Firma No Fall e.U. beauftragt werden, welche bereits bei der Karl-Stingl Volksschule als Bestbieter hervorgegangen ist. Eine weitere Firma hat aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen abgesagt. Die Kosten betragen lt. Angebot vom 19.05.2025 ca. € 6.321,6 inkl. MwSt.

Die Errichtung der PV-Anlage durch den Bestbieter kostet demnach	€ 20.000, -
Zuzüglich des bereits durchgeführten Statischen Gutachtens	€ 3.600, -
Zuzüglich der Kosten von Schrack Seconet (Brandmeldeanlage) ca.	€ 3.600,-
Zuzüglich Absturzsicherungssystem ca.	€ 6.321,60,-
Gesamt somit ca.	€ 33.521,60

Geplant ist, folgende Förderungen in Anspruch zu nehmen:

Landesförderung Schul- und Kindergartenfonds ca.	€ 8.380,40
Bundesförderung EAG OeMAG PV (Erhalt nicht garantiert![1])	€ 1.620, -
Bundesförderung EAG OeMAG Speicher (Erhalt nicht garantiert![1])	€ 1.455, -

Weiters gibt bzw. gab es die Bundesförderung über das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) mit einer Förderhöhe zwischen 50 % und 80 %. Vor kurzem wurde seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes angekündigt, dass diese Fördermittel in direkte Finanzzuschüsse umgewandelt und den Gemeinden direkt, ohne Förderantrag, ausbezahlt werden. Aus diesem Grund wird diese Förderung in oben angeführter Aufstellung nicht mehr angeführt bzw. explizit ausgewiesen. Dadurch verlängert sich die Amortisationszeit der Investition. Welchen Projekten die KIP-Mittel zugewiesen werden, obliegt dem Kammeramt sowie der Bürgermeisterin.

Abzüglich dieser Förderungen kostet die PV-Anlage der Stadtgemeinde € 22.066,20 (bei Erhalt der Bundesförderung EAG OeMAG) bzw. € 25.141,20 bei Nichterhalt.

Die PV-Anlage wird jährlich ca. 11.710 kWh Strom erzeugen. Davon können rund 6.441 kWh (ca. 55 %) selbst verbraucht werden, wodurch jährlich ca. € 1.610 an Stromkosten[2] eingespart werden können. Ein Teil des jährlichen Überschussstroms von ca. 1.756 kWh wird ins Stromnetz eingespeist und vom Energielieferanten zum marktüblichen Preis (aktuell ca. 0,06 €/kWh) vergütet. Dies bringt zusätzliche Einnahmen von ca. € 105,- pro Jahr.
Der größere Teil des jährlichen Überschussstroms von ca. 3.513 kWh wird ins Stromnetz eingespeist und innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Mödling verbraucht. Der Einspeisetarif der BEG Mödling beträgt aktuell 0,12 €/kWh. Dies bringt zusätzliche Einnahmen von ca. € 422,- pro Jahr.

Die Kosten für PV-Anlagen und Stromspeicher sinken von Jahr zu Jahr. Aufgrund der Zusatzkosten für notwendige sicherheitsrelevante Maßnahmen (Statik, Brandschutz und Absturzsicherung) bei einem öffentlichen Gebäude, verteuert sich das Gesamtprojekt, wodurch sich die Amortisationszeit entsprechend verlängert.

Dies bedeutet, dass sich die geplante PV-Anlage mit den Gesamt-Errichtungskosten von ca. € 33.521,60 durch die Inanspruchnahme der oben genannten Förderungen sowie der jährlichen Stromkosteneinsparungen und dem Überschussverkauf nach ca. 10-11 Jahren amortisiert hat[2].

Die Bedeckung ist im 1. NTVA 2025 durch interne Umschichtung von der HH-Stelle 5/320004-050000, vorbehaltlich eines dementsprechenden Beschlusses gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Positiv
Durch die Errichtung einer PV-Anlage kann direkt vor Ort regenerativer Strom emissionsneutral erzeugt werden. Damit leistet die Stadtgemeinde Mödling einen Beitrag, um den Anteil an erneuerbarer Energie zu erhöhen und damit langfristig den CO_2-Ausstoß zu senken.

[1] Aufgrund des First-Come First-Serve Prinzips kann der Fördererhalt nicht garantiert werden
[2] Gemäß einem Mittelwert des Energiepreises von 2025 sowie des zu erwartenden Energiepreises für 2026

ANTRAG:

Es möge beschlossen werden, den Bestbieter, die Firma Nikko Photovoltaik GmbH, Sonnenkraftgasse 9, 2540 Bad Vöslau, mit der Errichtung einer 10,8 kWp-Photovoltaikanlage inkl. 9,7 kWh Stromspeicher am Dach des Kindergartens Josef-Schöffel mit einer Gesamtsumme von € 20.000 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Es möge weiters beschlossen werden, die Firma No Fall e.U., Hochstraße 108-110, 2380 Perchtoldsdorf, mit einem Absturzsicherungssystem für das Dach des Kindergartens Josef-Schöffel zu Gesamtkosten von ca. € 6.321,6 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Es möge weiters beschlossen werden, die Firma Schrack Seconet, Eibesbrunnergasse 18, 1120 Wien, mit der Adaptierung der Brandmeldeanlage des Kindergartens Josef-Schöffel zu Gesamtkosten von ca. € 3.600 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-E-3-2025
Betrifft: Errichtung einer 46,8 kWp PV-Anlage inkl. Stromspeicher auf dem Kindergarten Hyrtlstraße

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	05
Stadtrat	18.06.2025	Top:	48
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	19

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/240409-050000/000	€ 0,00	€ 0,00	€ 3 000,00	-€ 3 000,00

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:
Auf dem Dach des Kindergartens Hyrtlstraße soll eine PV-Anlage inkl. Stromspeicher errichtet werden kann. Die Stadtgemeinde Mödling versucht – in Abhängigkeit der elektrotechnischen Gegebenheiten (netz- und gebäudeseitig) - bei der Neuerrichtung einer PV-Anlage, eine (sinnvolle) Maximalbelegung der vorhandenen Dachflächen anzustreben, auch wenn der Stromverbrauch im jeweiligen Gebäude unter Umständen geringer ist als die Erzeugung der PV-Anlage. Dies trägt maßgeblich zur Erreichung der NÖ Klimaziele bei und i.d.R. können dadurch auch Mehrkosten durch spätere Erweiterungen reduziert oder vermieden werden.

Als Grundlage für die Errichtung der PV-Anlage dient das schriftliche Gutachten der Ziviltechniker-Firma Katzkow & Partner GmbH vom 18.03.2025, aus welchem hervor geht, dass das Dach für die zusätzliche Last der PV-Anlage ausreichend dimensioniert ist.
Die Planungen der PV-Anlage erfolgten in enger Abstimmung mit allen relevanten Abteilungen und Referaten (Sozialamt, Facility-Management sowie Referat für Zivil- und Katastrophenschutz). Es wurde festgehalten, dass das Gebäude aus Sicht des Referates für Zivil- und Katastrophenschutz, unter Berücksichtigung der derzeitigen Katastrophenschutzpläne und relevanten Objekte als Leuchttürme, zurzeit keine hohe Priorität aufweist, weshalb keine Notstromversorgung im Zuge der Errichtung der PV-Anlage notwendig ist.

Die 46,8 kWp-PV-Anlage ist als Eigenversorgungsanlage mit Überschusseinspeisung geplant. Der Überschussstrom wird ins Netz eingespeist. Ein Teil des Überschussstroms wird innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Mödling genutzt. Der übrige Anteil des Überschussstroms wird zum Markttarif von dem Energielieferanten (i.d.R. Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)) abgenommen

Am 20.03.2025 wurden drei Firmen kontaktiert und Kostenvoranschläge angefordert, die alle notwendigen Arbeiten und Leistungen bis hin zur Inbetriebnahme enthalten sollten:

Kosten einer PV-Anlage als Komplettpaket

- PV-Module
- OPTIONAL: LEISTUNGSOPTIMIERER (je nachdem ob diese gemäß Simulationsergebnis wirtschaftlich sinnvoll oder notwendig sind hinsichtlich der Nahverschattung durch die Bäume sowie die Dächer selbst)
- OPTIONAL: ca. 10 kWh Stromspeicher inkl. Montage
- Hybridwechselrichter inkl. Netzwerkeinbindung
- Smart Meter bzw. Power Meter inkl. Netzwerkeinbindung
- PV-Unterkonstruktion und Montagematerial für ein Prefa-Blechdach mit einer Neigung zw. 14° und 20°
- diverse DC, AC, Erdungs- und ggf. Netzwerkkabel
- diverse Rohrleitungen, Schläuche und Kleinmaterial
- Montagearbeiten inkl. Anschluss an den bestehenden Blitzschutz
- Feuerwehrschalter inkl. Einbindung in die Brandmeldeanlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachfirma (Schrack Seconet)
- Kran-, Transport-, Verpackungs- und Entsorgungsarbeiten
- Ansuchen einer Bewilligung gemäß §90 StVO 1960 inkl. Kostenübernahme falls für die Anlieferung, den Transport oder die Montage erforderlich
- Anlagendokumentation (Schaltschema, Prüfprotokoll, etc.)
- Erstellung eines Benutzerkontos in der App des Wechselrichter-Herstellers sowie kurze Einschulung

Kosten für den Anschluss an das Netz

- Zählpunkts-Anfrage und Koordinierung mit den Wiener Netzen
- Verkabelung vom Wechselrichter bis zum Elektroverteilerkasten
- Überspannungs- und Leitungsschutzeinrichtungen
- Adaptierungsarbeiten am Zählerplatz bzw. deren elektrotechnischen Einrichtungen
- Falls erforderlich, gemäß Wiener Netze (je nach PV-Leistung) und baulich möglich:
    - Installation einer Messwandlerzählung
    - Einbau einer Schaltstelle/Entkupplungsstelle bzw. ENS inkl. AC-Anschluss
    - Einziehen bzw. Vorbereitung eines entsprechenden Steuerkabels für die Wirkleistungsregelung vom Wechselrichter bis zum Zählerplatz

Die Firma Greenlemon GmbH aus Brunn am Gebirge hat eine 37,72 kWp-Anlage inkl. 10 kWh Stromspeicher um € 60.233,11 inkl. MwSt. angeboten. Zuzüglich zu erwartender Zusatzkosten (Brandmeldeanlage) insgesamt ca. € 63.233,11 inkl. MwSt. (1.676,38 €/kWp und kWh)

Die Firma Nikko Photovoltaik GmbH aus Bad Vöslau hat eine 46,8 kWp-Anlage inkl. 9,7 kWh Stromspeicher um € 62.000 inkl. MwSt. angeboten. Zuzüglich zu erwartender Zusatzkosten (Brandmeldeanlage) insgesamt ca. € 65.600 inkl. MwSt. (1.401,71 €/kWp und kWh)

Die Firma epan GmbH hat aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen kein Angebot abgegeben.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz (ASchG) und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV, § 7)) müssen auf Dächern, auf denen in regelmäßigen Abständen Wartungstätigkeiten durchgeführt werden – z.B. für PV-Anlagen, Klimageräte, etc. – geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden sein, da die Stadtgemeinde Mödling als Eigentümerin des Gebäudes die Verkehrssicherungspflicht trägt. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Planungen das Dach mit einer Fachfirma für Absturzsicherungssysteme evaluiert und ein Angebot für die Errichtung eines Absturzsicherungssystems eingeholt. Aufgrund der zergliederten Dachflächen und des Prefa-Daches ist ein entsprechendes Seilsicherungssystem aufwendig und teuer.

Für dieses Absturzsicherungssystem soll die Firma No Fall e.U. beauftragt werden, welche bereits bei der Karl-Stingl Volksschule als Bestbieter hervorgegangen ist. Eine weitere Firma hat aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen abgesagt. Die Kosten betragen lt. Angebot ca. € 25.000 inkl. MwSt. Da dies den budgetären Rahmen des Projektes übersteigt, soll das Absturzsicherungssystem nachträglich im nächsten Jahr montiert werden. Dies wurde mit der Firma sowie dem PV-Errichter besprochen. Dafür sollen im VA2026 entsprechende budgetäre Mittel vorgesehen werden. Für diese Maßnahme kann 2026 ebenso die Landesförderung Schul- und Kindergartenfonds in Anspruch genommen werden.

Die Errichtung der PV-Anlage durch den Bestbieter kostet demnach	€ 62.000, -
Zuzüglich des bereits durchgeführten Statischen Gutachtens	€ 3.600, -
Zuzüglich der Kosten von Schrack Seconet (Brandmeldeanlage) ca.	€ 3.600, -
Gesamt somit ca.	€ 69.200, -

Geplant ist, folgende Förderungen in Anspruch zu nehmen:

Landesförderung Schul- und Kindergartenfonds ca.	€ 7.393
Bundesförderung EAG OeMAG (Erhalt nicht garantiert![1])	€ 6.552
Bundesförderung EAG OeMAG Speicher (Erhalt nicht garantiert![1])	€ 1.455

Weiters gibt bzw. gab es die Bundesförderung über das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) mit einer Förderhöhe zwischen 50 % und 80 %. Vor kurzem wurde seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes angekündigt, dass diese Fördermittel in direkte Finanzzuschüsse umgewandelt und den Gemeinden direkt, ohne Förderantrag, ausbezahlt werden. Aus diesem Grund wird diese Förderung in oben angeführter Aufstellung nicht mehr angeführt bzw. explizit ausgewiesen. Dadurch verlängert sich die Amortisationszeit der Investition. Welchen Projekten die KIP-Mittel zugewiesen werden, obliegt dem Kammeramt sowie der Bürgermeisterin.

Abzüglich dieser Förderungen kostet die PV-Anlage der Stadtgemeinde € 53.799,84 (bei Erhalt der Bundesförderung EAG OeMAG) bzw. € 61.806,84 bei Nichterhalt.

Die PV-Anlage wird jährlich ca. 50.710 kWh Strom erzeugen. Davon können rund 10.142 kWh (20 %) selbst verbraucht werden, wodurch jährlich ca. € 2.536, - an Stromkosten[2] eingespart werden können. Ein Teil des jährlichen Überschussstroms von ca. 15.213 kWh wird ins Stromnetz eingespeist und vom Energielieferanten zum marktüblichen Preis (aktuell ca. 0,06 €/kWh) vergütet. Dies bringt zusätzliche Einnahmen von ca. € 913,- pro Jahr.
Der größere Teil des jährlichen Überschussstroms von ca. 25.355 kWh wird ins Stromnetz eingespeist und innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Mödling verbraucht. Der Einspeisetarif der BEG Mödling beträgt aktuell 0,12 €/kWh. Dies bringt zusätzliche Einnahmen von ca. € 3.043, - pro Jahr.

Die Kosten für PV-Anlagen und Stromspeicher sinken von Jahr zu Jahr. Aufgrund der Zusatzkosten für notwendige sicherheitsrelevante Maßnahmen (Statik, Brandschutz und Absturzsicherung) bei einem öffentlichen Gebäude, verteuert sich das Gesamtprojekt, wodurch sich die Amortisationszeit entsprechend verlängert.

Dies bedeutet, dass sich die geplante PV-Anlage mit den Gesamt-Errichtungskosten von ca. € 69.200, - durch die Inanspruchnahme der oben genannten Förderungen sowie der jährlichen Stromkosteneinsparungen und dem Überschussverkauf nach ca. neun Jahren amortisiert hat[2].

Die Bedeckung ist im 1. NTVA 2025 durch interne Umschichtung von der HH-Stelle 5/320004-050000, vorbehaltlich eines dementsprechenden Beschlusses gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Positiv
Durch die Errichtung einer PV-Anlage kann direkt vor Ort regenerativer Strom emissionsneutral erzeugt werden. Damit leistet die Stadtgemeinde Mödling einen Beitrag, um den Anteil an erneuerbarer Energie zu erhöhen und damit langfristig den CO_2-Ausstoß zu senken.

[1] Aufgrund des First-Come First-Serve Prinzips kann der Fördererhalt nicht garantiert werden
[2] Gemäß einem Mittelwert des Energiepreises von 2025 sowie des zu erwartenden Energiepreises für 2026

ANTRAG:

Es möge beschlossen werden, den Bestbieter, die Firma Nikko Photovoltaik GmbH, Sonnenkraftgasse 9, 2540 Bad Vöslau, mit der Errichtung einer 46,8 kWp-Photovoltaikanlage inkl. 9,7 kWh Stromspeicher am Dach des Kindergartens Hyrtlstraße mit einer Gesamtsumme von € 62.000 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Es möge weiters beschlossen werden, die Firma Schrack Seconet, Eibesbrunnergasse 18, 1120 Wien, mit der Adaptierung der Brandmeldeanlage des Kindergartens Hyrtlstraße zu Gesamtkosten von ca. € 3.600 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/2-2025
Betrifft: Liegenschaft Babenbergergasse 5 - Abgeltung der Leerstehung

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	08
Stadtrat	18.06.2025	Top:	49
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	20

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Liegenschaft Babenbergergasse 5 („Stadttheater") steht zu 100 % im Eigentum der Mödling Wohnen GmbH. Über dem Stadttheater befinden sich mehrere Wohnungen, von denen derzeit sechs Einheiten leer stehen (TOP 2, 3, 6, 13, 14, 16+17) mit einer Gesamtfläche von 597,69 m².
In Abstimmung mit dem Altbürgermeisters Ing. Michael Danzinger wurde die Verwertung dieser Wohnungen zunächst ausgesetzt. Zwischenzeitig wurde jedoch festgestellt, dass die Stadtgemeinde Mödling keine Eigennutzung der Objekte anstrebt. Damit können diese wieder einer Vermarktung zugeführt werden.
Auf Basis des Generalversammlungsprotokoll der Mödling Wohnen GmbH wird zur Überbrückung für den Zeitraum **Juli bis Dezember 2024 ein stark vergünstigter Nutzungsentgelt in Höhe von € 3,00/m²** festgelegt. Die monatlichen Gesamtaufwendungen für diesen Zeitraum ergeben sich wie folgt:

- Nutzungsentgelt: € 3,00/m² × 597,69 m² = € 1.793,07
- Betriebskosten: € 1.217,03 (Pauschale)
- Zwischensumme: € 3.010,10
- Zzgl. 20 % USt: € 602,02
- **Gesamtbetrag monatlich: € 3.612,12**
- **Gesamtsumme für Juli–Dezember 2024: € 21.672,72**

Für das **1. Quartal 2025** wird seitens Mödling Wohnen weiterhin der **stark vergünstigte Nutzungsentgelt in Höhe von € 3,00/m²** angesetzt.

- Nutzungsentgelt: € 3,00/m² × 597,69 m² = € 1.793,07
- Betriebskosten: € 1.217,03 (Pauschale)
- Zwischensumme: € 3.010,10
- Zzgl. 20 % USt: € 602,02
- **Gesamtbetrag monatlich: € 3.612,12**
- **Gesamtsumme für Jänner–März 2025: € 10.836,36**

Der Betrag von € 21.672,72 für das 2. Halbjahr 2024 wurde bereits im Ergebnishaushalt des Rechnungsabschluss 2024 passiviert, sodass bei Auszahlung nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss lediglich der Finanzierungshaushalt im VA 2025 belastet wird.

Beide Bedeckungen (2. HJ 2024 und 1. Quartal 2025) werden im Finanzierungshaushalt unter der Haushaltsstelle 1/381000-700002 im 1. NTVA 2025 vorgesehen und gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, der Mödling Wohnen GmbH, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling, einen Kostenzuschuss für die Leerstehungen im Objekt Babenbergergasse 5 iHv. € 32.509,08, davon € 21.672,72 für das 2. Halbjahr 2024 und € 10.836,36 für das 1. Quartal 2025, Berechnung jeweils wie o.a., zu gewähren und anzuweisen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/17-2025
Betrifft: Liegenschaft Franz Skribany-Gasse 3 - Verlängerung des Baurechts

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	09
Stadtrat	18.06.2025	Top:	50
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	21

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 3. April 2025 sucht die "Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Bahnhofplatz 1, A–2340 Mödling, FN 92641m, bei der Stadtgemeinde Mödling um die Verlängerung des bestehenden Baurechtsvertrages für die Liegenschaft EZ 4256, GSt Nr. 135/1, KG 16119 Mödling, mit der Adresse, Franz Skribany-Gasse 3/A-D, an. Diesbezüglich fand eine Besprechung im Kammeramt mit Baumeister Ing. DI (FH) Andreas Stur (Austria/WET-Gruppe) und KA-Dir. Peter Dörner statt. Der bestehende Baurechtsvertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit von 01.07.1986 bis 30.06.2026 (40Jahre). Die Austria AG plant eine thermische Sanierung der Wohnhausanlage (Umstellung der Heizanlage von Gas auf Fernwärme, Fassadendämmung, Erneuerung der Außenfenster- und -türen, Dämmung der Kellerdecke, Dämmung der obersten Geschoßdecke, falls technisch und wirtschaftlich umsetzbar) mit geschätzten Bruttokosten iHv. € 2.898.732,48 und sucht um Verlängerung des bestehenden Vertrages um weitere 40 Jahre, sohin bis 30.06.2066, an. Bedingt durch die erheblichen Baukosten inkl. Zinsen ergibt sich eine Refinanzierungszeit von rd. 20,64 Jahren. Zur Sicherung der Refinanzierung verlangt die Bank eine Vertragsverlängerung, welche die berechnete Amortisationszeit um mindestens 10 Jahre übersteigt. Das Kammeramt hat Ansuchen und zugrundeliegende Berechnung geprüft und als nachvollziehbar und korrekt eingestuft. Förderungsmittel des Landes NÖ werden in Anspruch genommen. Durch die thermische Sanierung ergibt sich eine jährliche Einsparung von hochgerechnet 51,34 Tonnen CO2 (**-91%**) bzw. 142.885,44 kWh (**-60%**). Das Baurecht soll für die Dauer von gesamt 70 Jahren, d.h. von 01.07.1986 bis zum 30.06. 2056 bestellt werden (d.h. eine Verlängerung um 30 Jahre). Eine Valorisierung ist im ursprünglichen Baurechtsvertrag nicht vorgesehen. Es ist daher eine 5%Klausel gem. dem VPI 2020 in die Verlängerung ab dem 01.07.2026 aufzunehmen. Aktuell gelangen im Jahr 2025 € 10.414,02 jährlich bzw. € 0,437 pro m² Wohnnutzfläche / WNFL von 1.984,52m² und Monat zur Verrechnung. Ab dem Jahr 2027 soll ein Wert von **€ 1,00** pro m² Wohnnutzfläche als Baurechtszins festgelegt werden. Dieser Wert wird vom Kammeramt als wirtschaftlich angemessen bezeichnet und ergibt ab 2027 einen jährlichen Baurechtszins von gesamt € 23.814,24. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Baurechtsverlängerung werden von der Austria AG getragen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Durch die thermische Sanierung wird der Energiebedarf um rd. 142,900 kWh (-**60%**) und die CO2 Belastung um etwa 51,34 Tonnen CO2 (-**91%** (→ Umstellung Gas - Fernwärme) jährlich reduziert.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, der Verlängerung des Baurechts für die Liegenschaft EZ4256, GSt Nr. 135/1, KG 16119 Mödling, mit der Liegenschaftsadresse Franz Skribany-Gasse 3/A-D mit der "Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Bahnhofplatz 1, A–2340 Mödling, FN 92641m, zu den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen zuzustimmen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/16-2025
Betrifft: Liegenschaft Jakob Thoma-Straße 28a - Verlängerung des Baurechts

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	10
Stadtrat	18.06.2025	Top:	51
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	22

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 3. April 2025 sucht die Austria AG, Bahnhofsplatz 1, 2340 Mödling, FN 90397m, bei der Stadtgemeinde Mödling um die Verlängerung des bestehenden Baurechtsvertrages für die Liegenschaft EZ 4392, GSt Nr. 300/3, KG 16119 Mödling, mit der Adresse, Jakob Thomastraße 28, an. Diesbezüglich fand eine Besprechung im Kammeramt mit Baumeister Ing. DI (FH) Andreas Stur (Austria/WET-Gruppe) und KA-Dir. Peter Dörner statt. Der bestehende Baurechtsvertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit von 01.10.1997 bis 30.09.2037 (40Jahre). Die Austria AG plant eine thermische Sanierung der Wohnhausanlage (Umstellung der Heizanlage von Gas auf Fernwärme, Fassadendämmung, Erneuerung der Außenfenster- und -türen, Dämmung der Kellerdecke, Dämmung der obersten Geschoßdecke, falls technisch und wirtschaftlich umsetzbar) mit geschätzten Bruttokosten iHv. € 4.133.112,17 und sucht um Verlängerung des bestehenden Vertrages um weitere 30 Jahre, sohin bis 30.09.2067, an. Bedingt durch die erheblichen Baukosten inkl. Zinsen ergibt sich eine Refinanzierungszeit von rd. 20,21Jahren. Zur Sicherung der Refinanzierung verlangt die Bank eine Vertragsverlängerung, welche die berechnete Amortisationszeit um mindestens 10 Jahre übersteigt. Das Kammeramt hat Ansuchen und zugrundeliegende Berechnung geprüft und als nachvollziehbar und korrekt eingestuft. Förderungsmittel des Landes NÖ (Annuitätenzuschuss) werden in Anspruch genommen. Durch die thermische Sanierung ergibt sich eine jährliche Einsparung von hochgerechnet 7,05 Tonnen CO2 bzw. 138.286,56 kWh (d.s. rund 50%). Das Baurecht soll für die Dauer von gesamt 70 Jahren, d.h. von 01.10.1997 bis zum 30.09.2067 bestellt werden. Eine Valorisierung ist bereits im ursprünglichen Baurechtsvertrag gem VPI 1996 vorgesehen und wird angewendet. Derzeit gelang für 2025 ein Baurechtszins von € 23.984,61 jährlich bzw. € 0,6937 pro m² WNFL (= 2.880,97m²) und Monat) zur Verrechnung. Da eine Änderung bzw. Erhöhung des Baurechtszinses nach überwiegender Rechtsauffassung in der Fachliteratur erst nach dem Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit (30.09.2037) möglich ist, soll dessen künftige Höhe und Wertsicherung wie folgt berechnet werden: als Ausgangsbasis dient ab 2026 ein fiktiver Baurechtszins von € 1,00 / m² WNFL von 2.880,97m² und Monat (= € 34.5741,64 p.a.), welche bis zur Wirksamkeit der Vertrags-verlängerung (ab 01.10.2037) valorisiert wird. Der so für 2037 zur Verrechnung gelangende Wert ist die Ausgangsbasis für die Berechnung des Baurechtszinses ab dem 01.01.2038). Mit einer jährlichen 2%igen Inflation hochgerechnet, ergibt das einen Wert von etwa € 43.845,20 für den jährlichen Baurechtszins ab 2038, was einem Wert von rd. € 1,27 pro m² WNFL und Monat entspricht.

Dieser Wert wird vom Kammeramt als wirtschaftlich angemessen bezeichnet. Sämtliche anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Baurechtsverlängerung werden von der Austria AG getragen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Durch die thermische Sanierung wird der Energiebedarf um rd. 138.300 kWh und damit auch die CO2 Belastung um etwa 7 Tonnen CO2 jährlich reduziert (**= -50%**).

Antrag:

Es möge beschlossen werden, der Verlängerung des Baurechts für die Liegenschaft EZ 4392, GSt Nr. 300/3, KG 16119 Mödling, mit der Liegenschaftsadresse Jakob Thomastraße 28a mit der Austria AG, Bahnhofsplatz 1, 2340 Mödling, FN 90397m, zu den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen zuzustimmen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-W-1-2025
Betrifft: Wirtschaftshof Gebäudereinigung - Vertragsverlängerung

Behandelt im			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz	17.06.2025	Top:	11
Stadtrat	18.06.2025	Top:	52
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	23

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/814000-728070/000	€ 23 000,00	€ 0,00	€ 6 276,94	€ 16 723,06
1/820000-728070/000	€ 15 000,00	€ 0,00	€ 4 707,70	€ 10 292,30
1/821000-728070/000	€ 10 000,00	€ 0,00	€ 2 510,78	€ 7 489,22
1/851000-728070/000	€ 18 000,00	€ 0,00	€ 4 969,24	€ 13 030,76
1/852000-728070/000	€ 16 000,00	€ 0,00	€ 4 446,17	€ 11 553,83
1/860000-728070/000	€ 18 000,00	€ 0,00	€ 6 590,79	€ 11 409,21

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates am 22.11.2019 wurde die Bietergemeinschaft Fa. Sauber Gebäudereinigung & Facility Management Gmbh Mag. (FH) Paul Werdenich e.U. / BGN Reinigungsservice GmbH. , 2340 Mödling, K. Elisabeth-Straße 8/A2
mit der Objekteinigung im Wirtschaftshof über 5 Jahre von 1.9.2019 bis 31.8.2024 beauftragt. Der Vertrag bietet die optionale Vertragsverlängerung von 3 Jahren bis 31.8.2027

Grundlage der Vergabe war das Ergebnis eines von der Rechtsanwaltskanzlei Krist/Bubits Rechtsanwälte OG durchgeführten EU-weiten offenen Vergabeverfahrens.

Mit Beschluss des Gemeinderates am 4.10.2024 wurde der Auftrag um 1 Jahr bis 31.8.2025 verlängert.

Der Vertrag soll nun ein weiters Mal, bis 31.12.2026 (16 Monate) verlängert werden. In diesem Zeitraum soll ein Vergabeverfahren über Unterhaltsreinigung erfolgen und ein Bestbieter ermittelt werden.

Die monatlichen Kosten der Unterhaltsreinigung betragen EUR 8.798,00 exkl. Mwst.. Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der prozentuellen Veränderung der Löhne für Arbeiter/Innen gemäß Bundesinnung für Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung.

Die Bedeckung ist gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Keine
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung
Antrag:

Es möge beschlossen werden, die die Bietergemeinschaft Fa. Sauber Gebäudereinigung & Facility Management Gmbh Mag. (FH) Paul Werdenich e.U. / BGN Reinigungsservice GmbH. , 2340 Mödling, K. Elisabeth-Straße 8/A2, mit der Gebäudereinigung im Wirtschaftshof von 1.9.2025 bis 31.12.2026 zu beauftragen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz am 17.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Facility-Management sowie Klima- und Umweltschutz
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-F-1-2025
Betrifft: Fuhrpark - Reinigung der Kraftstofftanks der Tankstelle Wirtschaftshof im Zuge der Umstellung auf HVO 100 Diesel

Behandelt im

Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur	05.06.2025	Top:	5
Stadtrat	18.06.2025	Top:	56
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	24

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/821100-616000/000	€ 3 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 3 000,00

Berichterstatter: STR Markus Gilly

Klimarelevanz	☐ Keine	☑ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling verfügt seit 1999 über eine hauseigene Dieseltankstelle am Wirtschaftshof, welche sämtliche gemeindeeigenen Fahrzeuge sowie der Freiwilligen Feuerwehr Mödling, der Betriebsgesellschaft und der Fahrzeuge des Mödlinger Saubermachers mit Kraftstoff versorgt. Die 2 unterirdischen Kraftstofftanks haben ein Fassungsvermögen von je 80.000 Litern, im Jahr 2024 wurden an dieser Tankstelle 286.844 Liter Diesel getankt.

Die europäische „Clean Vehicles Directive“ (CVD) und das daraus resultierende österreichische Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG) stellen die Reduzierung von CO2- und anderen Emissionen (zB. Feinstaub) als Richtlinienziel zentral in den Vordergrund.

Um diesen Vorgaben in den Fahrzeugklassen N2 und N3 der Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Mödling gerecht zu werden, ist es erforderlich, auf einen alternativen Kraftstoff, dem sogenannten HVO 100 Diesel, um zu stellen.

HVO 100 steht für „Hydrotreated Vegetable Oils“, ist ein synthetischer Dieselkraftstoff und ermöglicht eine Reduzierung von CO^2 um bis zu 90%, also nahezu klimaneutral. Er wird mittels katalytischer Verfahren zu 100% aus Pflanzenölen und/oder tierischen Fetten sowie Altspeiseöle und Fette ohne Palmöl hergestellt, welche wiederum zur Gänze aus Abfallprodukten der Kreislaufwirtschaft stammen. Des Weiteren ist HVO 100 für alle Dieselmotoren namhafter Nutzfahrzeugherstellern zugelassen, die Herstellung erfolgt in Europa.

Die Mehrkosten für den alternativen Dieselkraftstoff betragen derzeit 7 Cent pro Liter brutto, hochgerechnet auf den Verbrauch der Stadtgemeinde Mödling sind das rund €6.500,- pro Jahr.

Durch die Einführung dieses Kraftstoffes lässt sich die Verordnung sowie deren Vorgaben zur Reduzierung von CO^2 und Luftschadstoffen erfüllen. Für die Stadtgemeinde Mödling bedeutet dies nicht

nur eine Reduktion von rund 700 Tonnen CO^2 jährlich, sondern auch die Verringerung weiterer Emissionen von bis zu 30% weniger Feinstaub, 30% weniger Kohlenwasserstoffe, 24% weniger Kohlenmonoxide sowie 9% weniger Stickoxide.

Im Zuge der Umstellung auf HVO 100 Diesel sollten die Tanks restentleert und gleich gereinigt werden, um etwaige Rückstände und Schwebstoffe, welche sich im Laufe der Jahre abgelagert haben, zu entfernen.

Für die Tankreinigung wurden 3 Angebote eingeholt:

- **Fa. KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH: € 6.763,97 inkl. Ust.**
- Münzer Bioindustrie GmbH: € 7.574,40 inkl. Ust.
- Saubermacher Dienstleistungs AG: € 10.921,56 inkl. Ust.

Als Bestbieter geht die Firma KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH hervor, welche für die Durchführung der Arbeiten empfohlen wird.

Die Bedeckung ist nicht zur Gänze gegeben.
Durch Umschichtung im 1. NTVA 2025 vorbehaltlich eines dementsprechenden Beschlusses ist die Bedeckung gegeben.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Positiv

Durch die Einführung des HVO100 Treibstoffes ist eine signifikante Verringerung der Luftemissionen gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Reinigung der Tankanlage für die Umstellung der Tankstelle auf einen Alternativen Treibstoff durch die **Fa. KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH, Industriepark Runa, Studa 3a, 6800 Feldkirchen, zum Angebotspreis von € 6.763,97 inkl. Ust.** durchführen zu lassen.

Weiters möge beschlossen werden, auf den alternativen HVO 100 Dieselkraftstoff, um zu steigen, um die Vorgaben der CVD Richtlinie sowie des SFBG zu erfüllen.

Im Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur am 05.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-W-2-2025
Betrifft: Weinfest Mödling - Naturalsubvention 2025

Behandelt im			
Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur	05.06.2025	Top:	8
Stadtrat	18.06.2025	Top:	57
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	25

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/789000-757000/000	€ 120 000,00	€ 0,00	€ 5 880,68	€ 114 119,32

Berichterstatter: STR Markus Gilly

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Am 26.05.2025 langte das Online- Subventionsansuchen für die Durchführung des Weinfestes des Weinbauvereins Mödling in der Stadtgemeinde Mödling ein. Die Mödlinger Weintage finden im Museumspark im Zeitraum vom 25. Juli bis 03. August 2025 statt.
Diese Veranstaltung wird im ganzen Bundesland NÖ in den Medien beworben und es wird auch laut Weinbauverein mit einer größeren Besucherzahl als in den Vorjahren gerechnet.

Auf Basis des vorliegenden Subventionsansuchens erfolgte die Berechnung der Naturalleistungen (Sachleistungen und Arbeitsleistungen) durch das Umwelt-& Kommunalservice.

- Transport und Auf- und Abbau von 7 Veranstaltungs-Hütten
- Tägliche Reinigung der Parkwege mit der Kehrmaschine
- Bereitstellung Rednerpult mit Mikrofon
- Transport und Aufstellen/Abbau Bauzäune
- Fahnen, Aufhängen von Transparenten
- Herstellung der gesamten Wasserverrohrung am Festgelände durch das Wasserwerk
- Vorbereiten und Wiederherstellung der Grünflächen des Parks durch die Gärtnerei
- Transport und Aufstellen/Abholung aller notwendigen Verkehrszeichen vor und am Festgelände
- Bereitstellung von 10 Veranstaltungsmülltonnen
- Bereitstellung eines Hubsteigers (1 Tag)
- Zur Umsetzung der angeführten Leistungen fallen rund 320 Mannstunden an (Durchschnittswert aus den letzten Jahren).

Die Herstellung einer provisorischen und/oder professionellen Abwasserentsorgung am Festgelände wird geprüft und nach Einholen von Kostenvoranschlägen versucht, diese bis zum Veranstaltungsbeginn umzusetzen. Die Kosten dafür sind in der Berechnung der Naturalsubvention nicht berücksichtigt.

Die angeführten Naturalleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen) ergeben einen Gesamtbetrag von € 21.580,-- (exkl. Ust. und exkl. Bearbeitungsgebühr).

Es wird vorgeschlagen dem Weinbauverein Mödling eine Naturalleistung in der Höhe von € 21.580,-- (exkl. Ust. und exkl. Bearbeitungsgebühr, welche gleichfalls übernommen werden) laut obiger Aufstellung zu gewähren.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Keine
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, dem Weinbauverein Mödling für die Durchführung der Mödlinger Weintage, die in der Zeit vom 25. Juli bis 03. August 2025 stattfinden werden, eine Naturalleistung in der Höhe von € 21.580, -- (exkl. Ust. und exkl. Bearbeitungsgebühr, welche gleichfalls übernommen werden) zu gewähren.
Außerdem muss das Weinfest als Veranstaltung angemeldet und eine Gebrauchserlaubnis ausgestellt werden.

Im Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur am 05.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Städtische Betriebe und Infrastruktur
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VT/0032/25
Betrifft: Kanalsanierung BA 26 - Vergabe der Bauleistungen offene Bauweise

Behandelt im			
Stadtrat	18.06.2025	Top:	82
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	26

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/851005-004000/000	€ 1 500 000,00	€ 107 719,18	€ 534 172,53	€ 858 108,29

Berichterstatter: STR Markus Gilly

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Im Stadtgebiet Mödling sollen aufgrund des schlechten Zustandes (Schadensklasse 4 + 5) die bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle folgender Bereiche ausgewechselt werden:

Geplante Kanalsanierungen (Schmutzwasserkanal) in offener Bauweise:

- Mannagettagasse 01 – 22 SW DN 500 GGG ~260 m
- Quellenstraße 03 – 09 SW DN 500 GGG ~170 m
- Grutschgasse 10 – 16 RW DN 300 GGG ~110 m
- Karl Liebleitner Gasse 19 RW DN 300 GGG ~32 m
- Karl Liebleitner Gasse 19 SW DN 300 GGG ~35 m

Der Bauabschnitt 26 soll in einem 2 Jahresprogramm 2025 und 2026 umgesetzt werden. Bei der vom Büro Trugina & Partner ZT GmbH durchgeführten Ausschreibung haben folgende 6 Firmen bei der Angebotseröffnung am 10.06.2025 ein Angebot abgegeben (Summen exkl. Ust.):

UHL Bau GmbH	EUR	1.069.053,23
Pittel & Brausewetter GmbH	EUR	1.139.580,66
DI A. Winkler & Co Bauges.m.b.H.	EUR	1.174.757,25
WDS Bau	EUR	1.227.008,35
Held & Francke	EUR	1.243.911,01
Karner Bau	EUR	1.410.452,63

Das Büro Trugina & Partner ZT GmbHhat eine Angebotsprüfung durchgeführt, der Vergabevorschlag lautet,
den Auftrag an die Fa. UHL Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 57, 2700 Wr. Neustadt, zu einer Angebotssumme von EUR 1.069.053,23 exkl. 20% MwSt. lt. Angebot vom 10.06.2025 als Billigst- und Bestbieter zu vergeben.

Die Bedeckung für die Kosten für die Sanierung in der Mannagettagasse ist im Budget 2025 gegeben.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2026, vorbehaltlich eines dementsprechenden Beschlusses, vorzusehen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Die Bauleistungen für die Kanalsanierung haben keine Auswirkung auf Klima und Umwelt.

Antrag:

Die oben angeführten Bauleistungen für die Kanalsanierung BA26 (offene Bauweise) an die Fa. UHL Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 57, 2700 Wr. Neustadt, als Billigst- und Bestbieter zu einer Angebotssumme von EUR 1.069.053,23 exkl. 20% MwSt. zu vergeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VU/0001/251
Betrifft: Verordnung gemäß § 15 des NÖ Naturschutzgesetzes1

Behandelt im
Gemeinderat 27.06.2025 Top: 27

Berichterstatter: STR Tim Pöchhacker, LL.B.

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling soll eine Verordnung gem. § 15 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) erlassen werden. Ziel ist es, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern und das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. Eine detaillierte Begründung zur Erforderlichkeit der Verordnung findet sich im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen, detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung finden sich im besonderen Teil der erläuternden Bemerkungen.

Der Verordnungsentwurf wurde an die zuständige Abteilung Naturschutz (RU 5) des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt. Dabei wurde der Stadtgemeinde Mödling mitgeteilt, „dass der vorliegende Entwurf den gesetzlichen Mindestanforderungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) entspricht.“ Bei zwei Bestimmungen, die lediglich das Bewilligungsverfahren näher regeln sollten, wurde aus formalen Gründen die Streichung empfohlen. Im vorliegenden Entwurf wurden daher die entsprechenden Bestimmungen gestrichen sowie Rückmeldungen aus der Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen vom 5.6.2025 sowie von den Fachabteilungen und -referaten der Stadtverwaltung eigearbeitet.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Begründung der Klimarelevanz: Durch die Unterschutzstellung des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Mödling wird langfristig sichergestellt, dass der Baumbestand im Stadtgebiet nicht abnimmt. Bäume sorgen durch Verdunstung für wichtige Kühlungseffekte innerhalb dicht besiedelter Stadtgebiete, spenden Schatten durch ihr Blätterdach, binden Feinstaub sowie CO2 und geben lebenswichtigen Sauerstoff ab. Damit tragen Bäume nachhaltig zur Anpassung an die Erderwärmung bei. Eine ausführlichere Ausführung zur Klimarelevanz dieser Verordnung findet sich im Allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, die nachstehende Mödlinger Baumschutzverordnung gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz zu erlassen:

STADTGEMEINDE MÖDLING
STAD-B-8-2025

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling
betreffend Baumschutz gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Die gegenständliche Verordnung dient der Erhaltung und Verbesserung des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Mödling.
Bäume haben eine hohe ökologische, klimatische, landschaftsgestaltende sowie stadtbildprägende Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt, zur Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas, zur Lärmreduktion und zur Verminderung von Bodenversiegelung.

Ziel ist es, den vorhandenen Baumbestand möglichst lange gesund zu erhalten sowie Eingriffe daran möglichst gering zu halten und gegebenenfalls durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat daher in seiner Sitzung am 27.06.2025 folgende Verordnung gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) idgF. beschlossen:

§ 1 Schutzumfang

(1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung und zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der folgende Baumbestand im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling geschützt:
    a. Die im digitalen Baumschutzkataster der Stadtgemeinde Mödling eingetragenen Bäume auf öffentlichem Grund. Die Pflege und Erhaltung dieser Bäume erfolgt ausschließlich durch die bzw. im Auftrag der Stadtgemeinde Mödling.
    b. Baumbestand auf Privateigentum, soweit er die Kriterien des Abs. 2 erfüllt.

(2) Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
    a. Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung.
    b. Alle Ersatzpflanzungen gem. § 4.
    c. Alle Bäume mit einem Stammumfang zwischen 18 und 40 cm gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, die gem. § 4 Abs 3 anstelle von Ersatzpflanzungen angerechnet worden sind.

(3) Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf
    a. Wald nach forstrechtlichen Bestimmungen
    b. Maßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen
    c. Naturschutzrechtliche Bestimmungen
    d. Bäume im Bereich von Leitungstrassen
    e. Bäume auf dem Friedhof im Bereich von Grabstellen
    f. Neophyten sowie Thujen bzw. Kirschlorbeer, sofern diese aufgrund ihres Wuchses grundsätzlich vom Schutzumfang umfasst wären
    g. Bäume auf für den Schienenverkehr gewidmeten Grundstücken
    h. Bäume auf begrünten Dächern und Dachgärten
    i. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
    j. Obstbäume, das sind:

i. echte Quitte (Cydonia oblonga)
ii. Kultur-Birne (Pyrus communis),
iii. Kultur-Apfel (Malus domestica),
iv. Walnuss (Juglans regia),
v. Haselnuss (Corylus avellana),
vi. Marille (Prunus armeniaca),
vii. Kultur-Pfirsich (Prunus persica),
viii. Nektarine (Prunus persica var. nucipersica),
ix. Kultur-Pflaume/Zwetschke (Prunus domestica) einschließlich Haferschlehe/Krieche/Kriecherl/Kriechen-Pflaume (Prunus domestica subsp. insititia var. juliana), Ringlotte/Reneklode (Prunus domestica subsp. insititia var. viridiflava sowie subsp. italica) und Mirabelle/Gelbe Zwetschke (Prunus domestica subsp. oeconomica sowie subsp. syriaca),
x. Süß-Kirsche (Prunus avium subsp. juliana sowie subsp. duracina),
xi. Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (Prunus cerasus);

inklusive der kultivierten Unterarten, Variationen und Fruchtsorten der Arten i) bis xi), ausgenommen die Vogelkirsche (Prunus avium subsp. avium);

§2 Erhaltungspflicht

(1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.
Ausdrücklich untersagt ist daher:
a. Unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen
b. Unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden bzw. zu stutzen, dass sie in Ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden
c. Bäume chemisch, mechanisch oder anders zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen
d. Niveauveränderungen im Wurzelbereich vorzunehmen
e. Pflanzenschädigende Materialien (u.a. Abwasser, Zement, Lösemittel, Farben) im Wurzelbereich unsachgemäß zu lagern, zu verschütten oder zu entleeren
f. Den Wurzelbereich von Bäumen zu befahren oder als Lagerfläche (z. B. Container, Baumaterialien, Baumaschinen, Mulden oder Mistkübel) zu verwenden. Sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine Benutzung des Wurzelbereichs unumgänglich ist, sind in Abstimmung mit der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei, Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen zu ergreifen
g. Grabungsarbeiten im Schutzbereich durchzuführen sofern ein Mindestabstand der Baugrubenwand von der Außenkante des Baumstammes 2,5 m unterschreitet, außer der Wurzelbereich ist z. B. aufgrund einer bestehenden Flächenversiegelung kleiner.

(2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn gem. § 422 ABGB unberührt.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

(1) Unter Schutz stehende Bäume dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadtgemeinde gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn
   a. das Interesse an der Erhaltung eines Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des angrenzenden Bestandes erfordert (Auslichten), oder
   b. Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Nutzung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden, oder
   c. die Benutzung des Nachbargrundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
   d. das Interesse (privat oder öffentlich) an der Verwirklichung eines Vorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes überwiegt und eine Rücksichtnahme auf den Baumbestand unzumutbar ist, oder
   e. bei Bauvorhaben, bei denen ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines den Bebauungsvorschriften entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch ein Konzept für den zukünftigen Baumbestand am Grundstück vorzulegen ist, das die positiven kleinklimatischen Auswirkungen älterer Bäume berücksichtigt, oder
   f. Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint.

(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

(3) Antragsberechtigt für eine Bewilligung gem. Abs 1 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Antragstellung berechtigt.

(4) Dem Ansuchen für eine Bewilligung sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen sowie fotografische Aufnahmen anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand des Grundstückes, der Standort der zu entfernenden Bäume sowie Baumaßnahmen, die sich auf den Baumbestand voraussichtlich auswirken, ersichtlich sind.

(5) Das Vorliegen einer der Ausnahmen gem. Abs 1 ist außer in den Fällen der lit. d durch ein Gutachten einer geeigneten fachkundigen Person nachzuweisen. Jedenfalls fachlich geeignet sind für die Ausnahmen lit. a bis c und lit. f Personen, die das Gewerbe als Gärtner*in gem. § 94 Z 24 GewO ausüben dürfen und über besondere Kenntnisse in der Baumpflege verfügen; für die Ausnahme gem. lit. e Ziviltechniker*innen. Ob eine Ausnahme gem. lit. d zutrifft, ist von der Stadtgemeinde zu beurteilen.

(6) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke der Stadtgemeinde Mödling auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid sind auch Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung (§ 4) sowie die Frist für deren Durchführung vorzuschreiben,

wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie z. B. die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden. Der Standort der Ersatzpflanzung und ggf. der Standort des gem. § 4 Abs 3 anstelle von Ersatzpflanzungen angerechneten Baumbestandes ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind und die einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(7) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Gefahr im Verzug) ist innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme um nachträgliche Bewilligung anzusuchen.

(8) Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchgeführt, erlischt die erteilte Bewilligung. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen. Die Stadtgemeinde Mödling kann in begründeten Fällen im Bescheid davon abweichende Fristen festsetzen.

(9) Wird eine Maßnahme ohne Bewilligung vorgenommen, so hat die Stadtgemeinde Mödling die notwendigen Ersatzpflanzungen nachträglich mit Bescheid vorzuschreiben.

(10) Maßnahmen bei Bäumen gem. § 1 Abs 1 lit. a, die durch oder im Auftrag der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei, durchgeführt werden, sind von der Genehmigungspflicht gem. Abs. 1 ausgenommen.

§ 4 Ersatzpflanzungen

Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden entfernten Baum eine Ersatzpflanzung gem. nachfolgenden Bestimmungen auf demselben Grundstück vorzunehmen, ausgenommen bei Baumentfernungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a (Auslichtung).

Anzahl: Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 50 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Ersatzbaum verschulter Qualität mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen ist.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird für jeden entfernten Baum mit maximal drei Bäumen begrenzt. Bei Straßenbäumen kann der Stammumfang im begründeten Einzelfall unterschritten werden, der Kronenansatz darf jedoch 200 cm nicht unterschreiten. Ausgenommen sind Baumentfernungen gem. § 3 Abs. 1 lit. b, c und f sowie Infrastruktur- und Straßenbauprojekte der Stadtgemeinde Mödling; in diesen Fällen sind im Ausmaß 1:1 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Baumart: Die Baumart wird im öffentlichen Raum von der Stadtgemeinde Mödling vorgegeben. Auf privaten Grundstücken kann eine Ersatzpflanzung gem. dem Katalog der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei vorgenommen werden. Dieser Katalog enthält zahlreiche Baumarten, die für die aktuellen oder zukünftig vorhersehbaren klimatischen Bedingungen im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Mödling besonders gut geeignet sind. Die Pflanzung anderer geeigneter Baumarten ist im Einzelfall möglich, erfordert aber eine schriftliche Genehmigung der Stadtgemeinde Mödling.

Baumgrube: Der Wurzelraum pro Ersatzpflanzung muss mind. 4 m^3 betragen. Die Baumgrube ist mit geeignetem Substrat herzustellen.

Baumverankerung: In der Anwuchsphase (mind. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Pflanzung) sind Ersatzpflanzungen mit einer geeigneten Baumverankerung gegen Windwurf zu sichern.

Baumschutzanstrich: Jede Ersatzpflanzung muss bei der Pflanzung mit einem Baumschutzanstrich versehen werden.

Wenn die Ersatzpflanzung oder das gesamte Ausmaß der Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück nicht möglich ist oder dessen Bebaubarkeit nach den anzuwendenden Bebauungsvorschriften einschränken würde, kann in Abstimmung mit dem/der zur Ersatzpflanzung Verpflichteten eine Ersatzpflanzung auf einem anderen, möglichst im Umfeld des ursprünglichen Baumstandorts gelegenen Grundstück bzw. im öffentlichen Gut vorgeschrieben werden. Es obliegt dem/der zur Ersatzpflanzung Verpflichteten ggf. dafür erforderliche zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümer*innen zu treffen und der Stadtgemeinde vorzuweisen. Im Falle von Baumentfernungen bei Infrastruktur- und Straßenbauprojekten der Stadtgemeinde Mödling hat diese sicherzustellen, dass notwendige Ersatzpflanzungen im öffentlichen Gut – wenn möglich im Umfeld des ursprünglichen Baumstandorts – vorgenommen werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann Abstand genommen werden, wenn der/die Antragsteller*in für das betreffende Grundstück eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes mit Stammumfängen zwischen 18 cm und 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, nachweist und diese Bäume nicht unter die Ausnahmen gem. § 1 Abs 3 fallen. Wird die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen mit den nach dieser Regelung anzuerkennenden Pflanzungen oder natürlichem Aufkommen nicht erreicht, sind für die Differenz Ersatzpflanzungen vorzuschreiben.

Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat deren erfolgte Durchführung der Stadtgemeinde anzuzeigen und nachzuweisen.

Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von 3 Jahren ab deren Vornahme keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen (Trockenschäden, Stammschäden, Schädlingsbefall) auftreten. Andernfalls ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Wird die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der gem. § 3 Abs 6 im Bescheid festgesetzten Frist nachgewiesen, so hat die Stadtgemeinde Mödling die Ersatzpflanzungen erneut per Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Schutzmaßnahmen bei Baustellen

Bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen gem. 1 Abs. 1 lit. a (auf öffentlichem Grund) sind vorab geeignete Schutzmaßnahmen gem. ÖNORM B 1121 (*Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)* mit der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei zu vereinbaren. Diese Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren (Beilage ./A) und während der gesamten Dauer der Bauarbeiten aufrechtzuhalten. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei zu übermitteln.

§ 6 Verwaltungsstrafe

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991) bestraft.
Zivilrechtliche Ersatzansprüche, welche für Bäume gem. § 1 Abs. 1 lit. a durch die Stadtgemeinde Mödling nach der „Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch“ erfolgen, bleiben davon unberührt.

§ 7 Vollziehung, Rechtsmittel

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Behörde 1. Instanz ist der/die Bürgermeister*in. Gegen Bescheide der 1. Instanz kann die Berufung an den Stadtrat eingebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

01.07.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

STR Ing. Danzinger stellt einen Rückstellungsantrag.

STR DI Dr. Lindebner stellt einen Rückstellungsantrag.

STR Abg.z.NR Ing. Thau stellt einen Rückstellungsantrag.

GR Ing. Skerlan stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.

GR Mag. Koller stellt einen Abänderungsantrag, dass § 1 Abs. 1b der Verordnung entfallen soll.

STR DI Dr. Lindebner stellt den Abänderungsantrag, dass
.) Bäume deren Schutz von der Mödlinger Baumschutz-VO umfasst ist, zum Schutz der Singvögel und von Kleinsäugern (z.B. Eichkätzchen, Bilche) lediglich in der Zeit von Oktober bis Februar gefällt werden dürfen.

.) bei Ersatzbaumpflanzung laut Mödlinger Baumschutz-VO im hinteren unbebauten Bereich von Grundstücken, wo im Zuge der Verbauung der Baumbestand und der Bodenhumus zur Gänze abgeräumt wurde, sicher zu stellen ist, dass für ein gedeihliches Baumwachstum eine adäquate Bodenherstellung nach Material, Mächtigkeit des Bodenaufbaues, Bodenwasserhaushalt, etc., im Bereich der Baumstandorte erfolgt.

.) § 4 Abs. 1 lit. c MD BSVO neu zu formulieren ist:
Wurzelraum: Der durchwurzelbare Raum pro Ersatzbaum muss mind. 4 m^3 betragen, ist das Bodensubstrat vor Ort für das Baumwachstum nicht geeignet, hat ein Bodenaustausch, mind. 4 m^3, zu erfolgen.

GR Stock stellt den Zusatzantrag, dass eine Evaluierung dieser Verordnung nach 6 Monaten angestellt werden möge.

GR Mag. DI Windsteig stellt den Zusatzantrag, dass auch Feigenbäume, Götterbäume, Essigbäume, Mandelbäume und Pistazienbäume in § 1 Abs. 3 Zif. j der Verordnung aufgenommen werden sollen.

GR Alajbeg, MA stellt den Antrag auf Schluss der Debatte.

Abstimmungsergebnis Rückstellung Danzinger: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Rückstellung Lindebner: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Rückstellung Thau: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis geheime Abstimmung: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ
Stimmenthaltung: GR Nagy

Abstimmungsergebnis Abänderung Koller: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Abänderung Lindebner: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Zusatz Stock: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis Zusatz Windsteig: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Schluss der Debatte: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der ÖVP, Klub der FPÖ, GR Maier

Abstimmungsergebnis Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der ÖVP, Klub der FPÖ, GR Maier
Stimmenthaltung: STR Steiner, GR Nagy

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VA/0015/25
Betrifft: Erstellung eines Planentwurfs zur Umgestaltung der Grundstücke am Mödlingbach (ehem. Tankstelle) - Beauftragung eines Planungsbüros zur Verfahrensbegleitung und Einbindung der Bevölkerung

Behandelt im

Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen	05.06.2025	Top:	8
Stadtrat	18.06.2025	Top:	61
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	28

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/031080-006003/000	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Berichterstatter: STR Tim Pöchhacker, LL.B.

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Es wird eine Neugestaltung der ca. 5.300m² großen Flächen entlang des Mödlingbachs an der Badstraße bei der ehemaligen Tankstelle (Badstraße) geplant.
Ziel ist es hochwertige Freizeit- und Erholungsräume für die Bevölkerung zu schaffen, die zugänglich und vielseitig nutzbar sind.

Drei Landschaftsplanungsbüros sollen einen Planentwurf für das Areal unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Wünsche aus der Bevölkerung erarbeiten, von denen ein Entwurf als bester mittels eines Gremiums ausgewählt und weiterverfolgt wird. In diesem Gremium sollen sowohl externe Expert*innen, Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung und auch politische Vertreter*innen vertreten sein.

Ein solches Verfahren bietet zahlreiche Vorteile, v.a. ermöglicht es, ein breites Spektrum an Ideen zu generieren, kreative, hochwertige Lösungen zu fördern und einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Es wird die beste Lösung gesucht und mit Mehrheit bestimmt. Mit jenem Büro, dessen Entwurf vom Auswahlgremium als bester juriert wurde, soll dann in weiterer Folge im Jahr 2026 die Detail- und Ausführungsplanung vorgenommen werden.

Dieser Prozess soll von einem Büro mit entsprechender Erfahrung begleitet werden und die Bevölkerung bei der Auswahl des besten Entwurfs miteinbeziehen.

<u>Abbildung des Planungsgebiets (grün umrandet Phase 1; rot markiert Phase 2):</u>
Es ist die Möglichkeit zu einer 2-phasigen Umsetzung vorgesehen. In einem ersten Schritt soll nur ein Teil des kleinen Babenbergerparkplatzes mitgedacht werden. Die Planung soll so erfolgen, dass die Phase 2 entweder gleichzeitig oder aber – je nach budgetärer Machbarkeit sowie verkehrsplanerischer Überlegungen – zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

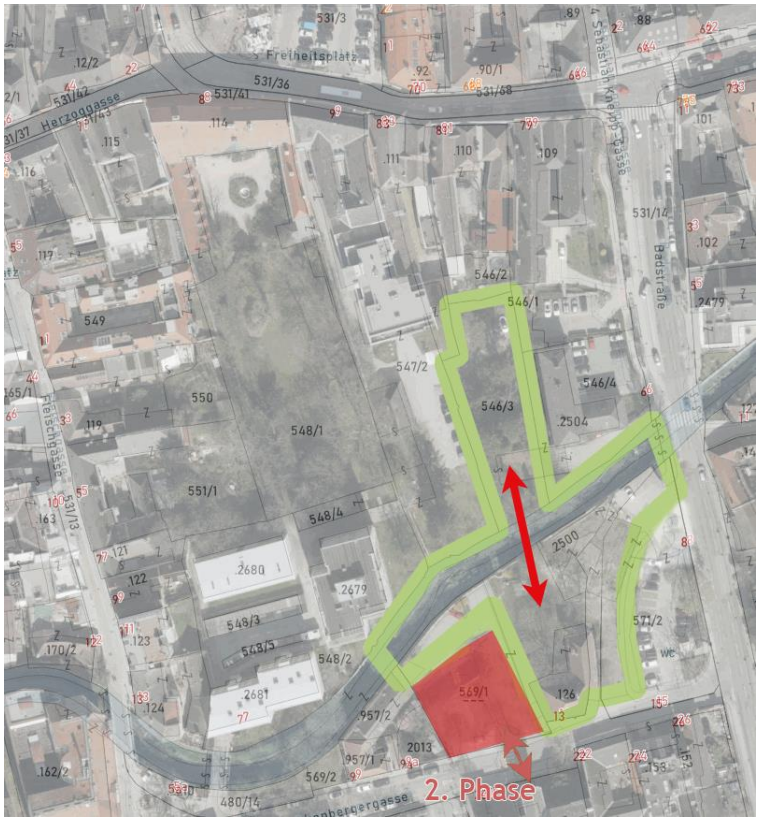

Kernpunkte:

- Berücksichtigung der bereits eingeholten Vorschläge/Ideen der Bevölkerung
- Attraktiver Zugang zum Bach – Bachzone!
- Berücksichtigung verschiedener Nutzer*innengruppen
- Integration des denkmalgeschützten Gebäudes an der Babenbergergasse
- Erweiterungsmöglichkeit auf dem gesamten „kleinen“ Parkplatz Babenbergergasse
- Brücke über den Bach zum Grundstück hinter der Bestattung
- Einbindung der Bevölkerung bei der Auswahl des besten Entwurfs

Es wurden 3 Angebote für die Verfahrensbegleitung eingeholt:

- Angebot vom 19.05.2025 vom **Büro nonconform ideenwerkstatt GmbH**, Lederergasse 23/8, 1080 Wien
- Angebot vom 16.05.2025 vom **Büro KnollConsult Umweltplanung ZT GmbH**, Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
- Angebot vom 26.05.2025 vom **Büro PlanSinn Planung & Kommunikation GmbH**, Zollergasse 18-20/3, 1070 Wien

Weiters ist für jedes der drei Planungsbüro, das einen Entwurf erstellt, eine Aufwandsentschädigung von EUR 5.000,- (netto) vorgesehen, um qualitativ hochwertige Entwürfe zu bekommen.

Drei fachlich geeignete Personen sollen dem Auswahlgremium angehören und in der Vorbereitung ebenfalls zur Verfügung stehen, dabei wird der Aufwand auf EUR 4.500,- (netto) geschätzt (10 Stunden pro Experte a EUR 150,-).
Dem Auswahlgremium werden Experten, Verwaltung und Politik angehören.

	nonconform	**Knoll Consult**	**PlanSinn**
Verfahrensbegleitung / netto	€ 21 900,00	€ 19 383,00	€ 13 950,00
Verfahrensbegleitung / brutto	€ 26 280,00	€ 23 259,60	€ 16 740,00
Fachpreisrichter Schätzung / netto	€ 4 500,00	€ 4 500,00	€ 4 500,00
Fachpreisrichter Schätzung / brutto	€ 5 400,00	€ 5 400,00	€ 5 400,00
Aufwandsentschädigungen PlanerInnen / netto	€ 15 000,00	€ 15 000,00	€ 15 000,00
Aufwandsentschädigungen PlanerInnen / brutto	€ 18 000,00	€ 18 000,00	€ 18 000,00
Gesamtsumme brutto	€ 49 680,00	€ 46 659,60	€ 40 140,00

Das Büro PlanSinn, das in Mödling bereits lange und zur vollsten Zufriedenheit tätig ist, hat das beste Angebot abgegeben, es ist das günstigste und überzeugt auch mit dem beschriebenen Planungsprozess.

Das Angebot der Fa. PlanSinn setzt sich wie folgt zusammen (netto):

- Projektmanagement, Prozesskonzeption: EUR 2.300,-
- Aufbereitung Qualitätenkatalog (vorhandene Umfrageergebnisse): EUR 1.725,-
- Vorbereitung Planungsgrundlagen inkl. Begehung und Beantwortung von Fragen der PlanerInnen: EUR 2.875,-
- Prüfung Gestaltungsentwürfe: EUR 575,-
- BürgerInnenkonsultation: Info-Ausstellung mit den 3 Entwürfen, 2 Abende EUR 1.725,-
- Ressonanzgruppen-Workshop mit dem Auswahlgremium zur Kürung des besten Entwurfs und dazugehöriger Berichterstellung EUR 4.600,-
- Materialpauschale EUR 150,-

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Die Planung hat noch keine Auswirkung auf Klima und Umwelt.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, das Büro PlanSinn Planung & Kommunikation GmbH, Zollergasse 18-20/3, 1070 Wien gemäß Angebot vom 16.05.2025 zu einer Summe von 16.740,- (brutto) zu beauftragen und für den Gesamtprozess zur Findung des besten Planentwurfs wie oben beschrieben einen Gesamtkostenrahmen von EUR 45.000,- (brutto) vorzusehen. (inkludiert auch Aufwandsent-schädigungen der Planungsbüros, Expert*innen im Auswahlgremium, Bewerbung der Ausstellung etc.).

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag vorbehaltlich eines positiven Beschlusses vorgesehen.

Im Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen am 05.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen (3 Gegenstimmen: GR Koller, GR Skerlan u. GR Zaunbauer)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: STR Ing. Danzinger, STR HR DI Dr. Lindebner, STR HR Maschat, MAS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

GR Stock stellt einen Rückstellungsantrag

Abstimmungsergebnis Rückstellungsantrag: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsergebnis Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der ÖVP, Klub der FPÖ, GR Maier, GR Nagy

An die Abteilung
Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-B-1-2025
Betrifft: Bergrettung Jahressubvention

Behandelt im			
Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen	05.06.2025	Top:	10
Stadtrat	18.06.2025	Top:	62
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	29

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/639100-757000/000	€ 10 000,00	€ 0,00	€ 6 700,00	€ 3 300,00

Berichterstatter: STR Tim Pöchhacker, LL.B.

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 sucht der Österreichische Bergrettungsdienst, Ortsstelle Wienerwald Süd – Mödling, um Gewährung einer Leistungssubvention für das Jahr 2024 an.

Der jährliche finanzielle Zuschuss in der Höhe von 4.500,00 € wurde im Berichtsjahr 2024 von den Mitgliedern des Mödlinger Bergrettungsteams für vielfältige Aktivitäten verwendet. Ab diesem Jahr soll die jährliche Subvention auf 5.000,00 € erhöht werden.

Die neue Vereinsleitung sieht das Aufgabengebiet darin

- den abseits des öffentlichen Straßennetzes in unwegsamen, insbesondere alpinen Gegenden
- den in Höhlen oder höhlenähnlichen Hohlräumen wie Bergwerken oder Erdställen oder
- den im Wasser Verunglückten, Vermissten, Erkrankten oder sonst in Not Geratenen zu helfen,

sie zu suchen, zu versorgen, zu bergen und abzutransportieren, sowie bei Anforderung Behörden bzw. anderer Organisationen zu unterstützen und gegebenenfalls gemeinsame Einsätze durchzuführen.

Diese besonderen Rettungsdienste können auch geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen erforschen, anregen und durchführen.

Die Ortsstelle ist dabei für ein Dienstgebiet mit einer Flächenausdehnung von weit über 200 km² und mit über 500 km befahrbarem Wegenetz zuständig und reicht von Perchtoldsdorf bis Baden und von Alland bis Gumpoldskirchen. Im Einsatzgebiet liegt auch der Naturpark Föhrenberge.
Gestiegene Treibstoff- und Erhaltungskosten für die Einsatzfahrzeuge und Einrichtungen, höhere Ausbildungs- und Ausrüstungskosten bei gleichzeitiger Kürzung von Subventionen stellen den Forstbetrieb der Freiwilligentätigkeit in Frage.

Die Bedeckung ist im 1.NTVA 2025 gegeben.

Bewertung der Umwelt- und Klimarelevanz: keine
Begründung: Die Kostenübernahme hat keinen Einfluss auf die Umwelt- und Klimarelevanz.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, dem „Österreichischen Bergrettungsdienst Landesorganisation Niederösterreich/ Wien – Ortsstelle Wienerwald Süd“ die Leistungssubvention in der Höhe von **€ 5.000,00** zu gewähren.

Im Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen am 05.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VT/0045/25-1
Betrifft: Aktualisierung Straßenbauprogramm 2025

Behandelt im

Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen	05.06.2025	Top:	5
Stadtrat	18.06.2025	Top:	63
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	30

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/612003-002000/000	€ 1 290 000,00	€ 41 374,74	€ 10 464,78	€ 1 238 160,48
1/612000-611001/000	€ 400 000,00	€ 0,00	€ 5 092,27	€ 394 907,73

Berichterstatter: STR Tim Pöchhacker, LL.B.

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Positiv	☑ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Im Straßenbauprogramm 2025 (beschlossen am 04.12.2024, Top 49 im Stadtrat, beschlossen am 13.12.2024, Top 33 im Gemeinderat) sind folgende Änderungen notwendig:

Folgende Arbeiten sind im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten geplant:

- Komplettsanierung der Demelgasse (zw. Hauptstraße und Bachgasse)
- Errichtung einer „Schwammstadt“
- Komplettsanierung der Mannagettagasse (zw. Payergasse und Maria Theresien-Gasse)
- Kostenbeteiligung Umbau Steinfeldstraße
- Verlängerung Karl Liebleitner-Gasse und Radüberfahrt in „Im Auholz“
- Errichtung Vorplatz Hyrtlplatz
- Fertigstellung Radweg Brühler Straße

Straßenzug Sanierungsbereich	Angebotssumme inkl. 20 % Ust.	
Demelgasse inkl. „Schwammstadt“ (bisher 680.000)	EUR	900.000,--
Mannagettagasse	EUR	500.000,--
Steinfeldstraße	EUR	70.000,--
Karl Liebleitner-Gasse	EUR	40.000,--
Errichtung Vorplatz Hyrtlplatz	EUR	180.000,--
Fertigstellung Radweg Brühler Straße	EUR	100.000,--
Geschätzte Gesamtsanierungssumme	EUR	1.790.000,--

Die laufenden Kleinflächensanierungen von Gehsteigen und Straßenteilstücken sollen laut Prioritätsliste mit Bedeckung im ordentlichen Haushalt abgearbeitet werden.

Sämtliche Arbeiten sollen von der neuen Kontrahentenfirma zu den vertraglich vereinbarten Preisen ausgeführt werden.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Das Programm besteht hauptsächlich aus Sanierung, dabei wird, wo es möglich ist, versickerungsfähige Flächen hergestellt (z.B. für Stellplätze) und in den Nebenanlagen möglichst viel Grünraum vorgesehen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den oben im Sachverhalt angeführten Änderungen im Straßenbau-programm 2025 zu zustimmen.

Die Bedeckung ist teilweise im Voranschlag 2025 gegeben und teilweise im 1. Nachtragsvoranschlag vorbehaltlich eines positiven Beschlusses vorzusehen.

Im Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen am 05.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen (3 Gegenstimmen: GR Koller, GR Skerlan u. GR Zaunbauer)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltungen: STR Ing. Danzinger, STR HR DI Dr. Lindebner, STR HR Maschat, MAS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

GR Mag. Koller stellt den Abänderungsantrag, zwecks Kostensenkung nochmals die Projekte Schwammstadt in der Demelgasse, Vorplatz Hyrtlplatz und Radweg Brühlerstraße zu überprüfen und gegebenenfalls zu verschieben.

Abstimmungsergebnis Abänderungsantrag: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Gegenstimmen: Klub der Grünen, Klub der SPÖ

Abstimmungsantrag Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der FPÖ
Stimmenthaltung: Klub der ÖVP, GR Maier

An die Abteilung
Ausschuss für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-P-3-2025
Betrifft: Subventionen des Kulturreferates a) Poetry slam'md - Jahressubvention

Behandelt im			
Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit	10.06.2025	Top:	06a
Stadtrat	18.06.2025	Top:	70a
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	31a

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-757000/000	€ 130 000,00	€ 0,00	€ 39 900,00	€ 90 100,00
1/259100-757001/000	€ 9 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 9 000,00

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:
Ein Poetry Slam ist ein moderner Dichterinnen und Dichter Wettstreit um die Gunst des Publikums. Das Publikum, das die Text-Performances bewertet und schlussendlich die Gewinnerinnen und Gewinner des Abends kürt, fungiert als Jury.

Poetry slam'md, Verein für Bühnenkunst, Literatur und Jugendkultur möchte gerne die Kunst- und Kulturszene in Mödling ein wenig auffrischen und mit einem modernen Format von Poetry Slams bereichern.

Da das Haus der Jugend in Mödling akuten Bedarf an Kunst- und Kulturveranstaltungen, die Jugendliche ansprechen und inkludieren, sieht, konnte der perfekte Kooperationspartner gefunden werden.

Es sollen auch im Jahr 2025 wieder regelmäßig Poetry Slam-Veranstaltungen im Haus der Jugend stattfinden. Poetry slam'md, Verein für Bühnenkunst, Literatur und Jugendkultur ersucht daher um Subventionierung dieser Veranstaltungen.

Nachdem das Projekt bereits in den letzten fünf Jahren unterstützt wurde, soll die Stadtgemeinde Mödling (Kulturreferat in Kooperation mit dem Jugendreferat) für die die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2025 eine Jahressubvention in der Höhe von EUR 5.000,-- wobei 50 % der Kosten vom Kulturreferat und 50 % der Kosten vom Jugendreferat übernommen werden, gewähren.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, Poetry slam'md, Verein für Bühnenkunst, Literatur und Jugendkultur für die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2025, wie im Sachverhalt beschrieben, einen Kostenzuschuss in der Höhe von EUR 5.000,-- gegen Rechnungslegung zu gewähren. Die Bedeckung ist gegeben.

Im Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit am 10.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltung: GR Mutschlechner

An die Abteilung
Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-K-8-2025
Betrifft: Veranstaltungen des Kulturreferates im 2. Halbjahr 2025

Behandelt im

Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit	10.06.2025	Top:	08
Stadtrat	18.06.2025	Top:	71
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	32

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/063000-723000/000	€ 7 000,00	€ 0,00	€ 950,69	€ 6 049,31
1/063000-728000/000	€ 500,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 500,00
1/381000-700000/000	€ 10 000,00	€ 0,00	€ 2 000,00	€ 8 000,00
1/381000-728000/000	€ 30 000,00	€ 480,31	€ 15 433,57	€ 14 086,12
1/381000-728001/000	€ 32 000,00	€ 41,60	€ 2 765,87	€ 29 192,53
1/381000-757000/000	€ 130 000,00	€ 0,00	€ 39 900,00	€ 90 100,00

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Veranstaltungsbewerbung	EUR	3.500,--	1/381000-728000
Technik für Veranstaltungen	EUR	1.000,--	1/381000-728000
Reinigung nach Veranstaltungen	EUR	400,--	1/381000-728000
Regenquartier Homebase	EUR	600,--	1/381000-728000
Öffentlichkeitsarbeit	EUR	2.000,--	1/381000-728000
AKM	EUR	2.000,--	1/381000-728000

Juli 2025

August 2025

September 2025

im Sept.		Lesung in der Galerie	Empfang	EUR	240,--	1/381000-728000
		"Sala Terrena"	Musik	EUR	200,--	1/381000-757000
			AKM	EUR		
Do.,	18.09.	Ausstellung in der Galerie	Empfang	EUR	240,--	1/381000-728000
		„Sala Terrena"	Musik	EUR	200,--	1/381000-757000
			AKM			

Oktober 2025

Fr.,	10.10.	Lesung in der Galerie	Empfang	EUR	240,--	1/381000-728000
		„Sala Terrena"	Musik	EUR	200,--	1/381000-757000
Sa.,	11.10.	Krimi-Nacht	Empfang	EUR		1/381000-728000
			Musik	EUR	500,--	1/381000-757000
			AKM			

November 2025

So.,	09.11.	Pogromnacht – bei der ehem. Synagoge	Musik	EUR	500,--	1/381000-757000

			AKM			
Fr.,	21.11.	Buchpräsentation Ulreich „Sala Terrena“	Empfang Musik AKM	EUR EUR	240,-- 200,--	1/381000-728000 1/381000-757000
Fr.,	28.11.	Advent in der Schöffelstadt Eröffnung mit festlicher Adventmusik	Gage Jause	EUR EUR AKM	200,-- 110,--	1/381000-757000 1/381000-728000
Sa.,	29.11.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Dezember 2025						
Mo.,	01.12.	Ausstellung in der Galerie „Sala Terrena	Empfang Musik AKM	EUR EUR	240,-- 200,--	1/381000-728000 1/381000-757000
Fr.,	05.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Sa.,	06.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Fr.,	12.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Sa.,	13.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Fr.,	19.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000
Sa.,	20.12.	Adventbläsermusik in Mödling von den Arkaden des Rathauses	Gage AKM	EUR	250,--	1/381000-757000

Sa.,	30.12.	Silvesterkonzerte des MSO	Miete	EUR	1.500,--	1/381000-700000
So.,	31.12.	im Stadttheater	AKM			

Laufende Verwaltung: .) Öffentlichkeitsarbeit, Einladungen Ehrengaben, Anschaffungen, Unvorhergesehenes	EUR	2.000,--	1/381000-728000

Die Gesamtsumme für das 2. Halbjahr 2025 beläuft sich auf EUR 18.260,--.

Für alle Veranstaltungen gilt: Wird der Auftritt seitens der Künstlerin/des Künstlers abgesagt, wird ein Ersatztermin vereinbart. Wird die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt und ist es nicht möglich einen Ersatztermin zu finden, so ist der Künstlerin/dem Künstler ein Pönale von 70 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, die im Sachverhalt angeführten Ausgaben und Veranstaltungen von Juli bis Dezember 2025 zu genehmigen.
Die Bedeckung ist gegeben

Im Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit am 10.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltung: GR Mutschlechner

An die Abteilung
Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-H-1-2025
Betrifft: Hobby Lobby NÖ Standort Mödling - Jahressubvention

Behandelt im			
Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit	10.06.2025	Top:	09
Stadtrat	18.06.2025	Top:	72
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	33

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/259100-757001/000	€ 9 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 9 000,00
1/429000-757200/000	€ 12 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 12 000,00

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Hobby Lobby Niederösterreich setzt sich in Mödling seit Herbst 2022 aktiv für mehr Bildungsgerechtigkeit im Freizeitbereich ein. Das Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten Familien kostenlose, sinnstiftende Freizeitkurse zu ermöglichen und so etwas zur Chancengerechtigkeit beizutragen.

Seit Start des Programms konnten in Mödling über 800 Kursplätze vergeben werden – 370 junge Menschen wurden so mit positiven Freizeitangeboten erreicht. Allein im Jahr 2024 waren es 420 Kursplätze. Die Kurse fördern soziale Kompetenzen, körperliche und psychische Gesundheit sowie das Entstehen neuer Freundschaften.

Das bunte und vielseitiges Programm umfasst kreative, sportliche und Angebote aus dem Bereich der formellen Bildung wie Skateboarden, Kreativwerkstatt, Tanzen, Schauspiel, Volleyball, Coding oder Robotik und Nachhilfe. Alle Angebote sind für die Teilnehmenden kostenlos und durch das breite Spektrum an Kursen werden die unterschiedlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen bestmöglich abgedeckt.

Um das Angebot in Mödling weiterhin in der gewohnten Qualität anbieten und möglichst viele Kinder zu erreichen, beantragt der Verein eine Jahressubvention in der Höhe von 6.000 Euro.

Damit soll ein Teil der laufenden Kosten in Mödling – insbesondere Miete, Turnsaalgebühren, Material und Veranstaltungsverpflegung – weiterhin abgedeckt werden. Die Unterstützung der Stadtgemeinde Mödling ist für den Verein ein zentraler Baustein, um dieses wertvolle Angebot aufrechtzuerhalten.

Nachstehende Kosten sind ein Auszug aus dem Jahresbudget. Es sind Kosten, die für die Kurse unmittelbar am relevantesten sind.

Mietkosten 2025 Standort Mödling (Südbau Schleussner): € 7.815,60

Turnsaal-Gebühren 2025 (Hallenwart Jakob Thoma MS; ca. 3 Wochenstunden pro Semester): ca. € 792,00

Telefonkosten Standortleitung 2025: ca. € 138,80

Materialkosten 2025 (Sport- & Kreativkurse): ca. € 1.200,00

Verpflegung für je 2 Kick-Off und Abschlussfeste: ca. € 500,00

Diese Auflistung ist aber keinesfalls vollständig (z.B. Versicherungskosten, Personalkosten, Druckkosten, etc. nicht gelistet).

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, wie im Sachverhalt beschrieben, der Hobby Lobby NÖ – Standort Mödling eine Jahressubvention für 2025 in der Höhe von Höhe von € 6.000,-- (je € 3.000,-- vom Jugendreferat und € 3.000,-- vom Sozialreferat) gegen Vorlage saldierter Rechnungen zu gewähren. Die Bedeckung ist gegeben.

Im Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit am 10.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich angenommen (3 Stimmenthaltungen Klub der ÖVP)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltungen: STR Ing. Danzinger, STR HR DI Dr. Lindebner, STR HR Maschat, MAS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltung: Klub der ÖVP, GR Maier, GR Mutschlechner

An die Abteilung
Ausschuss für Soziales, Kultur, Generationen und Gesundheit
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-St-2-2025
Betrifft: Stadtverkehrsmuseum - Jahressubvention

Behandelt im			
Stadtrat	18.06.2025	Top:	73
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	34

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-757000/000	€ 130 000,00	€ 0,00	€ 21 200,00	€ 108 800,00

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:
Mit Schreiben vom 29. Dezember 2024 ersucht das Mödlinger Stadtverkehrsmuseum um Gewährung einer Jahressubvention zur Abdeckung laufender Kosten (Mieten, Energie, Abfall etc.) für das Jahr 2025. Die finanzielle Situation ist wegen der stark erhöhten Preise sehr schwierig.

Weiters plant das Mödlinger Stadtverkehrsmuseum wieder eine vollkommen neue Schau, die sich mit den elektrischen Nachfolgelinien der Dampftramway befassen wird. Für den Ausstellungsbetrieb fallen Kosten für Transparente, Werbefolder, Druck von Publikationen, udgl an.

Das Mödlinger Stadtverkehrsmuseum ersucht daher um eine Jahressubvention in der Höhe von EUR 7.000,--.

Es wird vorgeschlagen, das Mödlinger Stadtverkehrsmuseums zu unterstützen und für die Aktivitäten und den Betrieb des Museums eine Jahressubvention 2025 in der Höhe von EUR 7.000,-- zu gewähren.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, dem Mödlinger Stadtverkehrsmuseum eine Jahressubvention für das Jahr 2025, wie im Sachverhalt beschrieben, in der Höhe von EUR 7.000,-- gegen Rechnungslegung zu gewähren.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-St-3-2025
Betrifft: Stadtfest 150 Jahre Mödling

Behandelt im Gemeinderat 27.06.2025 Top: 35

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-757000/000	€ 130 000,00	€ 0,00	€ 43 000,00	€ 87 000,00
1/381000-777002/000	€ 15 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 15 000,00
1/522001-728000/000	€ 100 500,00	€ 2 400,00	€ 67 800,25	€ 30 299,75
1/381000-728005/000	€ 170 000,00	€ 0,00	€ 29 037,32	€ 140 962,68

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:
Das Jahr 2025 steht ganz im Zeichen des Jubiläumsjahres „150 Jahre Stadt Mödling". Um auch die Bevölkerung direkt miteinzubinden, wird es keinen Festakt mit geladenen Gästen und Prominenz geben, sondern ein großes Stadtfest, bei dem alle gemeinsam feiern können. Aus Synergie- und Kostengründen werden dafür bereits etablierte Veranstaltungen in unserer Stadt das Stadtfest, das am 20. September über die Bühne gehen soll, bereichern. So werden der Autofreie Tag, der OpenDoor-Tag und auch der Sicherheitstag in das Stadtfest eingebettet. Wie gewohnt wird wieder viel Information, interessante Einblicke in die Stadt, ein abwechslungsreiches Kinderprogramm und zusätzlich auf einer großen Bühne am Schrannenplatz künstlerische Leckerbissen von regionalen aber auch nationalen Musikschaffenden geboten. Aus diesem Grund wird auch das geplante Musikfestival „Sturm & Klang" in das Stadtfest integriert. Bespielt werden soll der Freiheitsplatz, der Schrannenplatz, die Kaiserin Elisabeth-Straße und auch der Europaplatz.
Es wird vorgeschlagen, für das Stadtfest einen Kostenrahmen von EUR 50.000,-- zu beschließen. Die Mittel dafür setzen sich aus unterschiedlichen Referaten bzw. Kostenstellen zusammen:

- EUR 15.000,-- Verkehrsreferat – Autofreier Tag (VAST: 1/522001-728000/000)
- EUR 15.000,-- Kulturreferat – Sturm & Klang (VAST: 1/381000-777002/000)
- EUR 6.000,-- Kulturreferat – 150 Jahre Stadt Mödling (VAST: 1/381000-728005/000)
- EUR 14.000,-- Kulturreferat – OpenDoor-Tag (VAST: 1/381000-757000/000)

Mit der Organisation des Autofreien Tages, des Sicherheitstages und des Kinderprogrammes soll das Citymanagement beauftragt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 14.000,--. Darin enthalten sind auch die Kosten für Mobiltoiletten, Abfalltonnen und Mehrwegbecher. Für die Miete einer entsprechenden Bühne am Schrannenplatz sowie für Elektroinstallationen und Technik ist ein Betrag von EUR 13.000,-- sowie für Grafik und Druck ein Betrag von EUR 3.000,-- vorgesehen. Für Gagen und sonstige Ausgaben steht damit ein Betrag von EUR 20.000,-- zur Verfügung.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, für das Mödlinger Stadtfest anlässlich 150 Jahre Stadt Mödling, wie im Sachverhalt beschrieben, einen Kostenrahmen von EUR 50.000,-- zu genehmigen. Wie im Sachverhalt beschrieben soll das Citymanagement mit der Organisation des Autofreien Tages, des Sicherheitstages und des Kinderprogrammes beauftragt werden, die Kosten dafür betragen EUR 14.000,--.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025 Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-S-4-2025
Betrifft: "Shopflächen-Monitoring" - Verlängerung der Vereinbarung

Behandelt im			
Stadtrat	18.06.2025	Top:	79
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	36

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/771000-728000/000	€ 30 000,00	€ 0,00	€ 12 134,83	€ 17 865,17

Berichterstatter: STRin Dagmar Steiner

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2022 wurde der Beschluss gefasst, das „Shopflächen-Monitoring“ bei der Firma Standort+Markt, Erzherzog Wilhelm Ring 2, 2500 Baden für die Jahre 2023 – 2025 zu verlängern.

Mit Schreiben vom 30. Mai bietet die Standort + Markt an, die Vereinbarung zu den gleichen Konditionen für die Jahre 2026 – 2028 zu verlängern.

Dabei umfasst die Leistung der Firma „Standort + Markt“ wieder die Erhebung der Einzelhandelsbetriebe sowie Gastronomie, konsumnaher Dienstleistungsbetriebe (Friseur, Bank, Reisebüro usw.) und Freizeiteinrichtungen (Fitness, Theater usw.) mit Name, Adresse, Shopgröße, Betriebstyp, Bedarfsgruppe und Zuordnung zu einer Lagequalität. Die Erhebung umfasst die City-Hauptgeschäftsbereiche (Hauptstraße, Wiener Straße inklusive „Spitz“ mit der Neudorfer Straße, Freiheitsplatz sowie Kaiserin Elisabeth-Straße und Fußgängerzone mit umgebenden Bereichen).

Nicht erhoben werden Sportanlagen (Tennisplätze, etc.), Ärztepraxen, Anwaltskanzleien, sonstige Büros, öffentliche Servicestellen, Hotels (AMS, Bürgerservice, etc.). Shopflächen von „Handwerksbetrieben“ (z.B. Installateure) werden als Shopflächen erfasst.

Aus den gewonnenen Daten werden weitere Maßzahlen wie beispielsweise die Länge des innerstädtischen Geschäftsbereiches, die Anzahl der Shops, die Verkaufsfläche in m², die Verkaufsfläche je Einwohner, die durchschnittliche Shopgröße, der Filialisierungsgrad, die Filialflächenanteile oder die Leerstandsrate ermittelt.

Nunmehr soll diese Vereinbarung für die Jahre 2023 – 2025 verlängert werden und die Firma Standort+Markt bietet folgendes Datenpaket an:

• **S+M City Retail Basis-Paket:** Jährliche Ausgabe der *S+M Dokumentation City Retail Österreich* als Druckwerk sowie als pdf-Version

• **S+M Shopflächen-Monitoring Mödling**: Ergänzend dazu würde für Mödling jährlich (wie bisher praktiziert) ein Kompendium aufbereitet werden, das folgenden Inhalt hätte:

o Karte 1: Übersichtskarte zu den Retail-Lagen in Mödling (Format A3)

- o Karte 2: City-Retail map
- o Karte 3: In- & Outmover der City inkl. Tabelle für das letzte Beobachtungsjahr
- o Benchmark-Tabellenband (für den Vergleich mit anderen Städten)

Erhebungszeitpunkt: Die Erhebungen würden weiterhin im dritten oder vierten Quartal durchgeführt werden. Als sinnvoll hat sich erwiesen, nach einer allfälligen Synchronisierung der Daten und der Lageklassifizierung Ihnen einen Vorabzug der Karte zuzusenden, um eine 100 % korrekte Darstellung, insbesondere in Bezug auf Leerstehungen, die gerade in Umbau sind und bald schon neu genutzt werden, zu garantieren. Ein weiterer Vorteil liegt in der zeitnahen Übermittlung nach dem Erhebungszeitpunkt. Somit wird der aktuelle Einblick in die Daten gewährleistet. Die nächste Erhebung findet im Sommer/Herbst 2025 statt.

Zwischenzeitlich wird das S+M Monitoring als eigener jährlicher Bericht für jede einzelne Stadt mit Glossar und Definitionen geliefert.

Aufwand

Der Aufwand liegt weiterhin unverändert bei € 2.520,-- inkl. Mwst. pro Jahr. Der Preis konnte somit für die kommenden 3 Jahre wieder konstant gehalten werden.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, wie im Sachverhalt beschrieben, die Vereinbarung mit der Firma Standort + Markt, Erzherzog Wilhelm Ring 2, 2500 Baden für die Jahre 2026 – 2028 mit jährlichen Kosten in der Höhe von € 2.520,-- inkl. Mwst. zu verlängern. Die Bedeckung ist in den Voranschlägen 2026 bis 2028 vorzusehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-S-KG9/1-2025
Betrifft: Erhöhung des Essensbeitrages in den NÖ Landeskindergärten, Horten und Tagesheimen

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen		Top:	
Gemeinderat	27.06.2025	Top:	37

Berichterstatter: STRin Nicolina Mitevski, BA

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Das Kindergarten- und Schulreferat beabsichtigt, den Beitrag für das Mittagessen in den neun NÖ Landeskindergärten, den beiden Horten und den beiden Tagesheimen zu erhöhen.

Begründet wird dies durch Preiserhöhungen der Fa. Gourmet, die die Einrichtungen täglich mit Mittagessen beliefert. Im September 2025 wird die Fa. Gourmet die Menüpreise wie folgt anheben:

Die Portionspreise für die Kindergärten werden von EUR 3,77 auf EUR 4,01 erhöht und jene für die Horte und Tagesheime von EUR 4,77 auf EUR 5,09.

Es wird vorgeschlagen, die Beiträge für das Mittagessen ab September 2025 wie folgt zu erhöhen:

NÖ Landeskindergärten	von derzeit EUR 3,80/Portion	auf EUR 4,00/Portion
Horte und Tagesheime	von derzeit EUR 4,80/Portion	auf EUR 5,10/Portion

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, ab September 2025 den Beitrag für das Mittagessen in den NÖ Landeskindergärten von derzeit EUR 3,80 auf EUR 4,00 pro Portion sowie in den Horten und Tagesheimen von derzeit EUR 4,80 auf EUR 5,10 pro Portion zu erhöhen.

Im Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen am wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vom Ausschuss vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Schulen, Kindergärten, Familie und Frauen
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-W-7-2025
Betrifft: Abschluss eines Mietvertrags hinsichtlich der Tagesbetreuungseinrichtung Weisleinmühle, Neuweg 2

Behandelt im Gemeinderat 27.06.2025 Top: 38

Berichterstatter: GR KommR Gert Zaunbauer / STR Hofrat Peter Maschat, MAS

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Gemäß Mietvertrag vom 06. Oktober 2017, Zl: STAD-W-13-2017, hat die Stadtgemeinde Mödling die Weisleinmühle, 2340 Mödling, Neuweg 2 an den Verein Kinderkrippe Weisleinmühle, Obfrau Frau Ursula Smetka Pohl, vermietet. Derzeit wird in der Kindergrippe Weisleinmühle eine Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 1-3 Jahren, mit einer beitragsfreie Vormittagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren angeboten. Frau Smetka Pohl wird die Tagesbetreuungseinrichtung Kindergrippe Weisleinmühle mit Ende August 2025 einstellen und hat den gegenständlichen Mietvertrag zum 31.08.2025 fristgerecht aufgekündigt.

Die bereits in Mödling ansässige Kinderbetreuungseinrichtung Kindergrippe „Minibären“ gemeinnützige GmbH, Frau Sonja Bantsich, Gruntramsdorfer Str. 39, 2340 Mödling hat Interesse die Weisleinmühle zu mieten und ab September 2025 einen weiteren Standort der Kindergrippe „Minibären“ in Betrieb zu nehmen. Die Kindergrippe „Minibären“ gemeinnützige GmbH beabsichtigt in der Weisleinmühle eine Tagesbetreuungseinrichtung mit einer beitragsfreien Vormittagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren anzubieten. Damit wird – im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – für Eltern von Kleinkindern eine weiteres kostengünstiges Betreuungsangebot in Mödling geschaffen. Die Stadtgemeinde Mödling hat großes Interesse, dass dieser Standort als Kinderbetreuungseinrichtung, mit einer beitragsfreien Vormittagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren, ab September 2025 wieder in Betrieb genommen wird.

Gemäß vorliegendem Mietvertrag vermietet die Stadtgemeinde Mödling daher nunmehr an die Kindergrippe „Minibären“ gemeinnützige GmbH, FN 438546x, auf unbestimmte Zeit die Flächen und Räumlichkeiten des GSt Nr. .228/3, EZ 607, sowie jeweils eine Teilfläche des GSt Nr. 866 und zwei Teilflächen des GSt Nr. 865/2, beide EZ 1249, KG Mödling, und zwar so, wie das Gebäude und diese Teilflächen in den Beilagen ./2a und ./2b dieses Vertrages, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen, durch rote Markierung ausgewiesen sind. Das Gebäude besteht aus einem Erd- und Kellergeschoß. Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt gemäß den Vertragsbeilagen ./3 und ./4 240 m². Die zur Nutzung überlassenen Teilflächen sind in Natur eingezäunt und somit von den übrigen Flächen der GSt Nr. 866 und 865/2 abgetrennt und daher von Dritten nicht betretbar. Diese Flächen fassen gesamt ein Ausmaß von ca. 180 m². Die Mieterin ist berechtigt und verpflichtet, das Bestandsobjekt zu dem ausschließlich gesetzlichen zulässigen geschäftlichen Zwecke des Betriebes einer

Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe Minibären), wobei seitens der Vermieterin zur Bedingung für den Vertragsschluss gemacht wurde, dass der Besuch von Kindern mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich in dem Zeitraum von 07.00 bis 13.00 Uhr kostenfrei ist. Jede andere Nutzung ist ausdrücklich untersagt bzw. an die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Mödling gebunden. Die Mieterin hat bereits jetzt bekanntgegeben, ihr Konzept in den nächsten Jahren um Bewegungskurse, (vor-)schulische Betreuung (Sprachkurse, Vorschulkurse, etc) und sonstige kleinkinder- bzw kinderspezifische Kurse (0-6 Jahre) erweitern zu wollen, sowie eventuell Geburtstagsfeiern auszurichten. Diese Erweiterung wäre dann in Einklang mit dem zuvor festgehaltenen Passus mittels einzelfallbezogener schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Stadträtin bzw Stadtrat unkompliziert möglich.

Vor dem Hintergrund des Betriebszweckes sichert die Mieterin ihr Bemühen zu, ganzjährig die Kindergruppen mit der Maßgabe zusammen zu setzen, dass jedenfalls 80% an Kindern mit ordentlichem Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling in diesen Kindergruppen Berücksichtigung finden. Die Mieterin garantiert der Vermieterin, dass in der Tagesbetreuungseinrichtung eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung (Bildungs- und Betreuungsleistung in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr) für Kleinkinder, d.h. Kinder unter 3 Jahren, die die Kriterien der Richtlinie NÖ Kinderbetreuungsbeitrag, Förderung für eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, K5-A-344/001-2022, gem 3.3. (Kleinkinder unter 3 Jahre, Hauptwohnsitz in Niederösterreich, zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Niederösterreich Hauptwohnsitz hat) entsprechen, ermöglicht wird. Der zugesicherte kostenfreie Besuch für Kleinkinder mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich ist für die Vermieterin wesentlich für den Vertragsabschluss sowie die Höhe des vereinbarten Mietzinses, sodass ein Verstoß gegen diese Zusicherung einen Wegfall des von beiden Teilen anerkannten Vertragszwecks darstellt.

Die Mieterin bestätigt den Mietgegenstand zu kennen und bestätigt die Mieterin in Kenntnis über die unveränderte Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand des Mietgegenstandes zu sein und dass sich die mietgegenständlichen Teilflächen gemäß Abs. 1 dieses Vertragspunktes zum Spielen im Freien gemäß § 10 Abs. 6 NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2 idgF. eignen. Eine Haftung und Gewährleistung der Vermieterin ist daher ausgeschlossen. Die Mieterin ist darüber in Kenntnis, dass die Vermieterin das Kellergeschoß seit jeher für Veranstaltungen verwendet bzw. Dritten zu diesem Zwecke zur Nutzung überlässt. Es wird daher festgehalten, dass die Vermieterin berechtigt ist, das Kellergeschoß jedenfalls an zwei Tagen pro Kalendermonat unter Einhaltung einer 14-tägigen schriftlichen Vorankündigung und nach jeweiligem Herstellen eines Einvernehmens außerhalb der Betriebszeiten des Kindergartens unentgeltlich zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Mieterin erklärt aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an der Gas-, Licht- Wärme-, Elektro- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln oder sonstigen Einrichtungen und Anlagen udgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Weitergabe bzw. Untervermietung des Mietgegenstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Partei ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeweiligen Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Vermieterin verzichtet auf die Ausübung der Kündigung für die Dauer von 3 Vertragsjahren ab Vertragsschluss. Ungeachtet des Kündigungsverzichtes ist die Vermieterin berechtigt, das Vertragsverhältnis insbesondere aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Auflösungsgrund für die Vermieterin ist unter anderem gegeben, wenn durch behördlichen, in Rechtskraft erwachsenen Entscheid zwingend einzuhaltende öffentlich-rechtliche Auflagen, deren Nicht-Umsetzung die Mieterin trotz aller Anstrengung nicht zu verantworten hat, den Betrieb eines Kindergartens an diesem Standort zur Gänze unmöglich machen oder die Mieterin ihre Zusicherung des beitragsfreien Besuchs von Kleinkindern unter 3 Jahren zu den Bedingungen der Richtlinie des Amtes der NÖ Landesregierung nicht einhalten kann. Der einer Wertanpassung unterliegende monatliche Mietzins beträgt netto EUR 750,--. Dieser wird gemäß dem

Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) (bzw. falls dieser nicht mehr veröffentlicht wird, dem an seiner Stelle tretenden Ersatzindex) in der Weise wertgesichert, dass er sich im selben Verhältnis wie dieser Index erhöht oder erniedrigt, wobei jedoch Veränderungen erst, dann aber in vollem Umfang, berücksichtigt werden, wenn sie den Schwellwert von 5 % übersteigen. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich am Beginn des Kalenderjahres. Als Ausgangsindex dient die für den Kalendermonat September 2025 verlautbarte Indexziffer. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren. Erfolgt die Geltendmachung der Erhöhung der monatlichen Miete aufgrund der Wertsicherung durch die Vermieterin über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung der monatlichen Miete. Das monatliche Akonto für Bewirtschaftungskosten beträgt EUR 180,--. Diese Beträge sind spätestens zum 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein an die Vermieterin zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, wird sohin ein gleichbleibender monatlicher Teilbetrag vorgeschrieben (Jahrespauschalverrechnung). Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Aufwendungen nach Maßgabe des Anfallens zu tragen. Weiters verpflichtet sich die Mieterin, das Bestandsobjekt und die einer allfälligen gemeinsamen Benützung der Baulichkeit dienenden Anlagen während der Dauer des Bestandverhältnisses stets in einem guten und ortsüblichen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Die Mieterin übernimmt die in § 93 StVO dem Liegenschaftseigentümer auferlegten Verpflichtungen und hält die Mieterin die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Diesem Vertrag unterliegende Rechtsgeschäftsgebühren trägt die Mieterin und hält diese die Vermieterin schad- und klaglos.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:

Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den vorliegenden Vertrag über die entgeltliche Überlassung des „Kindergartens Weisleinmühle“ an die Kindergrippe „Minibären“ gemeinnützige GmbH, FN 438546x, zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen abzuschließen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/32-2025
Betrifft: Vermietung von 10 Stellplätzen in der Tiefgarage Enzersdorferstraße 4 an die ST Immobilien Verwaltung GmbH

Behandelt im Gemeinderat 27.06.2025 Top: 39

Berichterstatter: Vzbgm. Rainer Praschak

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Positiv	☑ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 2. April 2025 sucht die ST Immobilien Verwaltung GmbH um die Anmietung von 10 Stellplätzen in der Tiefgarage Enzersdorferstraße 4 an. Da in Zusammenhang mit dem geplanten Rechtgeschäft mehrere Vorfragen für die Stadt zu klären waren, erfolgt die Einbringung zum aktuellen Zeitpunkt. Gleichzeitig ist es für die ST Immobilien Verwaltung GmbH aufgrund beabsichtigter Geschäftsvorgänge in den nächsten Monaten sehr wichtig, so bald als möglich einen definitiven Vergabebeschluss und damit Rechtssicherheit für die Anmietung der 10 Stellplätze zu erhalten.

Die Anmietung soll zu nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- Die Miete pro Stellplatz und Monat beträgt 180,00 zzgl. Ust., Wertsicherung gem, VPI 2020, keine Schwellwertklausel
- Eine Wertsicherung soll für die ersten drei Vertragsjahre vom 01.10.2025 bis 30.09.2028 entfallen. Dies trägt der Stellplatzanzahl (10) in einem einzigen Vermietvorgang Rechnung
- Als Vertragsbeginn wird der 01.10.2025 festgelegt
- Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, beiderseitiges monatliches Kündigungsrecht, jeweils zum Quartalsende
- 10-jähriger Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde ab Vertragsbeginn 01.10.2025 bis inkl. 30.09.2035
- Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell gültigen Garagenordnung und der STVO
- Haftung der Vermieterin ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Dienstnehmern oder Gehilfen verursacht wurden, Ausschluss bei „Höherer Gewalt“
- Keine wie immer geartete Obsorge, Haftung (ED, Vandalismus, etc.) bzw. Beaufsichtigungspflicht des Vermieters für das abgestellte Fahrzeug
- Keine Ersatzansprüche des Mieters wegen kurzfristiger Störungen oder Unterbrechungen der Abstellmöglichkeit
- Der Mieter akzeptiert das schrankenlos per Videokameras und Kennzeichenüberwachung funktionierende Parkraumüberwachungsystem, wobei durch die in Erwägung gezogene Versetzung der Videokameras für die gemieteten Stellplätze die Einmeldepflicht über das Portal des Betreibers, der Avantpark GmbH, künftig entfallen könnte. Andernfalls ist eine einmalige Meldung der Berechtigten bzw. jeweils eine Einzelmeldung für Tagesgäste wie Klienten oder

Kunden über das Portal der Avantpark GmbH notwendig. Der Vermieter gestattet die Kameraumrüstung auf Kosten des Mieters.

- Der Mieter trägt die Kosten iZH mit der Vertragserrichtung und die Vergebührung zu 100%
- Es folgt der Abschluss einzelner Mietverträge für jeden Stellplatz
- Vermietet werden folgende Stellplätze im Untergeschoss 2 Split-Ebene D, Nummer 28-37

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die 10 Stellplätze in der Tiefgarage Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling im 2. Untergeschoss, Split-Ebene D, Nummer 28-37an die ST Immobilien Verwaltung GmbH, Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling, zu den im Sachverhalt im Detail angeführten Bedingungen zu vermieten. Die juristische Ausformulierung der Verträge selbst soll durch das Verwaltungsreferat erfolgen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-7-St-2025
Betrifft: Freizeitzentrum Stadtbad Mödling - Anpassung der Eintrittspreise

Behandelt im
Gemeinderat 27.06.2025 Top: 40

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
2/859010-810020/000	€ 225 000,00	€ 0,00	€ 9 605,96	€ 215 394,04
2/859020-810010/000	€ 320 000,00	€ 0,00	€ 191 935,55	€ 128 064,45
2/859030-810030/000	€ 45 000,00	€ 0,00	€ 16 703,74	€ 28 296,26
2/859040-810040/000	€ 60 000,00	€ 0,00	€ 41 464,14	€ 18 535,86

Berichterstatter: STR Markus Gilly

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:

Die Preisliste für den Zutritt zu den Einrichtungen des Freizeitzentrums Stadtbad Mödling wurde im Jahr 2024 neugestaltet und ist seither gültig.
Angesichts allgemeiner Preissteigerungen sowie der laufenden Weiterentwicklung und qualitativen Verbesserung unseres Stadtbades sieht sich die Verwaltung des Freizeitzentrums veranlasst, eine moderate Preisanpassung vorzunehmen. Diese betrifft insbesondere den Eintrittspreis für Erwachsene, welcher um 9,09 %, Kind mit 5,88%, jugendlich mit 3,57%, Ermäßigt mit 3,33% und Menschen mit besonderen Bedürfnissen 8%. erhöht wird.
Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs vor Ort erfolgt zudem eine Aufrundung auf den nächsthöheren vollen Cent- bzw. Eurobetrag. Die daraus resultierenden Eintrittspreise sind der beiliegenden Liste zu entnehmen.

Die Preisgestaltung des Stadtbades Mödling bewegt sich im Rahmen anderen Bädern im Bezirk.

Preise Stadtbad

Die Preise / Tarife sind ab 01. September 2025 gültig.

bis 2022			Erhöhung	2022			Erhöhung	2023			Erhöhung	2024			2025		Erhöhung
Erw.	2,50	100%	20%	Erw.	3,00	100%	0	Erw.	3,00	100%	10%	Erw.	3,30	100%	Erw.	3,60	9,09%
Kind	1,60	36%	6,25%	Kind	1,50	50%	0	Kind	1,50	50%	13,33%	Kind	1,70	50%	Kind	1,80	5,88%
Jugend	2,00	20%	25%	Jugend	2,50	20%	0	Jugend	2,50	20%	12%	Jugend	2,80	20%	Jugend	2,90	3,57%
Pensionist	2,30	8%	17,39%	Ermäßigt	2,70	15%	0	Ermäßigt	2,70	15%	11,11%	Ermäßigt	3,00	15%	Ermäßigt	3,10	3,33%
Gem. Bed.	2,03	19%															
M.m.Beh	1,88	25%	6,38%	M.mBeh	2,00	25%	0	M.mBeh	2,30	25%	9%	M.mBeh	2,50	25%	M.mBeh	2,70	8%
100% Beh		25%		100% Beh	frei			100% Beh	frei			100% Beh	frei		100% Beh	frei	

TICKETS
Die Preise / Tarife sind ab 01. September 2025 gültig.

	ERWACHSENE		JUGENDLICHE		KINDER		ERMÄSSIGT	
TICKETS (Schwimmen, Eislaufen, Rollschuhbahn)	NEU ab 01.09.2025	ALT	NEU ab 01.09.2025	ALT	NEU ab 01.09.202	ALT	NEU ab 01.09.2025	ALT
1 Std. / 2 Std.	EUR 3,60 / 4,60	EUR 3,30 / 4,40	EUR 2,90 / 3,70	EUR 2,80 / 3,50	EUR 1,80 / 2,30	EUR 1,70 / 2,20	EUR 3,10 / 3,90	EUR 3,00 / 3,80
3 Std. / 4 Std.	EUR 5,70 / 7,00	EUR 5,50 / 6,60	EUR 4,50 / 5,60	EUR 4,40 / 5,30	EUR 2,90 / 3,50	EUR 2,80 / 3,30	EUR 5,10 / 5,90	EUR 5,00/5,50
Tagesticket	EUR 9,00	EUR 8,80	EUR 7,20	EUR 7,00	EUR 4,50	EUR 4,40	EUR 7,80	EUR 7,70
10er-Block, 1 Std. / 2 Std.	EUR 32,40 / 41,40	EUR 29,70 / 39,60	EUR 26,10 / 33,30	EUR 25,20 / 31,50	EUR 16,20 /20,70	EUR 15,30 /19,80	EUR 27,90 / 35,10	EUR 27,00 / 34,20
10er-Block, 3 Std. / 4 Std.	EUR 51,30 / 63,00	EUR 49,50 / 59,40	EUR 40,50 / 50,40	EUR 39,60 / 47,70	EUR 26,10 / 31,10	EUR 25,20 / 29,70	EUR 45,90 / 53,10	EUR 45,00 / 49,50
exkl. Chip-Kaution EUR 3,00 10er-Block, Tagesticket	EUR 81,00	EUR 79,20	EUR 64,80	EUR 63,00	EUR 40,50	EUR 39,60	EUR 70,20	EUR 69,30
FAMILIEN-TICKETS								
4 Std.	EUR 7,00	EUR 6,60	–	–	EUR 3,00	EUR 2,80	–	–
Tagesticket	EUR 9,00	EUR 8,80	–	–	EUR 4,00	EUR 3,90	–	–
MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN								
1 Std. / 2 Std.	EUR 2,70 / 3,50	EUR 2,50 / 3,30	EUR 2,20 / 2,80	EUR 2,10 / 2,40	EUR 1,40 / 1,80	EUR 1,30 / 1,70	EUR 2,40 / 3,10	EUR 2,30 / 3,00
3 Std. / 4 Std.	EUR 4,30 / 5,30	EUR 4,00 / 5,00	EUR 3,50 / 4,20	EUR 3,30 / 4,10	EUR 2,20 / 2,70	EUR 2,20 / 2,50	EUR 3,70 / 4,50	EUR 3,60 / 4,40
Tagesticket	EUR 6,80	EUR 6,60	EUR 5,40	EUR 5,00	EUR 3,40	EUR 3,30	EUR 5,90	EUR 5,80
10er-Block, 1 Std. / 2 Std.	EUR 24,30 / 31,50	EUR 22,50 / 29,70	EUR 19,80 / 25,20	EUR 18,90 / 24,30	EUR 12,60 / 16,20	EUR 11,70 / 15,30	EUR 21,60 / 27,90	EUR 20,70 / 27,00
10er-Block, 3 Std. / 4 Std.	EUR 38,70 / 47,70	EUR 36,00 / 45,00	EUR 31,50 / 37,80	EUR 29,70 / 36,90	EUR 19,80 / 24,30	EUR 19,80 / 22,50	EUR 33,30 / 40,50	EUR 32,40 / 39,60
10er-Block Tagesticket	EUR 61,20	EUR 59,40	EUR 48,60	EUR 45,00	EUR 30,60	EUR 29,70	EUR 53,10	EUR 52,20
KINDERGÄRTEN/SCHULEN								
ab 10 Kinder, Preis pro Kind	–		EUR 1,60	–	EUR 1,60		–	
TICKET-NACHZAHLUNG (gültig für alle Tickets)								
pro Std.	EUR 1,50		EUR 1,50		EUR 1,50		EUR 1,50	
SAUNA-ZUSATZTICKET (ab 15 Jahre)								
4 Std.	–	EUR 9,00	–	EUR 6,00	–		–	EUR 7,00
JAHRESKARTE (exkl. Chip-Kaution EUR 3,00)								
4 Std.	EUR 270,00	EUR 270,00	EUR 190,00	EUR 190,00	EUR 150,00		EUR 230,00	EUR 230,00
Tagesticket	EUR 440,00	EUR 440,00	EUR 300,00	EUR 300,00	EUR 250,00		EUR 380,00	EUR 380,00
HALBJAHRESKARTE (exkl. Chip-Kaution EUR 3,00)								
4 Std.	EUR 150,00	EUR 150,00	EUR 120,00	EUR 120,00	EUR 75,00		EUR 130,00	EUR 130,00
Tagesticket	EUR 250,00	EUR 250,00	EUR 200,00	EUR 200,00	EUR 125,00		EUR 220,00	EUR 220,00

Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten

ANGEBOTE

Die Preise / Tarife sind ab 01. September 2025 gültig.

KÄSTCHEN & KABINEN	
Jahreskästchen Hallenbad	EUR 70,00
Saisonkästchen Kunsteisbahn	EUR 70,00
Schlüssel-Kaution	EUR 35,00
bei Schlüssel-Verlust (gilt für alle)	EUR 50,00

BADE- & SPIELSPASS	
Handtuch "Stadtbad Mödling" (100x180 cm)	EUR 29,90
Taucherbrille	EUR 6,00
Schwimmflügel	EUR 5,00
Schwimmwindel	EUR 2,00
Badeschuhe Erwachsene (Größe 37–44)	EUR 9,00
Badeschuhe Kinder (Größe 29–33)	EUR 5,00
Wasserspielzeug	EUR 5,00

SOLARIUM	
pro 5 Min.	EUR 4,00

EISLAUFKURS MEA	
Kinder (1EH – 2 Std. gültig)	EUR 2,00
Begleitung (1EH – 2 Std. gültig)	EUR 3,00

Eisshop - Verleih	
Schulen	EUR 4,50
bis Größe 36	EUR 4,50
ab Größe 36	EUR 6,50

ROLLSCHUHBAHN AKTION	
2 Std. (gilt für alle)	EUR 1,50

AQUA-FITNESS (exkl. Chip-Kaution EUR 3,00)	
Erwachsene	EUR 14,00
Erwachsene 10er-Block	EUR 120,00

AQUA-BABY	
1 Std.	EUR 2,80
2 Std.	EUR 3,80
1 Std. 10er-Block	EUR 25,20
2 Std. 10er-Block	EUR 34,20

SCHWIMMKURS NICO (exkl. Chip-Kaution EUR 3,00)	
Erwachsene Einzelstunde	EUR 26,40
Erwachsene (5EH)	EUR 132,00
Kinder Einzelstunde	EUR 23,40
Kinder/Jugendliche (5 EH)	EUR 117,00
Kinder/Jugendliche 1 Semester (18 EH)	EUR 237,00

Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung: Keine
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die im Sachverhalt beschriebenen sowie in den beiliegenden Listen dargestellten Tariferhöhungen für das Freizeitzentrum Stadtbad Mödling zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-B-5-2025
Betrifft: Subventionen des Kulturreferates b) Theater zum Fürchten - Theater im Bunker

Behandelt im
Gemeinderat 27.06.2025 Top: 41

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-777001/000	€ 26 000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 26 000,00
1/381000-728000/000	€ 30 000,00	€ 0,00	€ 17 382,97	€ 12 617,03

Berichterstatter: STR Stephan Schimanowa

Klimarelevanz	☑ Keine	☐ Positiv	☐ Neutral	☐ Negativ

SACHVERHALT:
Neben einer Reihe von Kulturveranstaltungen im diesjährigen Sommer ist das „Theater im Bunker“ unter der Regie von Prof. Bruno MAX bereits zu einer Kulturinstitution geworden. Prof. Bruno MAX hat mit seinen bisherigen Produktionen im Mödlinger Luftschutzstollen österreichweit aufhorchen lassen.

Das diesjährige Sommerprojekt „Horrible Habsburger“ wird im August 2025 im Mödlinger Luftschutzstollen aufgeführt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 ersucht Herr Bruno MAX die diesjährigen Produktionskosten im Luftschutzstollen mit einem Betrag von EUR 15.000,- zu subventionieren. Außerdem sollen die Kosten der Brandsicherheitswache der Feuerwehr Mödling von ca. EUR 12.000,-- übernommen werden.

Weiters soll der Abtransport des Sperrmülles in der Höhe von ca. EUR 1.000,-- durch den Mödlinger Saubermacher übernommen werden.

Begründung der Klimarelevanz-Bewertung:
Der Antrag steht weder direkt noch indirekt mit den Kriterien der Bewertung in Verbindung.

Antrag:
Es möge beschlossen werden, die diesjährigen Produktionskosten des „Theaters zum Fürchten“ im Mödlinger Luftschutzstollen mit einem Betrag von EUR 15.000,-- sowie die Kosten der Brandsicherheitswache der Feuerwehr Mödling in der Höhe von voraussichtlich EUR 12.000,-- gegen Rechnungslegung zu übernehmen.
Weiters sollen die Kosten für den Abtransport des Sperrmülles in der Höhe von ca. EUR 1.000,-- durch den Mödlinger Saubermacher übernommen werden.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der ÖVP, Klub der FPÖ
Stimmenthaltung: Klub der Neos, GR Maier

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 01. Juli 2025

Die Bürgermeisterin:

i.A.

volkspartei
mödling

+ FPÖ Mödling

TOP 42

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde **Mödling**
z.Hd..: Bgm Silvia Drechsler
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

Von **Ing. Simon Skerlan** (GR, ÖVP)

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: Videostream der Gemeinderatssitzungen

Vorbemerkung:

Die ÖVP Gemeinderatsfraktion der Stadtgemeinde Mödling begrüßt größte Transparenz in politischen Prozessen und Bürgerbeteiligung. In diesem Zusammenhang wäre das Ansinnen der Grün / Roten Stadtregierung, die Gemeinderatssitzungen mittels Livestream online zu übertragen, absolut zuträglich.

Leider scheint – vor allem vor dem Hintergrund diverser seitens der Regierungskoalition über Hintertürchen („DA der Bürgermeisterin" – ohne sachlicher Dringlichkeit) eingebrachter Anträge – die genannte Transparenz seitens Grün / Rot vor allem Wahlkampfrhetorik gewesen zu sein und nun sanft zu entschlafen.

Die Mödlinger Wahlberechtigten und Bürger verdienen Transparenz über die Prozesse in ihrer politischen Vertretung, wozu eine Live- Übertragung der Gemeinderatssitzungen ein geeignetes Instrument ist.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling solle daher beschließen:

> Ab der kommenden Gemeinderatssitzung möge eine live- Übertragung der Gemeinderatssitzungen eingerichtet und betrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Den Mödlinger Wahlberechtigten und Bürger muss ein niederschwelliges und barrierefreies Medium zur Teilhabe an den Gemeinderatssitzungen im Sinne transparenter Politik zur Verfügung gestellt werden.

Unterzeichnende: GR Ing. Simon Skerlan

(THAU)

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2025 behandelt und dem Referat für Personal, Verwaltungsinnovation, Digitalisierung und Bürgerservice zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Mödling, 30. Juni 2025

Die Bürgermeisterin

i.A.

FPÖ MÖDLING

TOP 43

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

Änderung des Halte- und Parkverbots in ein reines Parkverbot in der Sackgasse vor dem Schulsportzentrum

Der Gemeinderat der Stadt Mödling möge in seiner Sitzung am 27. Juni 2025 beschließen,

das beidseitige Halte- und Parkverbot in der Sackgasse der Dr. Hanns-Schürff-Gasse[1] vor der Einfahrt zum Schulsportzentrum in ein Parkverbot („Kiss & Go"-Bereich) umgewandelt wird.

Begründung:

Die Bereiche in der Sackgasse werden häufig für die Abholung von Kindern / Jugendlichen nach ihrem Training am Abend von deren Eltern genutzt. Es besteht dabei nicht die Gefahr, dass Einsatzfahrzeuge behindert werden, da in einer tatsächlichen Gefahrensituation die Autos rasch entfernt werden können.
Im Februar musste beobachtet werden, wie zahlreiche Autos / Eltern, die auf ihre Kinder / Jugendlichen nach einem Mödling Rangers-Nachwuchstraining warteten, von der Polizei abgestraft wurden. Diese Vorgehensweise ist diametral zum eigentlichen Zweck dieser Verbotszone und zum Interesse der Stadtgemeinde Mödling, die Kinder und Jugendlichen zum Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bringen.

[1] Der Straßenname ist an dieser Stelle falsch geschrieben und soll im Zuge der Änderung der Beschilderung ebenfalls geändert (d.h. richtiggestellt) werden.

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling

Postfach 28
A-2340 Mödling
E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

1/2

FPÖ MÖDLING

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling

Postfach 28
A-2340 Mödling
E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2025 behandelt und dem Referat für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Mödling, 30. Juni 2025

Die Bürgermeisterin

i.A.

FPÖ MÖDLING

TOP 44

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Guntramsdorfer Straße/Friedhof Tor2

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeine Mödling möge in seiner Sitzung am 27. Juni 2025 beschließen, im Bereich Guntramsdorfer Straße/Friedhof 2.Tor ein Halteverbot ausgenommen PKW zu verordnen bzw. zu erwirken. Es ist der Bereich 50m vor bzw. nach dem dort situierten Schutzweg dafür zu definieren.

Begründung:

Die Parkstreifen im Bereich untere Guntramsdorfer Straße / Friedhof Tor 2 werden seit Ansiedlung eines Paketzustellunternehmens östlich der Bahn als quasi Firmenparkplatz für die Lieferwägen benutzt, wodurch es zu sehr ungünstigen Sichtverhältnissen für Fußgänger, Rad- und Autofahrer beim Schutzweg und der „Billa"-Ausfahrt kommt.

Ein Halteverbot ausgenommen PKW (ggf. ergänzt um Breite- oder Tonnagebeschränkung) könnte kostengünstig Abhilfe schaffen, weil es sich bei den genannten Fahrzeugen um Steuer-LKW handelt.
Ein so gestaltetes Halteverbot ca. 50m vor und nach dem Schutzweg würde die Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit erheblich verbessern.

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling

Postfach 28
A-2340 Mödling
E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2025 behandelt und dem Referat für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Mödling, 30. Juni 2025

Die Bürgermeisterin

i.A.

FPÖ MÖDLING

TOP 45

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
27. Juni 2025
Zl.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

Beratungs- und Sicherheitspersonal am Bahnhof

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeine Mödling möge in seiner Sitzung am 27. Juni 2025 beschließen, dass die Organe der Stadtregierung mit weiterführenden Verhandlungen mit den ÖBB zwecks Aufrechterhaltung der personellen Besetzung des Bahnhofs Mödling in veränderter Form (ambulantes Beratungs- und Sicherheitspersonal) beauftragt werden.

Begründung:

Die wirtschaftliche Entscheidung der ÖBB zur Schalterschließung ist zwar mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen, eine personelle Präsenz in veränderter Form ist allerdings auch im Interesse der ÖBB und sollte dieser schmackhaft gemacht werden.

Eine Bestreifung des Bahnhofs inklusive Personentunnel würde nicht nur das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste verbessern und die Vandalismusschäden minimieren, es könnten auch Hilfeleistungen bei den Automaten übernommen werden.

Eine Art „Mungos"-Gruppe mit erweitertem Aufgabenfeld wäre auch bezüglich der Personalkosten für die ÖBB attraktiv.

Freiheitliche Partei Österreich
Stadtgruppe Mödling

Postfach 28
A-2340 Mödling
E-Mail: fpoe@fpoe-md.at

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2025 behandelt und dem Referat für Mobilität, Öffentlichen Raum und Einsatzorganisationen zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Mödling, 30. Juni 2025

Die Bürgermeisterin

i.A.